

Arbeitslosengeld II in Berlin

Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“)

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen zur Bildung und Teilhabe
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Herausgegeben vom Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

BALZ
BERLINER ARBEITSLOSENZENTRUM

Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Stand: 1. Januar 2020
2. aktualisierte Ausgabe

Herausgeber

Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

in Kooperation mit dem
 Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
www.dwbo.de

Autoren

Roger Brock
 Frank Steger (Kapitel 18)

Redaktion

Thomas Rosumek-Mathes, Frank Steger, Monika Zink-Anastasiades
 Nora Brezger, Flüchtlingsrat Berlin, hat die aufenthalts- und ausländerrechtlichen Passagen durchgesehen.

Rechtliche Prüfung

Rechtsanwältinnen Antje Krüger und Anne Naumburger
 Käthe-Niederkirchner-Str. 6, 10407 Berlin, Telefon: (0 30) 54 59 27 49

Übersetzung

www.sprachservice.de

Layout

www.fred-michael-sauer.de

Finanzielle Unterstützung

Der Ratgeber wird gefördert aus Mitteln

- des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- der Stiftung Hilfswerk Berlin
- der Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt



Diakonie
 Berlin-Brandenburg-
 schlesische Oberlausitz

Stiftung Hilfswerk Berlin



EVANGELISCHE KIRCHE
 Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

STIFTUNG
MENSCHENWÜRD
UND ARBEITSWELT

Redaktionelle Hinweise

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint, auch wenn an manchen Stellen explizit nur ein Geschlecht angesprochen wird.

In der deutschsprachigen Broschüre haben wir die Passagen, in denen es ausschließlich um die Rechte von Angehörigen anderer Staaten geht, hellgrau unterlegt.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, häufig „Hartz IV“ genannt, gilt selbst unter Fachleuten als hochkompliziert. Seine rechtliche Grundlage, das Sozialgesetzbuch II, wurde seit 2005 unzählige Male verändert. Viele Rechtsbegriffe sind zudem unbestimmt, werden unterschiedlich ausgelegt und oft erst vor Gericht geklärt. Da ist es schwer, den Durchblick zu behalten.

Dabei ist es gerade bei „Hartz IV“ wichtig, gut informiert zu sein. Schließlich geht es um das Existenzminimum. In Berlin sichert die Grundsicherung für Arbeitsuchende immerhin einer halben Million Menschen die Existenz.

Mit diesem Ratgeber wollen wir Sie über Ihre Rechte aufklären und Sie darüber informieren, was Sie beim Umgang mit der Behörde wissen und beachten sollten, damit Sie zu Ihrem Recht kommen. Sollten Sie etwas nicht oder nicht ganz verstehen oder weitere Fragen haben, dann lassen Sie sich beraten. Beratungsstellen geben Ihnen Auskunft, überprüfen Ihre Bescheide und helfen Ihnen, Schreiben und Widersprüche abzufassen.

Adressen von Beratungsstellen zum Arbeitslosengeld II sowie zu weiteren Themen wie zum Beispiel Schulden, Schwangerschaft, seelische Krisen, Wohnungsnot oder Migration finden Sie über unsere Beratungsplattform www.beratung-kann-helfen.de und in Kapitel 19 am Ende des Ratgebers.

Berlin ist eine bunte Metropole. In unserer Stadt leben hunderttausende Menschen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit. Damit wir auch sie erreichen, haben wir diese Broschüre in mehrere Sprachen übersetzen lassen.

Der Text wurde nach bestem Wissen und mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben können wir dennoch nicht übernehmen. Wir freuen uns über Hinweise, Anregungen oder Kritik. Wenn Sie uns etwas mitteilen wollen, dann schreiben Sie bitte an die Geschäftsstelle des Berliner Arbeitslosenzentrums evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ), Kirchstr. 4, 14169 Berlin oder mailen Sie uns unter info@berliner-arbeitslosenzentrum.de.

Allen, die an diesem Ratgeber mitgewirkt oder ihn durch Fördermittel ermöglicht haben, sei herzlich gedankt!

Eine hilfreiche Lektüre wünscht Ihnen

Frank Steger
Vorsitzender des BALZ

Verzeichnis der Abkürzungen	7
Kapitel 1 Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende?	8
1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“	8
2. Drei Arten von Mindestsicherung	8
2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende	8
2.2 Sozialhilfe	8
2.3 Asylbewerberleistungen	8
3. Unterschied zum Arbeitslosengeld	9
Kapitel 2 Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?	9
1. Leistungen gibt es nur auf Antrag	9
2. Welches Jobcenter ist zuständig?	10
3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen	10
4. Dolmetscher- und Übersetzungsdienste	11
5. Hör- und sprachbehinderte Personen	11
6. Für wie lange werden Alg II und Sozialgeld bewilligt?	11
7. Wie werden die Leistungen ausgezahlt?	11
8. Ist ein Vorschuss möglich?	11
Kapitel 3 Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?	12
1. Allgemeine Voraussetzungen	12
1.1 Altersgrenzen	12
1.2 Erwerbsfähigkeit	12
1.3 Hilfebedürftigkeit	13
1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	13
2. Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?	13
3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?	13
4. Besonderheiten bei Ausländern	14
4.1 Leistungsausschlüsse	14
4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?	17
5. Besonderheiten bei Auszubildenden	18
Kapitel 4 Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?	19
1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnlicher Gemeinschaft“	19
2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten	21
3. Wohngemeinschaft	21
Kapitel 5 Welcher Bedarf wird bei der Grundsicherung berücksichtigt?	22
1. Regelbedarf	22
2. Mehrbedarfe	22
2.1 Schwangere	22
2.2 Alleinerziehende	22
2.3 Behinderte Leistungsberechtigte	23
2.4 Kostenaufwändige Ernährung	23
2.5 Laufende, unabweisbare Sonderbedarfe	24
2.6 Dezentrale Erzeugung von Warmwasser	24

2.7 Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG	24
3. Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser	25
3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?	25
3.2 Welche Wohnkosten gelten als „angemessen“?	25
a) Richtwerte für die Bruttokaltmiete	26
b) Grenzwerte für Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung	27
c) Zulässige Gesamtaufwendungen	29
3.3 Wann werden Sie zur Senkung Ihrer Wohnkosten aufgefordert?	31
3.4 Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?	32
a) Erforderlicher Umzug – angemessene Wohnkosten nach Umzügen	32
b) Zuschlag bei Neuанmietung wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit	33
c) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern	33
d) Übernahme der Umzugskosten	33
e) Mitgliedschaft in einem Mieterverein	34
f) Miet- und Energieschulden	34
Kapitel 6 Wie sind Bezieher von Alg II und Sozialgeld kranken- und pflegeversichert?	35
Kapitel 7 Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?	35
1. Bildung und Teilhabe (BuT)	35
1.1 Berlin-Pass BuT	36
1.2 Leistungen für Bildung	36
a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge	36
b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten	36
c) Schulbedarf	36
d) Mittagessen in Kita und Schule	36
e) Lernförderung	36
f) Schülerbeförderung	37
1.3 Leistungen zur Teilhabe	37
a) Teilnahme an Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit	37
b) Ausrüstung für Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten	38
2. Einmalige Leistungen	38
2.1 Erstaussstattungen für die Wohnung	39
2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt	39
2.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte	39
2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	39
Kapitel 8 Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?	40
1. Welche Arbeit ist zumutbar?	40
2. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?	40
3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?	41
4. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?	41
Kapitel 9 Wie werden Einkommen angerechnet?	42
1. Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?	42
2. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit	43
3. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	45
4. „MüheLOSE“ Einkommen	47
5. Einmalige Einnahmen	47

Kapitel 10 Wie wird Vermögen angerechnet?	48
1. Welches Vermögen ist verwertbar?	48
2. Welche Freibeträge gibt es?	48
3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Grenze der Freibeträge übersteigt?	49
Kapitel 11 Wie werden Unterhaltsansprüche berücksichtigt?	50
Kapitel 12 Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?	50
1. Was sind Meldeversäumnisse?	50
2. Was sind Pflichtverletzungen?	51
3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?	51
Kapitel 13 Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?	52
Kapitel 14 Können Leistungsberechtigte Urlaub nehmen?	53
Kapitel 15 Der Kinderzuschlag – eine Alternative zum Alg II und Sozialgeld?	54
Kapitel 16 Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Alg II ausgeschlossen sind?	56
Kapitel 17 Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?	58
1. Widerspruch	58
2. Klage	58
3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag	58
4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage	58
5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag	59
6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten	59
7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?	59
8. Ombudsstellen in den Jobcentern	59
Kapitel 18 Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld	60
1. Arztbesuch und Medikamente	60
2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	60
3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen	60
4. Berlin-Pass und mehr	61
Kapitel 19 Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?	62
1. Alg II-Beratung	62
2. Mietrechtliche Beratung	62
3. Schuldnerberatung	62
4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie	62
5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit	63
6. Migrationsberatung	63
7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung	63
8. Weiterbildungsberatung	64
Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1: Monatlicher Regelbedarf	22
Übersicht 2: Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere	22
Übersicht 3: Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende	23
Übersicht 4: Monatlicher Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte	23

Übersicht 5:	Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung	23
Übersicht 6:	Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung	24
Übersicht 7:	Monatlicher Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ oder „aG“	25
Übersicht 8:	Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete	27
Übersicht 9:	Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete im Sozialen Wohnungsbau	27
Übersicht 10:	Grenzwerte für monatliche Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung	28
Übersicht 11:	Monatliche Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen	29
Übersicht 12:	Zulässige Gesamtaufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in Berlin (hier: größere Wohnhäuser)	30
Übersicht 13:	Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag	55
 Anhang		
I.	Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung in Berlin (alle Werte)	65
II.	Quellen und Dokumente	68
III.	Weitere Informationen	69

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	= Absatz
Alg II	= Arbeitslosengeld II
Alg II-V	= Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung
Art.	= Artikel
AsylbLG	= Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	= Aufenthaltsgesetz
AV	= Ausführungsvorschriften
AVV	= Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BA	= Bundesagentur für Arbeit
BaföG	= Bundesausbildungsförderungsgesetz
BKGG	= Bundeskindergeldgesetz
BSG	= Bundessozialgericht
BuT	= Bildung und Teilhabe
BVG	= Berliner Verkehrsbetriebe (U-Bahn, Straßenbahn, Bus)
EAO	= Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit
EFA	= Europäisches Fürsorgeabkommen
EKS	= Einkommen Selbstständiger (Formular)
EG	= Europäische Gemeinschaft
EU	= Europäische Union
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen)
FreizügG/EU	= Freizügigkeitsgesetz
GFK	= Genfer Flüchtlingskonvention
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KfW	= Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	= Kraftfahrzeug
KiZ	= Kinderzuschlag
Nr.	= Nummer
PKH	= Prozesskostenhilfe
SGB	= Sozialgesetzbuch
V oder VO	= Verordnung

Kapitel 1 | Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende?

1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“

Die Grund- oder Mindestsicherung ist ein steuerfinanziertes staatliches Fürsorgesystem. Es soll hilfebedürftigen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, das „soziokulturelle Existenzminimum“ sichern.

Was bedeutet das? Als Existenzminimum werden die Mittel bezeichnet, die notwendig sind, um die physische Existenz einer Person zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem Nahrung, Kleidung, eine angemessene Unterkunft und eine medizinische Standardversorgung. Als *soziokulturelles* Existenzminimum umfasst die Mindestsicherung aber auch Mittel, die eine bescheidene Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen sollen.

In der Grundsicherung legt der Gesetzgeber für die typischen Lebensbedürfnisse und Lebenssituationen einen Bedarf in einer bestimmten – zumeist pauschalierten – Höhe fest. Aus der Summe der jeweiligen Bedarfe ergibt sich das soziokulturelle Existenzminimum.

Die Grundsicherung ist nachrangig. Das heißt: Eigenes Einkommen und Vermögen sowie Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und Angehörigen, die zum Unterhalt verpflichtet sind, können den notwendigen Bedarf beziehungsweise die Leistung mindern oder ganz wegfallen lassen. Von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird verlangt, dass sie ihre Arbeitskraft einsetzen, um ihre Bedürftigkeit zu beenden.

Der staatliche Auftrag zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ergibt sich aus dem Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist ein Menschenrecht und besteht grundsätzlich für alle in Deutschland lebenden Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

2. Drei Arten der Mindestsicherung

In Deutschland unterscheidet man drei Arten von gesetzlicher Mindestsicherung, die das Existenzminimum sichern sollen.

2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesetzliche Grundlage für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (oft auch „Hartz IV“ genannt) ist das Sozialgesetzbuch (SGB) II. Wichtige Leistungen zum Lebensunterhalt im SGB II sind das Arbeitslosengeld (Alg) II und das Sozialgeld.

Um Alg II beanspruchen zu können, müssen Antragsteller hilfebedürftig und erwerbsfähig sein. Nichterwerbsfähige Personen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, erhalten Sozialgeld, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammenleben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, haben in Deutschland lebende ausländische Staatsbürger (im Folgenden: Ausländer) in der Regel den gleichen Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld wie Deutsche.

Gut zu wissen

Sie müssen nicht arbeitslos sein, um „Arbeitslosengeld II“ zu beziehen. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen Sie auch, wenn Sie in Teilzeit oder Vollzeit abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind – vorausgesetzt Sie verfügen über kein existenzsicherndes Einkommen und kein Vermögen, das Sie einsetzen müssen.

2.2 Sozialhilfe

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende unterscheidet sich von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) vor allem durch die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit. Beziehen Personen bereits eine gesetzliche Altersrente oder sind dauerhaft voll erwerbsgemindert, kommt im Fall der Hilfebedürftigkeit auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) in Betracht.

2.3 Asylbewerberleistungen

Asylsuchende, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer sowie einige andere Ausländer erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungen sind in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland in der Regel geringer als die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII.

3. Unterschied zum Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld II unterscheidet sich wesentlich vom Arbeitslosengeld. Beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III handelt es sich nicht um eine bedürftigkeitsabhängige Mindestsicherung, sondern um eine *Lohnersatzleistung* aus der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitslosengeld erhalten Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland von in der Regel mindestens einem Jahr in den letzten zweieinhalb Jahren, gegebenenfalls auch nur zwei Jahren nachweisen können. Die Höhe der Leistung orientiert sich gewöhnlich am

letzten Arbeitsentgelt. Ist das Arbeitslosengeld nicht existenzsichernd, kann es durch Alg II „aufgestockt“ werden.

Unser Rat

Wenn Sie zuvor in einem anderen EU-, EWR-Staat oder der Schweiz als Arbeitnehmer gearbeitet haben, können Sie diese Beschäftigungszeiten unter Umständen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitverwenden – das geht in der Regel aber nur, wenn Sie zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet haben (Art. 61 VO (EG) Nr. 883/2004). Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.

Kapitel 2 | Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?

1. Leistungen gibt es nur auf Antrag

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag gewährt (§ 37 SGB II). Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Er kann schriftlich, persönlich oder per Fax oder E-Mail beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Mündliche Anträge sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen. So können Sie später beweisen, dass Sie und wann Sie einen Antrag gestellt haben. Die Beweislast für den Zugang des Antrags trägt der Antragsteller.

Damit Ihr Antrag schnell bearbeitet werden kann, empfiehlt es sich, für die erste Antragstellung persönlich beim zuständigen Jobcenter vorzusprechen und die bereitgestellten Antragsvordrucke der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu verwenden.

Unser Rat

Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht zurückweisen, wenn die Mitarbeiter des Jobcenters der Auffassung sind, dass Sie keinen Anspruch auf Alg II haben. Die Ämter sind verpflichtet, Ihren Antrag entgegenzunehmen. Machen Sie sich von Anträgen, die Sie beim Jobcenter einreichen, stets für sich selbst eine Kopie. Verlangen Sie eine Empfangsbestätigung, wenn Sie Anträge beim Jobcenter einreichen. Die Bundesagentur für Arbeit hat den Jobcentern in einem Rundschreiben empfohlen, Eingangsbestätigungen auszustellen, wenn das gewünscht wird.

und Ihre im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren. Kinder ab dem 25. Geburtstag müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn sie Hilfe vom Jobcenter benötigen. Alles Wissenswerte zur Bedarfsgemeinschaft erfahren Sie im 4. Kapitel unter 1. „Bedarfsgemeinschaft einschließlich „eheähnlicher Gemeinschaft““.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass erwerbsfähige Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, bevollmächtigt sind, die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit zu vertreten (§ 38 SGB II). Bevollmächtigte sind die Adressaten der Bewilligungsbescheide und sie sind berechtigt, die Leistungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entgegenzunehmen.

Rechtlich gesehen hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen *individuellen* Anspruch auf die Leistung. Auf der ersten Seite des Bewilligungsbescheids wird dargestellt, welchen Anspruch alle Personen der Bedarfsgemeinschaft zusammen haben und welchen Anspruch jede einzelne Person hat.

Von Ihrem Antrag werden alle Personen erfasst, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben – sie werden zu „Leistungsberechtigten“. Dazu gehören Ihr Ehepartner oder eheähnlicher Partner

Gut zu wissen

Wenn Sie mindestens 15 Jahre alt sind und sich nicht durch ein anderes Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft vertreten lassen wollen, müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Jobcenter abgeben. Sie können dann einen eigenen Antrag stellen, einen eigenen Bescheid erhalten und die Auszahlung der Leistung an sich selbst beantragen. Sind Sie noch minderjährig, dürfen die Erziehungsberechtigten Ihre Handlungsfähigkeit einschränken (§ 36 SGB I). Auch wenn Sie sich selbst vertreten, bleiben Sie Teil der Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den ersten Tag des Kalendermonats zurück, in dem der Antrag gestellt wird. Damit werden auch Einnahmen, die zu Beginn des Antragsmonats zugeflossen sind, in die Berechnung der Leistungen mit einbezogen.

Unser Rat

Sollten Sie noch Arbeitsentgelt von Ihrem letzten Arbeitgeber erwarten, wirken Sie darauf hin, dass das Geld noch vor dem Monat der Antragstellung auf Ihrem Konto eingeht. Andernfalls wird es vom Jobcenter als Einkommen angerechnet.

Rechtzeitig vor Ablauf eines Bewilligungszeitraums müssen Sie erneut einen Antrag einreichen, um Alg II und Sozialgeld weiter zu erhalten. Damit Sie keine Leistungsansprüche verlieren, sollten Sie den Antrag spätestens im Monat nach dem Ende des Bewilligungszeitraums stellen. Mehr zur Dauer eines Bewilligungsabschnitts erfahren Sie in diesem Kapitel unter 6. „Für wie lange werden Alg II und Sozialgeld bewilligt?“.

Bitte beachten Sie

Für bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel die Erstaussstattung für die Wohnung, die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Darlehen bei einem unabweisbaren einmaligen Bedarf (siehe Kapitel 7.2), müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen.

2. Welches Jobcenter ist zuständig?

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im Regelfall das Jobcenter in dem Berliner Bezirk, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 36 SGB II). Das ist in der Regel der Bezirk, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz wird insbe-

sondere durch Personalausweis oder Meldebestätigung nachgewiesen.

Für wohnungslose Personen gilt die letzte melderechtliche Anmeldung in einer Berliner Wohnung als „Wohnsitz“. Wohnungslose ohne Meldeeintrag in Berlin werden einem der zwölf Berliner Jobcenter entsprechend ihrem Geburtsmonat zugeordnet (siehe Nummer 4 der AV Zuständigkeit Soziales).

Personen, die nach Beendigung ihres Asylverfahrens zum Jobcenter wechseln und in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) (nicht: Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG) untergebracht sind, müssen sich an das Jobcenter in dem Bezirk wenden, in dem sich ihre Unterkunft befindet. Sind diese Personen bereits vor dem 1. Juli 2019 zum Jobcenter gewechselt, erfolgt die Umstellung auf das Wohnortprinzip im Laufe des Jahres 2020 (siehe Nummer 3.1 Absatz 2 und Nummer 14 der AV Zuständigkeit Soziales).

Bitte beachten Sie

Für Personen mit Asylberechtigung, subsidiärem Schutz oder einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die nach dem 1. Januar 2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, gilt für die Dauer von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Wohnsitzregelung. Sie erhalten nur von dem Jobcenter Leistungen, das am Ort der Wohnsitzregelung zuständig ist. Dies kann auch ein Jobcenter in einem bestimmten Bundesland sein (§ 36 Abs. 2 SGB II). Welche Regelung besteht, ergibt sich zumeist aus den Anerkennungs- und Aufenthaltsunterlagen. Es gelten Ausnahmen von der Wohnsitzzuweisung, wenn Antragsteller etwa eine Berufsausbildung oder eine Arbeit in bestimmtem Umfang für mindestens drei Monate aufnehmen (§ 12a AufenthG).

3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen

Als Antragsteller haben Sie das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens, einem sogenannten Beistand, zum Jobcenter begleiten zu lassen. Das kann auch zum Übersetzen sein. Das vom Beistand Gesagte gilt, als hätten Sie es selbst geäußert, wenn Sie dem nicht unverzüglich widersprechen (§ 13 Abs. 4 bis 7 SGB X).

4. Dolmetscher- und Übersetzungsdienste

Grundsätzlich müssen Anträge in deutscher Sprache abgefasst sein. Personen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen sollten daher einen Verwandten oder Bekannten mit entsprechenden Kenntnissen als Beistand zum Jobcenter mitnehmen. Eventuell kann auch ein sprachkundiger Mitarbeiter des Jobcenters oder ein Dolmetscher aus einem Sozialverband aushelfen.

Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung, sind die Jobcenter verpflichtet, für Staatsangehörige aus Ländern der EU, des EWR sowie für alle Drittstaatsangehörigen in einer sogenannten grenzüberschreitenden Situation (gemeint sind damit Nicht-EU-Bürger, die ihren rechtmäßigen Lebensmittelpunkt von einem EU-Staat in einen anderen verlagern) erforderliche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste anzubieten sowie die Kosten hierfür zu übernehmen. Grundlage ist die VO (EG) 883/2004, die den genannten Personen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den SGB II-Leistungen gewährt (Weisung 201611028 der BA).

Bei anderen Ausländern *kann* das Jobcenter Kostenersatz für die Übersetzung von Anträgen und notwendigen Dokumenten verlangen – muss es aber nicht (§ 19 Abs. 2 SGB X). Sofern Schriftstücke für eine mögliche Beschäftigung notwendig sind, *können* Übersetzungskosten aus dem Vermittlungsbudget gezahlt werden. Mehr über das Vermittlungsbudget erfahren Sie im 8. Kapitel unter 3. „Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?“.

5. Hör- und sprachbehinderte Personen

Hör- und sprachbehinderte Personen haben das Recht, in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

6. Für wie lange werden Alg II und Sozialgeld bewilligt?

Alg II und Sozialgeld werden für zwölf Monate bewilligt. Abweichend davon beträgt der Bewilligungszeitraum sechs Monate, etwa bei Arbeitnehmern mit schwankendem Einkommen und bei selbstständig Tätigen. Sie erhalten dann zunächst einen vorläufigen Bescheid (§ 41 Abs. 3 SGB II). Endet die Bewilligung, müssen Sie einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Leistungen zu erhalten.

7. Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden im Voraus zum Monatsanfang auf Ihr Konto überwiesen. Wenn Sie kein Konto haben, erhalten Sie Ihre Geldleistung in Form eines Postschecks. Die Zustellung der Leistungen per Scheck ist kostenpflichtig. Ausnahme: Sie können nachweisen, dass Sie kein Girokonto eröffnen konnten. In diesem Fall müssen Sie eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorlegen.

8. Ist ein Vorschuss möglich?

Sind Sie mittellos, haben Sie Anspruch auf eine vorläufige Entscheidung (§ 41a Abs. 1 SGB II), wenn der Anspruch auf die beantragte Leistung wahrscheinlich ist. Dann können Sie *im Einzelfall* notfalls auch sofort Bargeld erhalten. Ihre Mittellosigkeit müssen Sie durch aktuelle Kontoauszüge und gegebenenfalls andere geeignete Dokumente belegen.

Auf bereits bewilligte Leistungen *können* Vorschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Sie werden vom Leistungsanspruch im nächsten Monat abgezogen (§ 42 Abs. 2 SGB II).

Statt Bargeld auszuzahlen, nutzen die Jobcenter häufig ein anderes Verfahren. Sie erhalten einen Auszahlungsschein, den Sie an der Kasse eines beteiligten Supermarktes (zum Beispiel Rewe, Real, Penny, dm und Rossmann) einlösen können. Oder Sie bekommen einen Scheck, den Sie bei einer Postfiliale einreichen. Die Einlösung ist für Sie kostenlos. Der Auszahlungsschein enthält weder persönliche Daten über Sie noch Daten oder ein Logo des Jobcenters und verpflichtet Sie auch nicht zum Kauf von Waren.

Kapitel 3 | Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende??

1. Allgemeine Voraussetzungen

Ob Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, hängt von vier Voraussetzungen ab: Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Personen, die die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit nicht erfüllen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ebenfalls leistungsberechtigt sein (siehe in diesem Kapitel unter 2. „Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?“). Welche Personengruppen von Leistungen ausgeschlossen werden, erfahren Sie in den Abschnitten 3. und 4.1. dieses Kapitels.

1.1 Altersgrenzen

Leistungen erhalten Personen ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die Altersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente erreichen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Die Altersgrenze von 65 Jahren erhöht sich – wie im Rentenrecht – schrittweise ab dem Geburtsjahrgang 1947 pro Kalenderjahr um jeweils einen Monat und ab dem Geburtsjahrgang 1959 pro Kalenderjahr um jeweils zwei Monate bis auf 67 Jahre (§ 7a SGB II).

Beispiel: Der hilfebedürftige Herr S. ist am 10. Juli 1954 geboren. Er erreicht seine Altersgrenze von 65 Jahren und 8 Monaten am 10. März 2020. Folglich hat er bis zum 31. März 2020 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.



Bitte beachten Sie

Das Jobcenter kann von Ihnen verlangen, dass Sie bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In Betracht kommen Altersrenten mit Abschlägen oder auch ohne. Auf eine Altersrente mit Abschlägen darf das Jobcenter Sie erst ab dem 63. Geburtstag verweisen (§ 12a SGB II).

Unser Rat

Die vorzeitige Verrentung gegen Ihren Willen ist unter Umständen „unbillig“ beziehungsweise unangemessen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie neben Alg II noch Arbeitslosengeld beziehen oder einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden in der Woche nachgehen oder mit der geminderten Altersrente hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) werden (UnbilligkeitsV; Wissensdatenbank SGB II, § 12a: Vorrangige Leistungen, Beitrag: Unbilligkeitsverordnung). Ist die vorzeitige Verrentung „unbillig“, sollten Sie der Aufforderung des Jobcenters zum Einreichen des Rentenanspruchs widersprechen.

1.2 Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt, wer aktuell oder in den nächsten sechs Monaten in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten (§ 8 Abs. 1 SGB II). Erwerbsfähig sind auch Personen, die nicht arbeitsbereit sein müssen, weil sie zum Beispiel vorübergehend ein Kind unter drei Jahren in ihrem Haushalt erziehen oder eine allgemeinbildende Schule besuchen.

Bei Ausländern ist die Erwerbsfähigkeit außerdem davon abhängig, ob sie eine Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt haben, also arbeiten dürfen (§ 8 Abs. 2 SGB II).

- **Für Bürger der EU (Unionsbürger)** und ihre Familienangehörigen ergibt sich die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar aus ihrem Freizügigkeitsrecht. Dieses Recht gilt auch für Staatsangehörige aus Ländern des EWR wie Island, Liechtenstein, Norwegen und für Bürger aus der Schweiz.
- **Drittstaatsangehörige** (Nicht-EU-/EWR-Bürger) mit einem Aufenthaltstitel besitzen ab dem 1. März 2020 grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Auch Personen, deren Arbeitserlaubnis auf bestimmte Beschäftigungen beschränkt ist, oder die eine Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen können, sind erwerbsfähig im rechtlichen Sinne. Der Aufenthaltstitel sollte einen Hinweis auf den Arbeitsmarktzugang enthalten. Die Ausländerbehörden fügen hierzu einen Satz in die Aufenthaltspapiere ein.

1.3 Hilfebedürftigkeit

Als hilfebedürftig gilt, wer den Lebensunterhalt für sich und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die Hilfe nicht von anderen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II).

Leben Sie in einer Bedarfsgemeinschaft oder in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten müssen Sie sich gegebenenfalls das Einkommen und Vermögen Ihrer Mitbewohner anrechnen lassen (siehe 4. Kapitel „Was unterscheidet Bedarfs-, Haushalts- und Wohngemeinschaft voneinander?“).

Das Jobcenter darf von Ihnen verlangen, dass Sie vorrangige Sozialleistungen in Anspruch nehmen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen (§ 12a SGB II). Mehr zur Beantragung vorrangiger Leistungen erfahren Sie im 13. Kapitel „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“.

1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Leistungen erhält nur, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird im Regelfall durch eine tatsächlich genutzte Wohnung (Wohnsitz) begründet. Auch Personen ohne Wohnung können einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn nach den Umständen erkennbar ist, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (§ 30 Abs. 3 SGB I). Wichtig: Leistungsberechtigte müssen für das Jobcenter auch erreichbar sein (siehe in diesem Kapitel unter 3. „Wer erhält keine Leistungen?“).

Bei Ausländern ist Voraussetzung, dass zumindest perspektivisch ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland gewollt und möglich ist. Ausgeschlossen vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ sind daher zum Beispiel Ausländer, die sich nur als Touristen in Deutschland aufhalten, oder ein sogenanntes Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (§ 6 Abs. 1 AufenthG) besitzen. Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt nicht vor, wenn Ausländer zur Ausreise verpflichtet sind und der Abschiebung weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

2. Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?

Personen, die alle vier Voraussetzungen erfüllen, bekommen Alg II. Nicht erwerbsfähige Personen haben Anspruch auf Sozialgeld vom Jobcenter, wenn sie mit einer erwerbsfähigen Bezugsperson in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dies betrifft vor allem

- alle Kinder unter 15 Jahren im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Eltern,
- voll erwerbsgeminderte Personen, die mit ihren erwerbsfähigen Partnern zusammenleben, und
- voll erwerbsgeminderte Eltern, die mit ihren erwerbsfähigen Kindern im Alter von 15 bis 24 Jahren zusammenwohnen.

Sind hilfebedürftige Personen dauerhaft voll erwerbsgemindert, steht ihnen in den meisten Fällen kein Sozialgeld, sondern Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) zu.

3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?

Ausgeschlossen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind insbesondere

- **Personen, die eine Altersrente als Vollrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen.** Für sie besteht ein Anspruch auf Leistungen längstens bis zu dem Tag vor der ersten Rentenzahlung (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Beispiel: Frau F. geht vorzeitig mit 63 Jahren in die Altersrente für langjährig Versicherte. Die vorzeitige Altersrente steht ihr ab Juli zu. Die erste Rentenzahlung erfolgt am 29. Juli. Ab dem 29. Juli hat sie keinen Anspruch auf Alg II mehr.

Auch ausländische Altersrenten lösen den Ausschluss aus, wenn sie mit deutschen Altersrenten vergleichbar sind.

Gut zu wissen

Die erste Zahlung der vorzeitigen Altersrente wird auf das Alg II angerechnet. Es kommt zu einer verringerten Alg II-Zahlung am Monatsanfang. Um die Versorgungslücke bis zum Monatsende zu schließen, können Sie für den Monat der ersten Rentenzahlung ein Überbrückungsdarlehen (§ 24 Abs. 4 SGB II) beim Jobcenter beantragen.

- **Personen, die in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder Altenpflegeheimen untergebracht sind,** ab dem ersten Tag des Aufenthalts (§ 7 Abs. 4 SGB II). Abweichend davon erhalten diese Personen weiterhin Leistungen, wenn sie

- sich voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 SGB V) oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation behandeln lassen müssen oder
- einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Umfang von mindestens 15 Stunden in der Woche nachgehen.
- **Personen in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung** (zum Beispiel Straftat, Untersuchungshaft) ab dem ersten Tag des Freiheitsentzugs (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Dies schließt auch sogenannte Freigänger mit ein.
- **Personen, die sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des Nahbereichs des Jobcenters aufhalten oder aus anderen Gründen für das Jobcenter nicht erreichbar sind.**

Wer Leistungen der Grundsicherung bezieht, soll Arbeitsangeboten und Einladungen der Jobcenter zeitnah Folge leisten können. Sie müssen daher an jedem Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift per Briefpost für das Jobcenter persönlich erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können (§ 1 Abs. 1 EAO). Eine bloß telefonische Erreichbarkeit genügt nicht.

Wollen Sie verreisen, brauchen Sie grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Jobcenters (siehe 14. Kapitel „Können Leistungsberechtigte Urlaub nehmen?“).

Ausnahmen: Laut den aktuellen Weisungen der BA wird auf die vorherige Zustimmung bei Ortsabwesenheit generell verzichtet

- bei Kindern unter 15 Jahren und
- bei Alg II-Beziehern, die mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.

Weitere Ausnahmen sind im Wege von Einzelfallentscheidungen möglich, zum Beispiel für Alleinerziehende, denen die Aufnahme einer Arbeit wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren nicht zumutbar ist, und für Personen, die Sozialgeld beziehen.

Im Übrigen bleibt Ihre Erreichbarkeit gewährleistet, wenn Sie nachweisbar einen Vorstellungsgespräch-, Beratungs- oder sonstigen Termin aus Anlass der Arbeitsuche wahrnehmen und deshalb nicht zeitnah auf Vermittlungsangebote des Jobcenters reagieren können.

Unser Rat

Nehmen Sie die Pflicht zur Erreichbarkeit nicht auf die leichte Schulter. Falls das Jobcenter von einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit erfährt, müssen Sie mit der Rückzahlung der Leistungen für diesen Zeitraum rechnen.

Gut zu wissen

Personen ohne Wohnung haben die Möglichkeit, eine Postadresse bei Bekannten oder Freunden, bei denen sie vorübergehend wohnen, oder die Adresse einer Einrichtung für Wohnungslose anzugeben. Das Jobcenter verlangt von der Einrichtung eine schriftliche Bestätigung, dass Sie dort Gast und durch Briefpost an den Werktagen erreichbar sind. Erkundigen Sie sich, welche unabhängige Einrichtung für Wohnungslose in Berlin Ihnen eine Postadresse zur Verfügung stellen kann.

4. Besonderheiten bei Ausländern

Ausländer sind, wenn sie die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, grundsätzlich berechtigt, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beziehen.

4.1 Leistungsausschlüsse

Keinen Leistungsanspruch haben hingegen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

- Ausländer und ihre Familienangehörigen in den ersten drei Monaten nach der Einreise. Der Ausschluss gilt nicht für erwerbstätige Unionsbürger, für Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) einschließlich ihrer Familienangehörigen und für Familienangehörige von Deutschen.
- Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Das sind vor allem noch nicht anerkannte Asylbewerber, geduldete und ausreisepflichtige Personen (§ 1 AsylbLG).

Von den Leistungen sind außerdem Ausländer ausgeschlossen,

- kein Aufenthaltsrecht haben oder
- deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder aus Art. 10 der VO (EU) Nr. 492/2011 ableitet. Die zuletzt genannte Regelung betrifft ehemals in

Deutschland beschäftigte Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Kinder, wenn sich das Aufenthaltsrecht dieser Unionsbürger daraus ableitet, dass die Kinder eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren und die Unionsbürger die elterliche Sorge für die minderjährigen Kinder ausüben. Nicht erfasst vom Ausschluss sind Unionsbürger, die aufgrund eines fortwirkenden Arbeitnehmerstatus (siehe unten) freizügigkeitsberechtigt sind.

Den Personen unter c) und d) steht nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anspruch auf Leistungen erst nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* Aufenthalt in Deutschland zu – aber nur, wenn die Ausländerbehörde nicht zwischenzeitlich den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat. Kurzfristige Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts, etwa kurze Heimatbesuche, sind unschädlich. Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Wohnsitzanmeldung. Eine durchgehende Wohnsitzanmeldung ist nicht erforderlich, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt anderweitig glaubhaft gemacht werden kann.

Vor Ablauf von fünf Jahren kann ein Leistungsanspruch nur geltend gemacht werden, wenn ein anderes oder weiteres Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht als „zum Zweck der Arbeitsuche“ oder aus Art. 10 der VO (EU) 492/2011 besteht. Wegen der unterschiedlichen Rechtsstellung ist zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

- **Unionsbürger** haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes. Dies gilt gleichermaßen für Staatsangehörige aus Ländern des EWR wie Island, Liechtenstein und Norwegen sowie für Bürger der Schweiz. Sie können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sie zum Beispiel über eines der folgenden Freizügigkeitsrechte verfügen:

- Ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätiger in Deutschland. Der Europäische Gerichtshof hat für den Arbeitnehmerstatus bereits eine Tätigkeit mit 5,5 Wochenstunden und einem Monatseinkommen von 175 Euro ausreichen lassen. Es kommt aber immer auf die Gesamtschau aller Umstände an (AVV zum FreizügG/EU, Nr. 2.2.1).
- Ein Freizügigkeitsrecht als Auszubildender in einer betrieblichen Ausbildung.
- Ein unbefristetes Freizügigkeitsrecht nach einer mindestens einjährigen Beschäftigung

oder selbstständigen Tätigkeit in Deutschland, wenn die Arbeit unfreiwillig verloren gegangen ist und dies von der Bundesagentur für Arbeit bestätigt wird. Nach einem unfreiwilligen Verlust einer Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr besteht ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Alg II/ Sozialgeld für längstens sechs Monate nach dem Ende der Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

Freizügigkeitsberechtigt sind auch Unionsbürger, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht ausüben können.

In diesen Fällen bleibt der Erwerbstätigenstatus von Unionsbürgern dauerhaft oder zeitweise erhalten.

- Ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers, etwa als Ehegatte/Lebenspartner oder Kind/Enkel unter 21 Jahren. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind auch Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, zum Beispiel die Großeltern oder Kinder ab dem 21. Geburtstag, wenn der primär freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder sein Ehepartner/Lebenspartner ihnen Unterhalt gewährt (§ 3 FreizügG/EU). Das Freizügigkeitsrecht besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige ein Bürger der EU oder eines Drittstaates ist.
- Ein Daueraufenthaltsrecht nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, in dem durchgehend ein Freizügigkeitsgrund nach Unionsrecht vorgelegen hat. Auch Familienangehörige aus Drittstaaten haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 4a FreizügG/EU).
- Ein *fiktives* Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG (§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU). Das heißt: Die Aufenthaltsrechte des Aufenthaltsgesetzes sind auch auf Unionsbürger anwendbar, wenn es für sie einen besseren Schutz zur Folge hat, etwa für Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG). Das fiktive Aufenthaltsrecht ist durch das Jobcenter eigenständig zu prüfen.

Österreichische Staatsbürger können sich auf das Deutsch-Österreichische-Fürsorgeabkommen vom 17. Januar 1966 („Gleichstellung mit Deutschen in Bezug auf Fürsorgeleistungen“) berufen, vorausgesetzt ihre Einreise erfolgte nicht, um Leistungen der Grundsicherung zu beziehen. Mehrere Gerichte haben Klägern aufgrund des Abkommens während des Aufenthalts zur Arbeitsuche SGB II-Leistungen zugesprochen. Rechtlich ist aber strittig, ob das Abkommen auf das SGB II anwendbar ist.

Großbritannien wird die EU nach dem 31. Januar 2020 mit einem Austrittsabkommen verlassen. Mit dem „Brexit“ beginnt eine Übergangsphase bis mindestens Ende 2020, in der Großbritannien noch dem EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion angehört. In dieser Zeit gelten die Freizügigkeitsrechte für Briten in der EU und für EU-Bürger in Großbritannien weiter.

- Für **Drittstaatsangehörige** (Nicht-EU bzw. EWR-Bürger) ist das Aufenthaltsgesetz maßgebend. Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis haben Zugang zu den SGB II-Leistungen. Bei Ausländern mit einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis ist dies abhängig von dem Aufenthaltswert, zu dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der Grund des Aufenthalts ist im Aufenthaltswert als Paragraph des Aufenthaltsgesetzes genannt.

Ausgeschlossen von den SGB II-Leistungen sind Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck der Arbeitsuche erteilt wurde (siehe oben). In § 20 Abs. 1 bis 3 AufenthG (in der ab 1. März 2020 geltenden Fassung) sind die Aufenthaltstitel zusammengefasst, die zum Zweck der Arbeitsuche erteilt werden.

Zugang zu den SGB II-Leistungen haben zum Beispiel

- Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) etwa Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und subsidiär Schutzberechtigte ab dem Folgemonat nach ihrer Anerkennung (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), Bleibeberechtigte nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder Opfer einer Straftat (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG). Ausgenommen bleiben aber Ausländer, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

- Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG), etwa Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Deutschen oder Elternteile eines deutschen Kindes (§ 28 AufenthG) sowie nachziehende Familienangehörige von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten, die mit einem Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland kommen (§ 30 AufenthG). Die in Deutschland geborenen Kinder der genannten Flüchtlinge sind gleichfalls SGB II-berechtigt (§ 33 AufenthG; SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „Asylberechtigte/Flüchtlinge – in Deutschland geborene Kinder“).
- türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, denen nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht. Das Aufenthaltsrecht ist durch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 5 AufenthG nachzuweisen.

Unser Rat

Wird Ihr Antrag aufgrund eines Leistungsausschlusses für Ausländer abgelehnt, können Sie von einer Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten oder einem Fachanwalt für Sozialrecht prüfen lassen, ob in Ihrem Fall Rechtsmittel erfolgversprechend sein können. Die Leistungsausschlüsse für Ausländer sind teilweise verfassungs- und europarechtlich umstritten.

Der Ausschluss von Personen, die ihr Aufenthaltsrecht allein aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 begründen, wurde bereits von mehreren Sozial- und Landessozialgerichten als nicht EU-konform verworfen. Mittlerweile prüft der Europäische Gerichtshof, ob dieser Leistungsausschluss gegen das unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstößt.

Die Frage, ob der Ausschluss von Leistungen für Personen, die allein ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche besitzen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist, liegt seit längerem dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor (Vorlagebeschluss des SG Mainz vom 18.04.2016 - S 3 AS 149/16). Einzelne Gerichte haben mit Bezug auf die Vorlage vor dem Bundesverfassungsgericht die Jobcenter verpflichtet, Ausländern, die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind, *vorläufig* Leistungen zu gewähren (§ 41a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

Gut zu wissen

Ausländer, die vom Alg II und Sozialgeld ausgeschlossen sind und auf die das Europäische Fürsorgeabkommen anwendbar ist, haben unter Umständen einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Ansonsten besteht nach dem Willen des Gesetzgebers nur ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen (siehe 16. Kapitel „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Alg II ausgeschlossen sind?“).

4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?

Die Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn Ausländer

- ohne Aufenthaltsrecht,
- mit einem Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 oder
- nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* (nicht: rechtmäßigen) Aufenthalt

für sich und ihre Familienangehörigen Alg II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen oder beziehen. Die Meldepflicht besteht außerdem, wenn Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII beansprucht werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG).

Die genannten Stellen informieren ab dem 1. März 2020 die Ausländerbehörde auch, wenn ein Drittstaatsangehöriger mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2 Abschnitt 3 AufenthG) oder der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 4 AufenthG) für sich oder seine Familienangehörigen SGB II- oder SGB XII-Leistungen beantragt (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

- **Bei Unionsbürgern** kann die Ausländerbehörde die Beantragung oder den Bezug der genannten Sozialleistungen zum Anlass nehmen, die Freizügigkeitsberechtigung zu überprüfen. In der Folge kann die Behörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts förmlich feststellen, wenn kein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht mehr besteht (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Das gilt etwa bei Personen, deren Aufenthalt bisher allein auf dem Recht zur sechsmonatigen Arbeitsuche beruhte, danach keine Aussicht auf eine erfolgreiche Arbeitsuche mehr besteht oder tatsächlich nicht nach Arbeit gesucht wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FreizügG/EU). Erforderlich ist stets eine Prüfung des Einzelfalls.

Unser Rat

Um Ihre Erfolgsaussichten bei der Arbeitsuche gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, sollten Sie Ihre Bemühungen um Arbeit dokumentieren. Bewahren Sie Kopien Ihrer Bewerbungsschreiben und Nachweise über Vorstellungsgespräche, Qualifizierungen, Praktika und anderes auf.

Tatsächlich macht die Berliner Ausländerbehörde von der Verlustfeststellung aus Anlass der Beantragung von SGB II- Leistungen bislang wenig Gebrauch.

Eine Verlustfeststellung und Ausweisung allein aus Anlass des Alg II-Bezugs ist nicht möglich zum Beispiel für Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitsuchende (zumindest für sechs Monate) und Personen mit einem Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011. Sie ist aus diesem Anlass ausgeschlossen nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

- **Bei Drittstaatsangehörigen** setzt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Zu „öffentlichen Mitteln“ gehören die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Bereits der Anspruch auf eine dieser Leistungen, ohne dass dieser tatsächlich geltend gemacht wird, kann die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde ausschließen (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Bei Aufenthalten zu Zwecken der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit kann die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit und die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu einer nachträglichen Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis führen (§ 7 Abs. 2 AufenthG).

Unschädlich ist der Bezug der genannten Leistungen für Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Das Aufenthaltsgesetz sieht zudem bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zahlreiche Ausnahmen vom Erfordernis des „gesicherten Lebensunterhalts“ vor, zum Beispiel

- für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, oder für minderjährige ausländische Kinder von Deutschen oder für ausländische Elternteile, die die Personensorge für ihr minderjähriges deutsches Kind ausüben (§ 28

Abs. 1 AufenthG), sowie

- für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel als Flüchtlinge nach §§ 24, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder aufgrund eines Abschiebeverbots nach § 25 Abs. 3 AufenthG oder als Opfer von Straftaten nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG besitzen oder beanspruchen können (§ 5 Abs. 3 AufenthG).

Beim Familiennachzug gilt Entsprechendes zum Beispiel für anerkannte Flüchtlinge, die innerhalb von drei Monaten nach ihrer unanfechtbaren Anerkennung einen Antrag auf Familiennachzug stellen (§ 29 Abs. 2 AufenthG), oder für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen der Erteilung von 1.000 nationalen Visa pro Monat (§ 36a AufenthG).

Für Personen aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterzeichnet haben, ist die „Rückschaffung“ insbesondere ausgeschlossen, wenn sie vor dem 55. Geburtstag eingereist sind und sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten oder nach dem 55. Geburtstag eingereist sind und seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben (Art. 7 EFA). Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören die „alten“ EU-Staaten, Estland und die Türkei (mehr zum EFA im Kapitel 16).

Unser Rat

Da hier nicht alle aufenthaltsrechtlichen Regelungen dargestellt werden können, empfehlen wir Ihnen, sich bei weiteren Fragen an eine Erstberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten der Berliner Wohlfahrtsverbände, eine Flüchtlingsberatungsstelle oder die Beratungsstelle beim Berliner Integrationsbeauftragten zu wenden.

5. Besonderheiten bei Auszubildenden

Viele Auszubildende haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II), wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Keinen Anspruch auf die normalen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wie zum Beispiel ALG II, haben insbesondere

- Auszubildende, die eine nach dem SGB III förderungsfähige betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren *und* mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind; für Auszubildende mit Behinderung bestehen besondere Regelungen,
- Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen und die Ausbildungsstätte regelmäßig von der eigenen Unterkunft aus besuchen, und
- Schüler und Studenten, deren Ausbildungsgang zwar BAföG-förderungsfähig ist, die jedoch wegen ihres Alters (§ 10 Abs. 3 BAföG), ihrer Staatsangehörigkeit, der Überschreitung der Förderhöchstdauer oder eines Wechsels des Ausbildungsgangs kein BAföG erhalten. Personen, die allein wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG erhalten, fallen nicht unter die Ausschlussregelung.

Leistungen für Auszubildende

Auszubildenden, die keinen Anspruch auf Alg II haben, stehen bei Bedürftigkeit nur die eingeschränkten „Leistungen für Auszubildende“ nach § 27 SGB II zu. Die Leistungen gelten nicht als Alg II und schließen daher keine Krankenversicherungspflicht ein (siehe 6. Kapitel „Wie sind Bezieher von Alg II und Sozialgeld kranken- und pflegeversichert?“).

Zu den Leistungen für Auszubildende zählen:

- die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger Ernährung und bei laufenden, unabweisbaren Sonderbedarfen (siehe 5. Kapitel unter 2. „Mehrbedarfe“),
- die Bedarfe für Erstausrüstungen, insbesondere bei Schwangerschaft und Geburt (siehe 7. Kapitel unter 2. „Einmalige Leistungen“),
- ein Überbrückungsdarlehen im Monat der Aufnahme einer Ausbildung, wenn erst am Monatsende mit der Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung oder des BAföG zu rechnen ist.

In *besonderen Härtefällen* erhalten Auszubildende, die keinen Anspruch auf Alg II haben, ein Darlehen oder einen Zuschuss in Höhe des Regelbedarfs, eines Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwassererzeugung, der Kosten für Unterkunft und Heizung, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe und der notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Ein besonderer Härtefall *kann* eintreten, wenn beispielweise der Lebensunterhalt von Alleinerziehenden oder schwerbehinderten Menschen kurz vor Abschluss eines Universitätsstudiums nicht gesichert ist und ohne Leistungen des Jobcenters der Abbruch der Ausbildung droht (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II). In diesen Fällen ist ein Darlehen möglich.

Eine besondere Härte *ist* zwingend anzunehmen und die Härtefall-Leistungen sind als Zuschuss zu zahlen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II), wenn

- Schülern und Studenten nur wegen der Überschreitung der Altersgrenze (in der Regel das 30. Lebensjahr) keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG zusteht *und*

- die schulische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung zwingend erforderlich ist *und*
- ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht *und*
- die Ausbildung vor dem 1. Januar 2021 begonnen wird.

Ausgenommen vom Härtefall-Zuschuss sind Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen – sie *können* nur ein Härtefall-Darlehen erhalten. Alle Darlehen nach § 27 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen (§ 42a Abs. 5 SGB II).



Gut zu wissen

Die im Haushalt lebenden Kinder von Auszubildenden, die vom Alg II ausgeschlossen sind, erhalten die normalen SGB II-Leistungen. Dies gilt entsprechend für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Partner der Auszubildenden.

Kapitel 4 | Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?

Ob ein Anspruch auf Alg II und Sozialgeld besteht und wie hoch der Anspruch ist, hängt auch davon ab, ob Sie in einer Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder einer Wohngemeinschaft leben.

1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnliche Gemeinschaft“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, „aus einem gemeinsamen Topf“ wirtschaften. Partner müssen füreinander eintreten und regelmäßig auch die Eltern für ihre Kinder, wenn diese noch zu Hause wohnen.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt. Das sind

- die Antragsteller,
- deren
 - nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder
 - in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, wenn beide Partner eine Verantwortungs- und

Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) bilden, und

- die dem Haushalt zugehörigen, unverheirateten Kinder der Antragsteller oder deren Partner, wenn die Kinder keine 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Kinder unter 25 Jahre bilden nach Auffassung der BA eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie erwerbsfähig sind und selbst ein Kind haben oder mit einem Partner im Haushalt ihrer Eltern leben.

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt stets voraus, dass mindestens eine Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Sie besteht daher zum Beispiel auch, wenn ein erwerbsfähiger Schüler (mindestens 15 Jahre alt) mit voll erwerbsgeminderten Eltern zusammenlebt.

Personen, die etwa wegen eines Studiums, des Bezugs einer Altersrente oder dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente vom Alg II ausgeschlossen sind, gehören zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mit SGB II-berechtigten Personen zusammenleben.

Ehepaare gelten als „dauernd getrennt lebend“, wenn ein Trennungswille eines Partners oder beider Partner besteht und tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beendigung der Partnerschaft vorliegen, zum Beispiel dokumentiert durch das Einreichen der Scheidung oder den Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung.

Minderjährige Kinder, die infolge der Trennung der Eltern nur zeitweise im Haushalt eines hilfebedürftigen Elternteils leben, bilden mit diesem Elternteil eine sogenannte temporäre Bedarfsgemeinschaft. Es genügt, wenn das Kind „mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag“ (Bundessozialgericht) bei dem Elternteil wohnt, zum Beispiel jedes zweite Wochenende. Das Kind erhält dann in der Regel einen anteiligen Regelbedarf und gegebenenfalls anteiligen Mehrbedarf für Warmwasser oder kostenaufwändiger Ernährung entsprechend der Anzahl von Tagen im Monat, an denen es sich bei dem hilfebedürftigen Elternteil aufhält.

Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft

Der Anspruch auf Alg II und Sozialgeld wird im Allgemeinen ermittelt, indem das gesamte Einkommen der Personen in der Bedarfsgemeinschaft ihrem Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt (Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft) gegenübergestellt wird. Erst wenn diese Bedarfe durch Einkommen abgedeckt sind, wird das übriggebliebene Einkommen auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe angerechnet.

Diese Berechnungsweise hat regelmäßig zur Folge, dass zum Beispiel ein Partner, der über ein für ihn selbst ausreichendes Einkommen verfügt, als bedürftig und leistungsberechtigt gilt, solange nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beseitigt ist.

Eine andere Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt, wenn ein Partner vom Alg II ausgeschlossen ist. Dann wird nur das Einkommen des ausgeschlossenen Partners, das seinen eigenen Bedarf übersteigt, auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nicht immer müssen die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen und Vermögen füreinander einsetzen:

- Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht bei dem im Haushalt lebenden Kind unter 25 Jahren berücksichtigt, wenn das Kind schwanger ist oder ein eigenes Kind unter sechs Jahren erzieht (§ 9 Abs. 3 SGB II).

- Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur bei ihnen selbst, nicht aber bei den Eltern oder Geschwistern im Haushalt berücksichtigt.

Gut zu wissen

Verfügt ein Kind unter 25 Jahren über so viel Einkommen, zum Beispiel durch Unterhalt und Kindergeld, oder Vermögen, dass es nicht hilfebedürftig ist, gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Konsequenz ist, dass sein Anteil an den Unterkunft- und Heizkosten nicht mehr vom Jobcenter übernommen wird. Das Kind kann dann gegebenenfalls Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Was ist eine „eheähnliche Gemeinschaft“?

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ kommt in Betracht, wenn Partner zusammenwohnen, die weder verheiratet sind noch in eingetragener Partnerschaft leben. Sie besteht, wenn beide Partner bereit sind, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen (§ 7 Abs. 3a SGB II).

Wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft, *vermutet* der Gesetzgeber, dass eine „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt:

- die Partner leben länger als ein Jahr zusammen,
- die Partner leben zusammen mit einem gemeinsamen Kind,
- ein Partner versorgt Kinder oder Angehörige des anderen im gemeinsamen Haushalt,
- die Partner sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die gesetzliche Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Auch andere Hinweise können ein Füreinander-Einstehen nahelegen, etwa wenn ein Partner den anderen in seiner Lebensversicherung begünstigt. Daher kann eine eheähnliche Gemeinschaft bereits vorliegen, wenn Sie noch nicht ein Jahr zusammenleben und gemeinsam gewirtschaftet haben.

Unser Rat

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt die Bereitschaft zum gemeinsamen Wirtschaften voraus. Sie bilden mit Ihren Mitbewohnern keine Bedarfsgemeinschaft, wenn Sie in allen Dingen der Haushalts- und Lebensführung getrennt wirtschaften und das gegenüber dem Jobcenter glaubhaft darlegen können.

2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten

Der Gesetzgeber *vermutet*, dass sich Verwandte und Verschwägte gegenseitig unterstützen, wenn

- sie in einem gemeinsamen Haushalt leben und
- finanziell dazu in der Lage sind (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Verwandte sind zum Beispiel auch die Eltern, wenn sie mit ihren 25-jährigen oder älteren Kindern, die nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zusammenwohnen.



Gut zu wissen

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn Sie zwar mit Verwandten oder Verschwägerten eine Wohnung gemeinsam bewohnen, Sie jedoch – wie in einer Wohngemeinschaft – getrennt voneinander wirtschaften. Sollte keine Haushaltsgemeinschaft bestehen, sind im Hauptantrag zum Alg II unter Punkt 2.2 auch keine Angaben zu machen.

Ob Verwandte oder Verschwägte, mit denen eine Haushaltsgemeinschaft besteht, finanziell in der Lage sind, hilfebedürftige Angehörige zu unterstützen, wird wie folgt ermittelt: Zunächst wird das Einkommen der Verwandten um bestimmte Abzüge „bereinigt“ (mehr dazu im 9. Kapitel „Wie werden Einkommen angerechnet?“). Von dem bereinigten Einkommen werden der doppelte Regelbedarf und der auf den Verwandten entfallende Anteil an der Warmmiete abgezogen. Im Einzelfall können weitere besondere Belastungen vom Einkommen abgezogen werden, zum Beispiel Ratenzahlungen für Kredite oder Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushalts. Das übrig gebliebene Einkommen der Verwandten wird zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen angerechnet (§ 1 Abs. 2 Alg II-V).

Für das Vermögen der Verwandten oder Verschwägerten gilt dasselbe Schonvermögen wie für Alg II-Berechtigte (§ 7 Abs. 2 Alg II-V). Einzelheiten dazu lesen Sie im 10. Kapitel „Wie wird Vermögen angerechnet?“.

Beispiel: Die hilfebedürftige Frau M. lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrer Tante. Die Tante erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.400,00 Euro (netto). Die monatliche Warmmiete beträgt 600,00 Euro. Vermögen besitzt die Tante nicht. Die Leistungsfähigkeit der Tante berechnet sich wie folgt:

Nettoeinkommen der Tante 1.400,00 €
abzüglich

- Versicherungspauschale (Bereinigung) 30,00 €
 - zweifacher Regelbedarf 864,00 € und
 - halber monatlicher Warmmiete 300,00 €
- = **verbleibendes Einkommen 206,00 €.**

Davon werden 50 % bei Frau M. angerechnet. Das sind 103,00 € im Monat.

Unser Rat

Auf eine Prüfung der Leistungsfähigkeit können die Jobcenter verzichten, wenn die Verwandten Ihnen gegenüber nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. In diesem Fall reicht in der Regel eine schriftliche Erklärung der Verwandten aus, dass sie Sie nicht unterstützen. Verschwägte Familienangehörige sind Ihnen gegenüber grundsätzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet.

Sind die Verwandten oder Verschwägerten in der Haushaltsgemeinschaft nicht leistungsfähig, kann das Jobcenter Sie nicht auf deren Unterstützung verweisen.

Erhalten Sie tatsächlich Geldleistungen von Verwandten oder Verschwägerten, werden diese bei Ihnen berücksichtigt. Bei einer kostenfreien Unterkunft entfällt Ihr Bedarf für Unterkunft und Heizung.

3. Wohngemeinschaft

Liegen weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten vor, kann das Einkommen und Vermögen der Mitbewohner nicht zur Sicherung des Existenzminimums der hilfebedürftigen Mitglieder der Wohngemeinschaft herangezogen werden.

Kapitel 5 | Welcher Bedarf wird bei der Grundsicherung berücksichtigt?

Alg II und Sozialgeld sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auf diese Leistungen haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Alg II und Sozialgeld setzen sich zusammen aus

- dem Regelbedarf,
- gegebenenfalls den Mehrbedarfen und
- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser.

Bitte beachten Sie

Der tatsächliche Zahlbetrag ergibt sich, wenn Sie vom so ermittelten Bedarf Ihr anrechenbares Einkommen abziehen (siehe 9. Kapitel „Wie werden Einkommen angerechnet?“). Im 9. Kapitel finden Sie auch Beispiele für die Berechnung des Alg II.

1. Regelbedarf

Der Regelbedarf soll die monatlichen Aufwendungen jedes Leistungsberechtigten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Anteile, Verkehr, Telefon, Internet und Unterhaltung abdecken (§ 20 SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

Der Regelbedarf wird in pauschalierter Höhe nach sechs Regelbedarfsstufen gewährt.

Übersicht 1

Monatlicher Regelbedarf (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2020	2019
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	432	424
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	389	382
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	345	339
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	328	322
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	308	302
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	250	245

Bitte beachten Sie

Übersicht 1 gibt die in § 20 SGB II geregelten Fallgruppen wieder. Weitere nicht geregelte Fälle sind möglich.

2. Mehrbedarfe

Zusätzlich zum Regelbedarf wird gegebenenfalls ein Mehrbedarf gewährt. Er soll die höheren finanziellen Belastungen von Leistungsberechtigten in bestimmten Lebenslagen ausgleichen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben Sie Anspruch auf einen oder mehrere Mehrbedarfe. In der Summe werden die Mehrbedarfe unter 2.1 bis 2.4 nur bis zur Höhe des für die jeweiligen Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs berücksichtigt.

2.1 Mehrbedarf für Schwangere

Der Mehrbedarf beträgt pauschal 17 Prozent des Regelbedarfs der Schwangeren und wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt (§ 21 Abs. 2 SGB II).

Übersicht 2

Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2020	2019
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	73,44	72,08
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	66,13	64,94
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	58,65	57,63
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	55,76	54,74

2.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Den Mehrbedarf erhalten Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und die alleinige Verantwortung für Erziehung und Pflege des Kindes im Haushalt tragen (§ 21 Abs. 3 SGB II). Als Kinder gelten nicht nur leibliche oder adoptierte Kinder, sondern auch Pflegekinder.

Der Mehrbedarf beträgt pauschal für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder

mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, 36 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Er beträgt für jedes Kind 12 Prozent des Regelbedarfs, wenn sich in der Summe ein höherer monatlicher Betrag ergibt, höchstens jedoch 60 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1.

Übersicht 3:

Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende (in Euro)

	2020	2019
1 Kind unter 7 Jahren	155,52	152,64
1 Kind über 7 Jahre	51,84	50,88
2 Kinder unter 16 Jahren	155,52	152,64
2 Kinder über 16 Jahre	103,68	101,76
1 Kind über 7 Jahre und 1 Kind über 16 Jahre	103,68	101,76
3 Kinder	155,52	152,64
4 Kinder	207,36	203,52
ab 5 Kindern	259,20	254,40



Bitte beachten Sie

Lebt das Kind zeitweise bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern in zwei Haushalten, gelten folgende Regelungen: Der Mehrbedarf steht jeweils zur Hälfte den Elternteilen zu, wenn sich das Kind abwechselnd mindestens wochenweise bei jedem Elternteil aufhält. Ansonsten wird grundsätzlich der volle Mehrbedarf dem Elternteil zugeordnet, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

2.3 Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte

Behinderte Alg II-Berechtigte haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine – in § 21 Abs. 4 SGB II näher bestimmte – Leistung zur Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Dazu gehören zum Beispiel eine berufliche Weiterbildung oder ein Eingliederungszuschuss des Jobcenters oder eines anderen öffentlichen Trägers. Den Mehrbedarf bekommen auch behinderte Bezieher von Sozialgeld ab dem 15. Geburtstag, wenn sie als Eingliederungshilfe eine Schule, Berufsschule oder Hochschule besuchen (§ 23 Nr. 2 SGB II).

Übersicht 4

Monatlicher Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2020	2019
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	151,20	148,40
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	136,15	133,70
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	120,75	118,65
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	114,80	112,70

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

2.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Wenn infolge einer Erkrankung zusätzliche Kosten bei der Ernährung entstehen, ist ein Mehrbedarf zu gewähren. Die Erkrankung muss von einem Arzt bescheinigt sein. Der Mehrbedarf beträgt pauschal 10 Prozent oder 20 Prozent des Regelbedarfs eines Alleinstehenden (§ 21 Abs. 5 SGB II). Die Grundlage für die Gewährung des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung bilden in Berlin die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 10. Dezember 2014. Danach wird bei bestimmten Erkrankungen in der Regel ein Mehrbedarf anerkannt.

Übersicht 5

Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung (in Euro)

	2020	2019
Mukoviszidose oder zystische Fibrose, Niereninsuffizienz (chronische Nierenschwäche), die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird	43,20	42,40
Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung, Zöliakie oder einheimische Sprue	86,40	84,80

Bei verzehrenden Erkrankungen, wie zum Beispiel fortgeschrittenem Krebsleiden, HIV/AIDS, Multipler Sklerose sowie schweren Verläufen entzündlicher Darmerkrankungen wie Morbus Crohn und Colitis ulcerosa, wird ein Mehrbedarf in Höhe von 10 Prozent des Regelbedarfs nur bei starkem krankheitsbedingtem Gewichtsverlust gewährt. Bei Nahrungsmittelintoleranzen, zum Beispiel Laktoseintoleranz, wird nur in Ausnahmefällen ein individueller Mehrbedarf genehmigt. Bei Bluthochdruck, erhöhten Blutfettwerten oder Diabetes Typ

I und II werden keine Mehrbedarfe bewilligt.

Gut zu wissen

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind rechtlich nicht bindend. Im Einzelfall können die Gerichte davon abweichen. Auch kann für Erkrankungen, die hier nicht aufgeführt sind, im Einzelfall ein Mehrbedarf anerkannt werden.

2.5 Laufende, unabweisbare Sonderbedarfe

Ein Mehrbedarf ist anzuerkennen, wenn Leistungsberechtigte laufende, nicht nur einmalige Ausgaben haben, die nicht aufschiebbar sind und aufgrund einer besonderen Lebenssituation entstehen (§ 21 Abs. 6 SGB II).

Beispielhaft nennt die BA in ihren Weisungen folgende Bedarfe, die grundsätzlich anerkannt werden können:

- Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen, zum Beispiel Rollstuhlfahrer,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern bei getrennt lebenden Eltern, insbesondere die Fahrtkosten der Kinder oder des Elternteils,
- Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden und nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, zum Beispiel Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis.

Der Mehrbedarf soll nicht gewährt werden, wenn die zusätzlichen Ausgaben gering sind und durch Einsparungen an anderer Stelle in der Lebensführung kompensiert werden können.

Unser Rat

Dokumentieren Sie den Umfang Ihrer monatlichen Zusatzkosten durch Belege, Quittungen oder auf andere Weise. Davon hängt die Höhe Ihres Mehrbedarfs ab. Bei gesundheitlich begründeten Zusatzkosten weisen Sie nach, zum Beispiel durch ein Attest eines Arztes, dass die Aufwendungen aus ärztlicher Sicht geboten sind.

2.6 Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser

Erfolgt die Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer, wird ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Bitte beachten Sie

Die Herstellung des Warmwassers über die Gasetagenheizung zählt zur zentralen Warmwassererzeugung. Mehr zu den Besonderheiten der Gasetagenheizung erfahren Sie in diesem Kapitel unter 3.2 b) „Grenzwerte für Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung“.

Übersicht 6

Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2020	2019
Stufe 1 (2,3 Prozent)	9,94	9,75
Stufe 2 (2,3 Prozent)	8,95	8,79
Stufe 3 (2,3 Prozent)	7,94	7,80
Stufe 4 (1,4 Prozent)	4,59	4,51
Stufe 5 (1,2 Prozent)	3,70	3,62
Stufe 6 (0,8 Prozent)	2,00	1,96

Höhere Aufwendungen für die Warmwasserversorgung als die genannten Warmwasserpauschalen sind – bei einer ausschließlich dezentralen Warmwassererzeugung – als Bedarf anzuerkennen, solange die Aufwendungen „angemessen“ sind. Laut Bundessozialgericht ist dafür nicht erforderlich, dass in der Wohnung ein separater Verbrauchszähler für Warmwasser installiert ist (siehe Entscheidung des BSG vom 7.12.2017 – B 14 AS 6/17 R).

2.7 Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG

Sozialgeld-Berechtigte, die voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI und als Schwerbehinderte mit Gehbehinderung oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG) anerkannt sind, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent ihres Regelbedarfs (§ 23 Nr. 4 SGB II). Ausnahme: Sie bekommen bereits einen Mehrbedarf wegen ihrer Behinderung (siehe in diesem Kapitel unter 2.3). Der Mehrbedarf ist vom Jobcenter zu gewähren, wenn die gehbehinderte Person mit einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

Übersicht 7

Monatlicher Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG. (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2020	2019
Stufe 1: Alleinerziehende oder Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	73,44	72,08
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	66,13	64,94
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	58,65	57,63
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	55,76	54,74

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

3. Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser (Wohnkosten)

Nach der ersten Antragstellung werden Ihre Wohnkosten vom Jobcenter zunächst in tatsächlicher Höhe übernommen. Übersteigen Ihre Wohnkosten die als angemessen angesehenen Beträge, werden die Kosten nur vorübergehend in voller Höhe übernommen, in der Regel für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II).

3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?

Zu den Wohnkosten von Mietern gehören

- die Nettokaltmiete,
- die monatlichen Betriebskostenvorschüsse für zum Beispiel Müllabfuhr, Bewässerung und Entwässerung oder Reinigung des Hausflurs,
- die monatlichen Heizkosten und die Warmwasserkosten bei zentraler Warmwasserbereitung,
- die jährlich anfallenden Betriebs- und Heizkostennachforderungen des Vermieters und
- sonstige mietvertraglich geschuldete Zahlungen, zum Beispiel für den Kabelanschluss.

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Nachforderungen des Vermieters für Betriebs- und Heizkosten, die während der Zeit des Bezugs von Alg II fällig werden und die aktuelle Wohnung betreffen, müssen auch dann vom Jobcenter übernommen werden, wenn sie aus einem Abrechnungszeitraum vor der Hilfebedürftigkeit stammen. Bei Nachforderungen des Vermieters nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens lesen Sie bitte weiter in Abschnitt 3.3.

Rückzahlungen und Gutschriften aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen – auch wenn sie aus Zeiträumen vor dem Alg II-Bezug stammen – verringern den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Sie führen zu geringeren Zahlungen des Jobcenters. Eventuelle Überzahlungen sind an das Jobcenter zu erstatten. Ausnahme: Anrechnungsfrei bleiben Guthaben in dem Umfang, in dem Sie Ihre Nebenkosten im Abrechnungsjahr ganz oder teilweise aus dem Alg II zahlen mussten, weil das Jobcenter Ihre Wohnkosten nicht in vollem Umfang anerkannt hatte. Die nicht anerkannten Wohnkosten sind Thema in diesem Kapitel unter 3.3 „Wann werden Sie zur Senkung Ihrer Wohnkosten aufgefordert?“.

Anteilige Wohnkosten

Grundsätzlich werden Wohnkosten im Bewilligungsbescheid gleichmäßig auf die Bewohner aufgeteilt. Leben Personen in der Wohnung, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zum Beispiel Kinder ab dem 25. Geburtstag, entfällt auf die Bedarfsgemeinschaft nur ein entsprechend geringerer Anteil an den Wohnkosten. Nur dieser Wohnkostenanteil wird bei der Prüfung der Angemessenheit den zulässigen Wohnkosten für die Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt.

Abweichungen von diesem „Kopfteilprinzip“ sind in bestimmten Fällen möglich, etwa wenn eine wirksame Mietvereinbarung zwischen Personen besteht, die eine Wohnung gemeinsam nutzen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden.

Selbstgenutztes Wohneigentum

Wohnen Leistungsberechtigte in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus, werden alle auch von Mietern zu tragenden Betriebs- und Heizkosten der Immobilie vom Jobcenter übernommen. Darüber hinaus gehören zum Bedarf auch die eigentumsbedingten Wohnkosten, zum Beispiel auf dem Wohneigentum lastende Schuldzinsen (in der Regel keine Tilgungslasten) sowie unabweisbare Instandsetzungs- und Reparaturkosten für die Immobilie (siehe Nummer 4 der AV-Wohnen).

3.2 Welche Wohnkosten gelten als „angemessen“?

Bis zu welcher Höhe Wohnkosten in Berlin als „angemessen“ gelten, wird in den Ausführungsvorschriften Wohnen (kurz: AV-Wohnen) geregelt.

Die Rechtsprechung fordert von den kommunalen Trägern der Grundsicherung ein sogenanntes schlüssiges Konzept, durch das die angemessenen Werte transparent und nachvollziehbar ermittelt werden. Der Berliner Senat hat das aus seiner Sicht „schlüssige Konzept“ in der Anlage 1 zu den

AV-Wohnen veröffentlicht.

Die AV-Wohnen legen

- Richtwerte für die Bruttokaltmiete und
- Grenzwerte für die Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung,

fest, die die Angemessenheit von Wohnraum bestimmen. Wie groß Ihre Wohnung ist, spielt in Berlin bei der Angemessenheitsprüfung keine Rolle.

Es wird in den AV-Wohnen zwischen zwei Situationen unterschieden:

- Bei **bestehendem Wohnraum** – das ist in der Regel die Wohnung, die Sie bei Eintritt in den Leistungsbezug angemietet haben – werden der maßgebende Richt- und der Grenzwert addiert. Beide Werte ergeben zusammen mit einem Umzugsvermeidungszuschlag und gegebenenfalls weiteren Zu- und Abschlägen die „zulässigen Gesamtaufwendungen“, die von Ihrer Bruttowarmmiete nicht überschritten werden dürfen, damit Ihre Wohnkosten als angemessen gelten (dazu mehr im Laufe dieses Abschnitts).
- Bei der **Neuanmietung von Wohnraum** während des Bezugs von Alg II dürfen grundsätzlich weder der Richtwert für die Bruttokaltmiete noch der Grenzwert für die Heizkosten – gegebenenfalls mit Zu- und Abschlägen – überschritten werden (siehe Abschnitt 3.4). Die Angemessenheit wird auch dann getrennt für die Bruttokaltmiete und die Heizkosten bestimmt, sobald das Jobcenter „unangemessene“ Wohnkosten auf „angemessene“ Bedarfe absenkt (siehe Abschnitt 3.3).

Die folgenden Regelungen für die Angemessenheit von Wohnkosten gelten für Mieter und finden entsprechend Anwendung für Personen, die in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus wohnen.

Bitte beachten Sie

Die Sozialgerichte sind an die Bestimmungen zur Angemessenheit in den AV-Wohnen nicht gebunden, da es sich lediglich um Vorschriften für die Mitarbeiter in der Verwaltung handelt.

a) Richtwerte für die Bruttokaltmiete

Die Richtwerte für die Bruttokaltmiete unterscheiden sich nach Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die Werte werden alle zwei Jahre angepasst, jeweils nach Erscheinen des neuen Berliner Mietspiegels. Den aktuellen Richtwerten liegt der Berliner Mietspiegel von 2019 zugrunde.

In der folgenden Übersicht 8 und in den Tabellen am Ende des Ratgebers (Anhang I) finden Sie je-

weils in Spalte 2 die Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Die Richtwerte können durch Zuschläge aufgestockt werden.

Sozialer Wohnungsbau

Für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) gelten Richtwerte für die Bruttokaltmiete, die um 10 Prozent erhöht sind. Endet die Sozialbindung der Wohnung, gilt wieder der einfache Richtwert.

→ Die Investitionsbank Berlin (IBB) kann Ihnen telefonisch unter (030) 2125-4545 Auskunft erteilen, ob Sie eine Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) angemietet haben.

Klimabonus

Bei energetisch saniertem Wohnraum kommt zu den Richtwerten für die Bruttokaltmiete ein sogenannter Klimabonus hinzu. Voraussetzung ist, dass der Endenergiewert für das Gebäude weniger als 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (Energieeffizienzklassen A bis C) beträgt. Der Nachweis erfolgt durch den Energieausweis für das Gebäude.

Der Bonus beträgt

- 31 Euro für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG),
- 38 Euro für zwei Personen in der BG,
- 41 Euro für Alleinerziehende mit einem Kind in der BG,
- 50 Euro für drei Personen in der BG,
- 56 Euro für vier Personen in der BG und
- 64 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG erhöht sich der Zuschlag um acht Euro.

Härtefallzuschlag

Zusätzlich zu den Richtwerten soll in Härtefällen ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Richtwerts gewährt werden. Der Zuschlag gilt insbesondere bei

- Alleinerziehenden,
- Schwangeren,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten,
- wesentlichen sozialen Bezügen, zum Beispiel, wenn Kita, Betreuungseinrichtung oder Schule der Kinder in der Nähe der bisherigen Wohnung liegen oder bei Pflege zum Beispiel von nahen Angehörigen in der Nähe des Wohnorts,
- eigener Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung,
- Menschen mit mindestens 10-jähriger Wohndauer in derselben Wohnung oder

- Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungszuschlägen.

Gut zu wissen

Es gibt nur *einen* Härtefallzuschlag von 10 Prozent, auch wenn mehrere Härtefallkriterien erfüllt sind. Er wird auch auf den erhöhten Richtwert für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg), den Klimabonus und den Neuanmietungszuschlag aufgeschlagen. Mehr zum Neuanmietungszuschlag erfahren Sie in diesem Kapitel im Abschnitt 3.4b „Zuschlag bei Neuanmietung wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“.

Übersicht 8

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwert Bruttokalt (in Euro)	
		mit Härtefallzuschlag
1	421,50	463,65
2	495,00	544,50
Alleinerziehend mit einem Kind	(509,60)*	560,56
3	627,20	689,92
4	705,60	776,16
5	848,64	933,50
für jede weitere Person	+ 99,84	+ 109,82

Übersicht 9

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete im Sozialen Wohnungsbau

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwert Bruttokalt (in Euro) Sozialer Wohnungsbau	
		mit Härtefallzuschlag
1	463,65	510,02
2	544,50	598,95
Alleinerziehend mit einem Kind	(560,56)*	616,62
3	689,92	758,91
4	776,16	853,78
5	933,50	1.026,85
für jede weitere Person	+ 109,82	+ 120,80

*Der Betrag ist ein rechnerischer Wert, da Alleinerziehende stets den Richtwert mit Härtefallzuschlag erhalten.

Besondere Regelungen für einzelne Personengruppen

Für **behinderte Menschen** in behindertengerechten Wohnungen, insbesondere für Rollstuhlbewutzer, wird die Angemessenheit unabhängig von den Richtwerten für die Bruttokaltmiete bestimmt. Dies gilt auch für **Wohnungslose**, solange eine Anmietung von regulärem Wohnraum nicht möglich ist und sie daher kostenintensiv untergebracht werden müssen.

Für **chronisch Kranke**, zum Beispiel bei AIDS, gelten höhere Bruttokaltmieten und Heizwerte als angemessen, wenn das Wohnungsamt einen Wohnraummehrbedarf bescheinigt. Angemessen sind dann in der Regel die Werte für eine um eine Person vergrößerte Bedarfsgemeinschaft.

Bei **schwangeren Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche** wird nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises über den voraussichtlichen Geburtstermin der Richtwert für die nächstgrößere Bedarfsgemeinschaft zu Grunde gelegt.

Wenn **Eltern getrennt leben** und die Kinder nur zeitweise, aber regelmäßig bei den Leistungsberechtigten wohnen (temporäre Bedarfsgemeinschaft), werden die Kinder bei der Bestimmung der Größe der Bedarfsgemeinschaft und des Richtwerts mitgezählt. Vorausgesetzt, aus Sicht des Jobcenters sind zusätzliche Zimmer notwendig (siehe Nummer 3.5.3 der AV-Wohnen).

b) Grenzwerte für Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung

Die Grenzwerte für die Kosten der Heizung einschließlich zentraler Warmwasserbereitung basieren auf den Werten des bundesweiten Heizspiegels von co2online gGmbH. Die Werte werden jährlich nach Bekanntgabe eines neuen Heizspiegels angepasst.

Die Grenzwerte unterscheiden sich nach

- Größe der Bedarfsgemeinschaft,
- Art des Energieträgers der Heizung (Öl, Gas, Fernwärme oder Wärmepumpe),
- Größe der Gebäudeheizfläche (= Summe aller beheizten Wohnflächen laut Heizkostenabrechnung).

Übersicht 10

Grenzwerte für monatliche Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung (hier: für größere Wohnhäuser mit Gebäudeheizflächen von mehr als 1.000 Quadratmetern)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Grenzwert (in Euro)		
	Heizöl	Gas	Fernwärme
1	68,00	55,50	76,50
2	81,60	66,60	91,80
Alleinerziehend mit einem Kind	88,40	72,15	99,45
3	108,80	88,80	122,40
4	122,40	99,90	137,70
5	138,72	113,22	156,06
für jede weitere Person	+16,32	+13,32	+18,36

Bitte beachten Sie

Bei Gebäudeheizflächen von 1.000 Quadratmetern und weniger gelten höhere Grenzwerte.

Eine vollständige Liste der Grenzwerte für die Heiz- und Warmwasserbereitungskosten für Heizöl, Gas und Fernwärme finden Sie in den Tabellen (Spalte 4) am Ende der Broschüre (Anhang I).

Bei **Wärmepumpenheizungen** handelt es sich um Heizungen, die die in der Luft, dem Grundwasser oder Erdreich gespeicherte thermische Energie nutzen, um Gebäude zu erwärmen. Die Grenzwerte für Heizkosten bei Nutzung von Umweltenergie sind unter Nummer 1 der Anlage 2 zur AV-Wohnen veröffentlicht.

Dezentrale Warmwassererzeugung

Die Grenzwerte nach dem bundesweiten Heizspiegel enthalten die Kosten für die zentrale Warmwasserbereitung, die mit der Bruttowarmmiete gezahlt werden. Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel mit Elektro-Boiler oder Durchlauferhitzer, sind von den Grenzwerten Abzüge vorzunehmen. Die monatlichen Abzüge betragen bei Heizungen, die mit Heizöl, Erdgas oder Fernwärme betrieben werden,

- 6 Euro für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG),
- 8 Euro für zwei Personen in der BG,
- 8 Euro für Alleinerziehende mit einem Kind in der BG,
- 10 Euro für drei Personen in der BG,

- 11 Euro für vier Personen in der BG und
- 13 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG erhöht sich der Abzug um zwei Euro.

Bei Wohnungen mit Wärmepumpenheizungen sind je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft monatliche Abschläge zwischen 9 und 17 Euro vorzunehmen. Die genauen Abschläge können Sie unter Nummer 2 der Anlage 2 zur AV-Wohnen nachlesen.

Bitte beachten Sie

Die Kosten für eine *dezentrale* Erzeugung von Warmwasser werden in pauschalierter Höhe als Mehrbedarf anerkannt (siehe in diesem Kapitel unter 2.6 „Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser“).

Gasetagenheizung

Bei Wohnungen mit Gasetagenheizung wird nur die Größe der jeweiligen Wohnung für die Gebäudeheizfläche berechnet. Es gelten dann die Grenzwerte aus der Rubrik „100 bis 200 Quadratmeter“ in den Tabellen am Ende Broschüre (Anhang I). Die Herstellung des Warmwassers über die Gasetagenheizung zählt zur *zentralen* Warmwassererzeugung.

Abzug wegen Klimabonus

In energetisch sanierten Wohnhäusern kommt es regelmäßig zu Einsparungen bei den Heizkosten. Der bei der Bruttokaltmiete gewährte Klimabonus wird daher bei den Grenzwerten für die Heizkosten ganz oder teilweise wieder abgezogen.

Beispiel: Frau B. ist alleinstehend und wohnt in einer Wohnung mit der Energieeffizienzklasse C. Ihre Bruttokaltmiete beträgt monatlich 430 Euro. Wie wird der Klimabonus bei den Heizkosten berücksichtigt?

Die „angemessene“ Bruttokaltmiete von Frau B. errechnet sich aus 421,50 Euro (Richtwert) und dem Klimabonus von 31 Euro, das sind zusammen 452,50 Euro. Da die tatsächliche Bruttokaltmiete sich nur auf 430 Euro beläuft, werden 22,50 Euro vom Klimabonus bei der Bruttokaltmiete nicht in Anspruch genommen. Der monatliche Grenzwert für Heizkosten wird daher nur um die tatsächlich berücksichtigten 8,50 Euro Klimabonus (31 Euro Bonus abzüglich 22,50 Euro) verringert.

Andere Energieträger

Bei Nachtspeicherheizungen betrachtet die Senatsverwaltung folgende Werte als Grenzwerte, oberhalb derer „unangemessenes“ Heizen beginnt. Die Werte beruhen auf Angaben von co2online, Vattenfall und anderen Stromanbietern in Berlin.

Übersicht 11

Monatliche Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Grenzwert (in Euro)
Nachtspeicherheizung	
1	105
2	120
Alleinerziehend mit einem Kind	130
3	160
4	180
5	204
für jede weitere Person	+ 24



Bitte beachten Sie

Die Beträge gelten unabhängig von Gebäudeheizflächen und für das Heizen der gesamten Wohnung mittels Nachtspeicherheizung. Es ist kein Abschlag bei einer dezentralen Warmwassererzeugung vorzunehmen.

Für Wohnungen mit **Kohleöfen** gelten in Berlin die Mengen und Preise für Kohlebriketts im Rahmen der Regelungen für die Brennstoffhilfe.

Für beide Heizungsarten liegen keine vergleichbaren repräsentativen Erhebungen wie für die im bundesweiten Heizspiegel erfassten Energieträger vor. Die Jobcenter sind daher angehalten, bei Überschreiten der Werte den angemessenen Heizbedarf individuell zu ermitteln (Nummer 5.2 Absatz 4 AV-Wohnen).

Unser Rat

Überschreiten Ihre Wohnkosten wegen erhöhter Heizkosten die Werte für die „zulässigen Gesamtaufwendungen“ (siehe unten), dann sollten Sie prüfen, ob es dafür nicht besondere Gründe gibt. Im Einzelfall können zum Beispiel gesundheitliche oder altersbedingte Gegebenheiten oder ein energetisch unzureichender Gebäudezustand, etwa durch Einfachfenster oder ineffiziente Heizkörper, den erhöhten Heizkostenbedarf rechtfertigen. Weisen Sie in diesem Fall das Jobcenter auf diese Umstände hin. Ge-

gebenenfalls muss das Jobcenter dann Ihre individuellen Heizkosten als angemessen anerkennen.

c) Zulässige Gesamtaufwendungen

Entscheidend für die Angemessenheit Ihrer Wohnkosten sind in Berlin die „zulässigen Gesamtaufwendungen“. Ihre Wohnkosten gelten als „angemessen“, solange Ihre *Bruttowarmmiete* nicht die zulässigen Gesamtaufwendungen für Ihre Wohnung überschreitet.

Was sind „zulässige Gesamtaufwendungen“?

Die zulässigen Gesamtaufwendungen setzen sich zusammen aus

- dem maßgebenden Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich 10 Prozent im Sozialen Wohnungsbau, dem Klimabonus und 10 Prozent Härtefallzuschlag auf den Richtwert und die Zuschläge, *und*
- dem maßgebenden Grenzwert für die Heizkosten, gegebenenfalls abzüglich der Pauschale für die dezentrale Warmwassererzeugung und dem berücksichtigten Klimabonus, *und*
- einem Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Richtwerts beziehungsweise des erhöhten Richtwerts im Sozialen Wohnungsbau, der Umzüge möglichst verhindern soll (Umzugsvermeidungszuschlag).



Bitte beachten Sie

Die zulässigen Gesamtaufwendungen bilden eine Prüfgröße für die Angemessenheit der Wohnung, in der Sie aktuell wohnen. Sie gelten nicht bei der Neuanmietung einer Wohnung im Leistungsbezug oder wenn die Kostenübernahme für die Miete nach Abschluss eines sogenannten Kostensenkungsverfahrens abgesenkt wird. Näheres zu „Kostensenkung“ und Neuanmietung während des Leistungsbezugs erfahren Sie in den folgenden Abschnitten 3.3 und 3.4 a).

Insbesondere bei **Paaren** war zuletzt der Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit Wohnkosten oberhalb der Richtwerte der AV-Wohnen besonders hoch. Um Paaren den Verbleib in ihrer Wohnung zu ermöglichen, werden ihnen im Rahmen der Ermittlung der zulässigen Gesamtaufwendungen die Richt- und Grenzwerte gewährt, die auch Alleinerziehenden mit einem Kind zustehen. So werden 509,60 Euro als Richtwert berücksichtigt und nicht 495,00 Euro, wie es für einen Paarhaushalt eigentlich vorgesehen ist (siehe Übersicht 8).

Die Sonderregelung gilt allerdings nicht, wenn

Paare Wohnraum neu anmieten oder ihre „zu hohen“ Wohnkosten vom Jobcenter auf „angemessene“ Bedarfe abgesenkt werden (dazu mehr im folgenden Abschnitt). In beiden Fällen werden weiterhin die niedrigeren Richt- und Grenzwerte für 2-Personen-Bedarfsgemeinschaften (ohne Kind) herangezogen, also 495,00 Euro für den Richtwert. Ein Beispiel dazu finden Sie im Abschnitt 3.4 a) in diesem Kapitel.

Übersicht 12

Zulässige Gesamtaufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in Berlin

(hier: für größere Wohnhäuser mit Gebäudeheizflächen von mehr als 1.000 Quadratmetern und inklusive zentraler Warmwasserversorgung)

Öl als Energieträger		
Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Gesamtaufwendungen (in Euro) inklusive Umzugsvermeidungszuschlag	und Härtefallzuschlag
1	532	574
2	649	700
Alleinerziehend mit einem Kind	649	700
3	799	861
4	899	969
5	1.072	1.157
für jede weitere Person	+ 126	+ 136

Gas als Energieträger		
Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Gesamtaufwendungen (in Euro) inklusive Umzugsvermeidungszuschlag	und Härtefallzuschlag
1	519	561
2	633	684
Alleinerziehend mit einem Kind	633	684
3	779	841
4	876	947
5	1.047	1.132
für jede weitere Person	+ 123	+ 133

Fernwärme als Energieträger		
Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Gesamtaufwendungen (in Euro) inklusive Umzugsvermeidungszuschlag	und Härtefallzuschlag
1	540	582
2	660	711
Alleinerziehend mit einem Kind	660	711
3	812	875
4	914	984
5	1.090	1.174
für jede weitere Person	+ 128	+ 138



Bitte beachten Sie

Bei Gebäudeheizflächen von 1.000 Quadratmeter oder weniger gelten höhere Prüfgrenzen.

Eine Liste der Gesamtaufwendungen für alle Gebäudeheizflächen bei den Energiearten Heizöl, Erdgas und Fernwärme finden Sie in den Tabellen (Spalten 5 bis 7) am Ende der Broschüre (Anhang I).

Beispiel: Die alleinstehende Frau F. wohnt seit 13 Jahren in ihrer Altbauwohnung mit Fernwärmeheizung (inklusive Warmwasser). Die Gebäudeheizfläche ist größer als 1.000 Quadratmeter. Sie zahlt eine monatliche Bruttowarmmiete von 560 Euro.

Ergebnis: Frau F. erhält aufgrund ihrer langen Wohndauer einen Härtefallzuschlag von 10 Prozent. Da ihre monatliche Bruttowarmmiete in Höhe von 560 Euro die zulässigen Gesamtaufwendungen in Höhe von 582 Euro pro Monat (siehe Übersicht 12: Fernwärme, eine Person mit Härtefallzuschlag) nicht überschreitet, übernimmt das Jobcenter die Wohnkosten in voller Höhe.

Für Wohnungen mit Nachtspeicher- oder Wärmepumpenheizungen hat die Senatsverwaltung keine Tabellen für die zulässigen Gesamtaufwendungen veröffentlicht. Es ist aber davon auszugehen, dass auch in diesen Fällen die Angemessenheit bei bestehendem Wohnraum nach dem Kriterium der Gesamtangemessenheit der Wohnkosten geprüft wird.

3.3 Wann werden Sie zur Senkung Ihrer Wohnkosten aufgefordert?

Überschreitet Ihre Bruttowarmmiete die zulässigen Gesamtaufwendungen, fordert das Jobcenter Sie schriftlich auf, Ihre Wohnkosten zu senken, zum Beispiel durch Untervermietung oder Woh-

nungswechsel. Es kann im Einzelfall längere Zeit dauern, bis eine Aufforderung zur Kostensenkung erfolgt.

Nach der schriftlichen Aufforderung zur Kostensenkung werden Ihre Wohnkosten in bisherigem Umfang in der Regel nur noch für sechs Monate übernommen. Verlängerungen der Schonfrist sind aber möglich.

Die Frist *kann* auf ein Jahr verlängert werden, wenn der Umzug aus Sicht des Jobcenters „unwirtschaftlich“ ist. Dies ist der Fall, wenn die Kosten des Umzugs die durch den Umzug erzielten Einsparungen übersteigen. Welche Umzugskosten in die Vergleichsberechnung mit eingehen können, wird im nächsten Abschnitt unter „Übernahme der Umzugskosten“ erklärt.

Gut zu wissen

Sofern Sie trotz nachgewiesener intensiver Suchbemühungen innerhalb der Sechsmonatsfrist keine „angemessene“ Wohnung finden können, ist die Frist zu verlängern. Auch persönliche Umstände, zum Beispiel ein Trauerfall, können dazu führen, dass das Jobcenter eine Fristverlängerung gewährt.

Unser Rat

Um die Frist verlängern zu können, sollten Sie Ihre Suchbemühungen dokumentieren. Das Jobcenter erwartet, dass Sie mindestens zwei Bemühungen zur Wohnungssuche pro Woche nachweisen. Als Nachweise gelten zum Beispiel eine schriftliche Eingangsbestätigung über eine Wohnungsbewerbung oder eine Einladung zu einem Besichtigungstermin durch den Vermieter. Notieren Sie bei öffentlichen Besichtigungsterminen die Wohnungsadresse, den Namen des Ansprechpartners der Wohnung, das Datum und die Uhrzeit des Besichtigungstermins, bei telefonischer Kontaktaufnahme den Vermieter, das Datum und die Uhrzeit des Anrufs sowie den Namen des Ansprechpartners für die Wohnung.

Nach Ablauf der sechsmonatigen oder gegebenenfalls verlängerten Frist übernimmt das Jobcenter die Kosten für die bisherige Wohnung nur noch in gekürzter Höhe.

Die Ermittlung der dann noch „angemessenen“ Wohnkosten erfolgt getrennt nach der Bruttokaltmiete und den Heizkosten, gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung.

Übersteigt zum Beispiel nur Ihre Bruttokaltmiete den für Sie maßgebenden Richtwert, erfolgt eine Absenkung auf den betreffenden Richtwert

nur für die Bruttokaltmiete. Bei der Absenkung sind neben dem Richtwert gegebenenfalls auch der Zuschlag für den Sozialen Wohnungsbau, der Härtefallzuschlag und der Klimabonus zu berücksichtigen, nicht aber der Umzugsvermeidungszuschlag. Die „angemessenen“ Heiz- und Warmwasserkosten werden dagegen weiter im bisherigen Umfang vom Jobcenter übernommen.

Nachzahlungen für Betriebskosten werden in diesem Fall nur noch für Abrechnungsmonate übernommen, die vor Abschluss des Kostensenkungsverfahrens liegen. Nachforderungen des Vermieters, die die Heiz- und Warmwasserkosten betreffen, sind dagegen weiter vom Jobcenter zu erstatten.

Beispiel: Frau F. hat inzwischen eine Mieterhöhung bekommen. Ihre Bruttokaltmiete erhöht sich auf monatlich 550 Euro. Ihre Heiz- und Warmwasserkosten (Fernwärme) betragen monatlich 60 Euro. Insgesamt zahlt sie an den Vermieter nun 610 Euro im Monat.

Ergebnis: Da die Bruttowarmmiete in Höhe von 610 Euro im Monat die Prüfgrenze von 582 Euro übersteigt, leitet das Jobcenter ein Kostensenkungsverfahren ein. Frau F. muss damit rechnen, dass das Jobcenter am Ende des Kostensenkungsverfahrens nur noch 463,65 Euro für die Bruttokaltmiete (siehe Übersicht 8: eine Person mit Härtefallzuschlag) übernimmt – neben den 60 Euro für die Heizung, inklusive Warmwasser, die als angemessen gelten. Insgesamt werden vom Jobcenter nur noch 523,65 Euro im Monat als Bedarf für die Wohnung anerkannt.

Werden der Richtwert für die Bruttokaltmiete und der Grenzwert für die Heizkosten, gegebenenfalls einschließlich Zu- und Abschlägen, überschritten, erfolgt eine Absenkung für beide Kostenbereiche auf den jeweils „angemessenen“ Wert.

Unser Rat

Wurde die Kostenübernahme für Ihre Miete abgesenkt, ist das Jobcenter verpflichtet, die Zahlungen für Ihre Miete anzupassen, wenn die Senatsverwaltung die Richt- oder Grenzwerte erhöht (Nummer 15 der AV-Wohnen). Wird das Amt nicht von sich aus tätig, sollten Sie selbst einen entsprechenden Antrag beim Jobcenter stellen.

Gut zu wissen

Werden die Richt- oder Grenzwerte „nicht so erheblich“ überschritten, soll in bestimmten Härtefällen keine Kürzung der Kostenübernahme für die Wohnung erfolgen. Das trifft zu bei

- schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Leistungsberechtigten oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen einen Umzug unmöglich oder unzumutbar machen,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten nach mindestens 10-jähriger Wohndauer, wenn die zukünftige Rente voraussichtlich hoch genug ist, dass keine aufstockenden Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung notwendig sind,
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern oder
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen.

Will das Jobcenter in diesen Fällen dennoch ein Kostensenkungsverfahren einleiten, sind vorab die bezirklichen Sozialdienste oder medizinischen Dienste mit einzubeziehen.

Mietzuschuss im Berliner Sozialen Wohnungsbau

Mieter in Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg), deren Wohnkosten nach einem Verfahren zur Kostensenkung abgesenkt wurden, erhalten einen Mietzuschuss bis zur Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete, der vom Jobcenter nicht mehr übernommen wird (§ 2 Wohnraumgesetz Berlin). Anträge auf einen Mietzuschuss nimmt die Investitionsbank Berlin (IBB), Bundesallee 210, 10719 Berlin, Telefon: (030) 2125-4545 entgegen. Weitere Informationen zum Mietzuschuss finden Sie unter: <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/mietzuschuss-in-sozialwohnungen.html>.

Bitte beachten Sie

Es ist nicht abschließend geklärt, ob die aktuellen Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten in den AV-Wohnen „schlüssig“ ermittelt wurden. Teile der Berliner Richterschaft sind in ihren Entscheidungen zu den AV-Wohnen aus vorherigen Jahren davon ausgegangen, dass der auf Bestandsmieten basierende Berliner Mietpiegel keine ausreichende Grundlage für ein „schlüssiges Konzept“ darstellt und zu den Richtwerten in der Regel kein Wohnraum angemietet werden kann. Bevor Sie jedoch eine Klage erheben, sollten Sie sich in jedem Fall anwaltlich beraten lassen.

3.4 Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?

a) Erforderlicher Umzug – angemessene Wohnkosten nach Umzug

Ziehen Sie während des Alg II-Bezugs um, übernimmt das Jobcenter danach nur die Wohnkosten, die als angemessen gelten.

Unser Rat

Um sicherzustellen, dass das Jobcenter die Wohnkosten für Ihre neue Wohnung übernimmt, sollten Sie vor Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung des zuständigen Jobcenters einholen.

Bei der Neuanmietung einer Wohnung in Berlin müssen – abgesehen von Sonderfällen – *beide* Werte eingehalten werden: zum einen der Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich zehn Prozent im Sozialen Wohnungsbau, Härtefallzuschlag und Klimabonus, *und* zum anderen der Grenzwert für die Heizkosten, gegebenenfalls abzüglich der Pauschale bei dezentraler Warmwasserbereitung und des berücksichtigten Klimabonus. Die Werte für die Gesamtaufwendungen gelten bei der Neuanmietung nicht. Eine zu hohe Bruttokaltmiete kann nicht durch niedrige Heiz- und Warmwasserkosten ausgeglichen werden und umgekehrt.

Beispiel: *Das Ehepaar G. erhält Alg II und muss umziehen. Das Paar legt dem Jobcenter ein Angebot für eine Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) vor. Die Bruttokaltmiete soll monatlich 540 Euro betragen, die Heizkosten einschließlich Warmwasser (Ölheizung, Gebäudefläche 800 qm) 80 Euro. Wird das Jobcenter die Zusicherung für die Übernahme der neuen Miete erteilen?*

Die Bruttokaltmiete und die Heizkosten sind getrennt auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Den Richtwert für die Bruttokaltmiete und den Grenzwert für die Heizkosten finden Sie im Anhang I in der Tabelle für Erdöl in den Spalten 2 und 4.

1. Schritt: *Die angemessene Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus dem Richtwert für die Bruttokaltmiete in Höhe von 495 Euro (Zwei-Personen-Bedarfsgemeinschaft) zuzüglich 49,50 Euro (10-Prozent-Aufschlag im Sozialen Wohnungsbau) und beträgt 544,50 Euro. Die neue Bruttokaltmiete ist mit 540 Euro angemessen.*

2. Schritt: *Die angemessenen Heizkosten ergeben sich aus dem Grenzwert für Heizkosten (Ölheizung, Gebäudefläche 501-1000 qm) in Höhe von 84 Euro. Die verlangten Heizkostenvorauszahlungen*

in Höhe von monatlich 80 Euro sind angemessen.

Ergebnis: Das Jobcenter kann die Zusicherung für das Wohnungsangebot erteilen.

Bitte beachten Sie

Bei einem Umzug über die Berliner Stadtgrenze hinaus, sind die am Zuzugsort geltenden Bestimmungen für die Angemessenheit einer Wohnung zu beachten.

Erhöhen sich durch einen Umzug innerhalb Berlins Ihre Wohnkosten, muss der Umzug außerdem „erforderlich“ sein. Das bedeutet: Sie müssen einen nachvollziehbaren Grund für den Umzug vorweisen, der auch für eine Person ausschlaggebend gewesen wäre, die keine Leistungen des Jobcenters bezieht. Als Grund kommt zum Beispiel die Trennung vom Ehepartner, die Gründung einer Familie oder ein Familiennachzug infrage. Wird der Umzug aus Sicht des Jobcenters als „nicht erforderlich“ bewertet, übernimmt das Jobcenter nach dem Umzug nur die Wohnkosten Ihrer alten Wohnung. Auf keinen Fall darf das Jobcenter wegen eines Umzugs in eine Wohnung die Zahlungen für Ihre Wohnung ganz einstellen.

Gut zu wissen

Die Begrenzung der Wohnkosten bei nicht erforderlichem Umzug auf die bisherige Miete ist bei einem Zuzug nach Berlin oder einem Umzug von Berlin in eine andere Stadt nicht zulässig (BSG vom 1.6.2010 - AS 60/09 R).

Die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten erteilt bei Umzügen innerhalb von Berlin das Jobcenter, aus dessen Bereich Sie wegziehen, bei Umzügen nach außerhalb von Berlin das Jobcenter, in dessen Bereich Sie ziehen.

b) Zuschläge bei Neuanmietung wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit

Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen wird bei der Neuanmietung von Wohnraum ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Richtwert für die Bruttokaltmiete gewährt, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensiven Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann. Das gilt auch für von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen und Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften. Der Zuschlag bei Neuanmietung kann mit anderen Zuschlägen kombiniert werden. Für Personen, die auf eine behindertengerechte Wohnung angewiesen sind, gelten stets individuelle Richtwerte.

Ist es großen Familien (Bedarfsgemeinschaften ab fünf Personen) trotz intensiver Wohnungssuche innerhalb von sechs Monaten nicht gelungen, eine geeignete Unterkunft mit Hilfe des Neuanmietungszuschlags zu finden, können die Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Einzelfall um bis zu 50 Prozent überschritten werden (siehe Rundschreiben Soz. Nr. 10/2019 vom 18. November 2019). Voraussetzung ist, dass die Anmietung von Wohnraum wirtschaftlicher als die Unterbringung ist und die Fachstelle für Wohnungsnotfälle im Wohnbezirk der Anmietung zustimmt. Was als „intensive Suchbemühung“ gilt, ist in diesem Kapitel zu Beginn des Abschnitts 3.3 beschrieben.

c) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern

Unter 25-Jährige, die aus dem elterlichen Haushalt ohne vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter in eine eigene Wohnung ziehen, erhalten keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ihnen wird die Zusicherung in der Regel nur erteilt, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können. Dazu zählen zum Beispiel Alkoholprobleme der Eltern oder eines Elternteils. Die Zusage der Kostenübernahme muss dagegen erfolgen, wenn wegen der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Auszug notwendig ist (§ 22 Abs. 5 SGB II).

d) Übernahme der Umzugskosten

Die Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug (Umzugskosten) sollen vom Jobcenter übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters erfolgt oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist und die Kostenübernahme *vorher*, das heißt vor Abschluss des neuen Mietvertrags, vom Jobcenter zugesichert wurde. Wird die *vorherige* Zusicherung nicht eingeholt, werden grundsätzlich keine Umzugskosten übernommen (§ 22 Abs. 6 SGB II).

In Berlin werden insbesondere folgende Umzugskosten übernommen (siehe Nr. 8.2, 8.3 und 9 der AV-Wohnen):

- bei einem Umzug in Selbsthilfe die Kosten für ein Mietfahrzeug inklusive Umzugskartons und Beköstigung mithelfender Personen (30 Euro pro Person für bis zu vier Personen),
- die Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma, wenn der Umzug in Selbsthilfe nicht möglich ist, etwa für Alleinerziehende oder wegen des Alters, einer Behinderung oder aus orthopädischen Gründen (dafür ist ein ärztliches Attest erforderlich),

- unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat),
- angemessene Kosten für notwendige Renovierungen in der alten Wohnung, wenn die Renovierung mietvertraglich geschuldet ist,
- die Kosten der Renovierung der neuen Wohnung, wenn die Renovierung den Standard einer Wohnung im unteren Wohnungssegment herstellt (zum Beispiel Kauf eines einfachen Fußbodenbelags),
- andere umzugsbedingte Kosten, zum Beispiel für die Bereitstellung eines neuen Telefon- und Internetanschlusses oder für einen Nachsendeantrag, und
- die Kautions bis zur Höhe von drei Nettokaltmieten (auch bei Untermiete) sowie die Kosten für Genossenschaftsanteile bis zur Höhe von drei Bruttowarmmieten, wenn sie nicht aus dem geschützten Vermögen geleistet werden können oder aus dem vorherigen Mietverhältnis zur Auszahlung gelangen. Diese Leistungen werden in der Regel nur auf Darlehensbasis erbracht. Zur Tilgung des zinslosen Darlehens behält das Jobcenter monatlich zehn Prozent vom Regelbedarf ein.

Die Zusicherung für die Übernahme der Umzugskosten für Umzüge in Berlin erteilt das bisher zuständige Jobcenter. Bei Umzügen aus Berlin in eine andere Stadt muss eine erforderliche Mietkaution vom neuen Jobcenter zugesichert werden.

e) Mitgliedschaft in einem Mieterverein

Das Jobcenter übernimmt die Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Mieterverein, wenn es einen mietrechtlichen Beratungsbedarf bestätigt. Ein Beratungsbedarf kann zum Beispiel vorliegen bei Mietmängeln (Schimmel in der Wohnung), Modernisierungsmaßnahmen, Wohnungskündigungen, Mieterhöhungen oder Betriebs- oder Heizkostennachforderungen des Vermieters oder Energieversorgers. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an deren zivilrechtlicher Wirksamkeit bestehen.

Sie erhalten dann vom Jobcenter eine Kostenübernahmebescheinigung, die Sie bei einer mit dem Land Berlin kooperierenden Mieterorganisation vorlegen (siehe Nummer 10 der AV Wohnen) .

f) Miet- und Energieschulden

Mietschulden *sollen* vom Jobcenter in der Regel als Darlehen übernommen werden, wenn dies zur Sicherung von „angemessenem“ Wohnraum und Verhinderung von Wohnungslosigkeit „gerechtfertigt und notwendig“ ist, zum Beispiel, wenn nur so ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Räumung vermieden werden kann. Entsprechendes gilt bei Energieschulden, wenn eine Sperrung der Strom-, Wasser- oder Heizungszufuhr aufgrund von Zahlungsrückständen droht (§ 22 Abs. 8 SGB II).

Unser Rat

Erhalten Sie von Ihrem Vermieter eine Mahnung über Mietrückstände oder sogar eine fristlose Kündigung der Wohnung, sollten Sie umgehend eine unabhängige Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot oder die Sozialen Wohnhilfen in den Sozialämtern aufsuchen. Bei Mietschulden wird die Soziale Wohnhilfe in Ihrem Bezirk informiert. Im Falle von Energieschulden können Sie sich an die Energieschuldenberatung der Verbraucherzentrale Berlin wenden.

Kapitel 6 | Wie sind Bezieher von Alg II und Sozialgeld kranken- und pflegeversichert?

Wenn Sie Alg II beziehen, sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) und der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI) pflichtversichert. Kinder ab dem 15. Geburtstag erhalten Alg II und werden damit eigenständige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die sie wählen können. Nicht versicherungspflichtig sind Personen, die Alg II als Darlehen oder Sozialgeld erhalten.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden für Pflichtversicherte allein vom Jobcenter getragen und direkt an die Krankenkasse abgeführt. Dies gilt auch für den individuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Für Kinder unter 15 Jahren und verheiratete Sozialgeldberechtigte besteht in der Regel ein Anspruch auf die kostenlose Familienversicherung (§ 10 SGB V). Der Antrag auf Familienversicherung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

In einigen Fällen besteht bei Bedürftigkeit ein Anspruch auf „Zuschuss zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung“ (§ 26 SGB II). Personen, die Alg II oder Sozialgeld als Darlehen beziehen, erhalten auch die Zuschüsse nur als Darlehen.

Beispiel: Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug von Alg II privat krankenversichert waren, sind im Alg II-Bezug in der Regel von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 5a SGB V). Sie erhalten vom Jobcenter einen Zuschuss zu den Beiträgen der privaten Krankenversicherung maximal in Höhe von 50 Prozent des Basistarifs gemäß § 152 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz. Der Zuschuss wird auch gezahlt, wenn die Leistungsberechtigten nicht in den Basistarif wechseln. Die Beiträge für eine private Pflegeversicherung werden bis zur Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung übernommen.

Beispiel: Selbstständige, die allein wegen ihrer Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung (KV) hilfebedürftig werden, erhalten einen Zuschuss zu den KV-Beiträgen. Der Zuschuss wird in der Höhe geleistet, die notwendig ist, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Kapitel 7 | Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?

Zusätzlich zum Alg II und Sozialgeld erhalten Sie weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

1. Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus hilfebedürftigen Familien den Zugang zur Bildung erleichtern und ihnen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Auf diese Leistungen besteht in der Regel ein Rechtsanspruch. Einen Anspruch haben auch Familien mit einem geringen Einkommen, wenn sie allein wegen der BuT-Bedarfe hilfebedürftig nach dem SGB II werden.



Gut zu wissen

Die BuT-Leistungen gelten als beantragt, sobald Sie den Antrag auf Alg II und Sozialgeld gestellt haben. Sie brauchen dann im Laufe des Bewilligungszeitraums nur noch die entsprechenden Unterlagen und Nachweise einzureichen, damit die BuT-Leistungen vom Jobcenter nachträglich bewilligt werden. **Ausnahme:** Die Lernförderung (Nachhilfeunterricht) müssen Sie gesondert beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II).

In Berlin setzen die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT) die gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 28 bis 30 SGB II um.

1.1 Berlin-Pass BuT

Um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, braucht Ihr Kind in den meisten Fällen den Berlin-Pass BuT. Um den Pass zu bekommen, reicht es aus, wenn Sie beim Jobcenter folgende Unterlagen vorlegen:

- eine Bescheinigung über den Kitabesuch / den Betreuungsvertrag bei Kindertagespflege oder eine Schulbescheinigung / den Schülerschein, I,
- ein Passfoto des Kindes.

Der Berlin-Pass BuT ist für die Dauer des Alg II-Bewilligungszeitraums gültig. Er wird bei erneuter Bewilligung der Leistung verlängert.

1.2 Leistungen für Bildung

Die folgenden Leistungen für Bildung bekommen

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, und
- Schüler bis zum 25. Geburtstag, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten legen dazu in der Kita oder Schule den Berlin-Pass BuT für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.
- Eltern von Kindern in Kindertagespflege tragen die Kosten des Ausflugs zunächst selbst. Sie legen den von der Betreuungsperson bestätigten Nachweis über die Ausgaben dem Jobcenter vor und erhalten eine Kostenerstattung.

Als Bedarf für eintägige Ausflüge sind Eintritts- und Teilnahmeentgelte sowie Fahrtkosten übernahmefähig, nicht jedoch Verpflegungskosten und Taschengeld.

b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten

- **Für Kitafahrten** müssen Sie sich die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) von der Kita/Kindertagespflege bestätigen lassen. Diesen Nachweis reichen Sie anschließend bei Ihrem Jobcenter ein. Das Jobcenter überweist die Leistung an die Kita/Kindertagespflege.
- **Bei Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule die Angaben bestätigen. Danach reichen Sie den Nachweis beim Jobcenter ein. Das Geld wird auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen.

Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise sind bei mehrtägigen Fahrten insbesondere die Kosten

für die Fahrt, die Unterbringung, die Verpflegung und gemeinsame Veranstaltungen, nicht jedoch Taschengeld übernahmefähig.

c) Persönlicher Schulbedarf

Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter pauschal 150 Euro jährlich bereit, davon 100 Euro zum Stichtag 1. August für das erste und 50 Euro zum Stichtag 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr. Voraussetzung ist, dass Ihr Kind zu dem jeweiligen Stichtag eine Schule besucht und ein Leistungsanspruch besteht. Die Geldbeträge werden an die Leistungsberechtigten ausbezahlt.

Das Schulpaket erhalten auch Kinder, die erst nach Beginn des Schuljahres erstmals oder erneut in eine Schule aufgenommen werden.

Ab dem Jahr 2021 werden die Geldbeträge des „Schulpakets“ jährlich entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfe angepasst.

d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule

Für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist die *gemeinschaftliche* Mittagsverpflegung in der Schule, im Schulhort, in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege kostenfrei, wenn sie dort angeboten wird und das Kind daran teilnimmt. Da es auf den gemeinschaftlichen Charakter der Veranstaltung ankommt, gibt es keine Kostenübernahme bei individuellem Kauf von Essen und Getränken.

Zum Nachweis der Berechtigung muss in der Kita (für Kita-Kinder), im Jugendamt (für Kinder in Kindertagespflege) oder beim Anbieter des Mittagessens (Caterer) in der Schule der Berlin-Pass BuT vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie

Das Land Berlin stellt als freiwillige Leistung für alle Kinder in den ersten sechs Klassenstufen das Schules-essen kostenfrei zur Verfügung. In diesem Fall übernimmt das Jobcenter keine Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen.

e) Lernförderung

Schülerinnen und Schüler mit Berlin-Pass BuT erhalten ergänzend zum Schulunterricht Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe, wenn ansonsten wesentliche Lernziele nicht erreicht werden können, zum Beispiel der Schulabschluss, der Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder der Erwerb ausreichender individueller Sprachkom-

petenz. Um die Lernförderung zu bekommen, ist es nicht erforderlich, dass die Versetzung Ihres Kindes in die nächste Klasse gefährdet ist.

Betroffene Schüler legen in der Schule den Berlin-Pass BuT vor. Die Schule muss den Bedarf auf einem Formblatt bestätigen. Das ausgefüllte Formular ist dem Jobcenter vorzulegen.

Finanziert werden bis zu zwei Doppelstunden wöchentlich, in der Regel in Kleingruppenunterricht. Eine Lernförderung ist auch während der Schulferien möglich. Die Zahlung erfolgt gegebenenfalls direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderunterricht geben. Sie selbst müssen nichts zahlen.

Finanziert werden bis zu zwei Doppelstunden wöchentlich, in der Regel in Kleingruppenunterricht. Eine Lernförderung ist auch während der Schulferien möglich. Die Zahlung erfolgt gegebenenfalls direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderunterricht geben. Sie selbst müssen nichts zahlen.



Bitte beachten Sie

Die Lernförderung müssen Sie vor der Inanspruchnahme gesondert beantragen.

f) Schülerbeförderung

Das Land Berlin gewährt *allen* Berliner

- Schülerinnen und Schülern mit dem Schülerausweis I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
 - Kindern ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und
 - Kindern und Jugendlichen ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind,
- das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB.

Der persönliche Fahrausweis wird als Chipkarte „fahrCard“ ausgegeben. Er kann nur online unter www.BVG.de/schuelerticket bestellt werden. Dazu müssen Sie unter anderem ein Foto und den Schülerausweis I des Kindes hochladen. Die „fahrCard“ wird Ihnen dann per Post zugesandt. Die „fahrCard“ berechtigt zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrads.

Alle anderen Berliner Schüler können sich ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erstatten lassen. Im Regelfall können sie das Berlin-Ticket S nutzen, das von BVG und S-Bahn zu einem monatlichen Preis von 27,50 Euro für den Tarifbereich AB angeboten wird. Nä-

heres zum Berlin-Ticket S erfahren Sie im 18. Kapitel unter „3. Berlin-Pass und mehr“.

Auch höhere Kosten der Schülerbeförderung müssen die Jobcenter übernehmen, zum Beispiel für ein Abo im Tarifbereich ABC, wenn dies für das Erreichen der Schule notwendig ist. Legen Sie Ihrem zuständigen Jobcenter dazu eine Schulbescheinigung und den Fahrausweis vor.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung im Rahmen der BuT-Leistungen besteht, wenn für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs der Weg zu Fuß unzumutbar lang ist und die Schülerinnen und Schüler deshalb öffentliche Verkehrsmittel nutzen. In der Regel gilt ein tatsächlicher Fußweg (nicht Luftlinie) zur Schule von bis zu zwei Kilometern als zumutbar. Im Einzelfall können aber auch kürzere Schulwege unzumutbar sein, etwa wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund gesundheitlicher oder behinderungsbedingter Einschränkungen Probleme haben, die Schule sicher zu Fuß zu erreichen.

Die Kosten der Schülerbeförderung muss das Jobcenter gegebenenfalls auch übernehmen, wenn Ihr Kind nicht die „nächstgelegene Schule“, sondern eine weiter entfernte Schule des gewählten Bildungsgangs besucht. Das ist der Fall, wenn die besuchte Schule ein eigenständiges Profil mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung aufweist. Dazu gehören zum Beispiel eine besondere pädagogische Ausrichtung oder eine weltanschauliche oder konfessionelle Prägung.

1.3 Leistungen zur Teilhabe

Die folgenden Leistungen zur Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag:

a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit

Für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche werden Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten übernommen. Auch die Kosten für den „Superferienpass“ werden übernommen, wenn er direkt vom Jugendkulturservice ausgegeben wird. Das gemeinsame Erleben steht im Vordergrund.

Die Höhe der Förderung beträgt *pauschal* 15 Euro im Monat pro Kind, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten. Vorausgesetzt ist, dass das Kind an einer der genannten Aktivitäten teilnimmt und aus diesem Grund Kosten anfallen. Dabei kann der Betrag für den Bewilligungszeitraum, also maximal 180 Euro, in einer Summe gezahlt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und erhalten die Leistung auf ihr Konto ausbezahlt. Auf diese Leistung besteht ein Anspruch.

b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Fahrtkosten

Weitere Ausgaben *können* übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten in Kultur, Sport und Freizeit stehen. Dazu zählen die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen (zum Beispiel von Fußballschuhen) oder anfallende Leihgebühren.

Das zur Verfügung stehende Budget für den Kauf von Ausrüstungsgegenständen und Fahrtkosten beträgt 15 Euro im Monat; das sind 180 Euro in einem Alg II-Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Als Eigenanteil werden für jeden Monat im Bewilligungszeitraum mindestens 2,50 Euro berücksichtigt, also mindestens 30 Euro in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Der Betrag kann nach Abzug des Eigenanteils für den gesamten Bewilligungsabschnitt in einer Summe oder aufgeteilt in verschiedene Beträge gezahlt werden – in der Regel nachträglich an die Leistungsberechtigten. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen. Es können mehrere unterschiedliche Anschaffungen bis zu einer Höhe von 180 Euro in Anspruch genommen werden. Die Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gesamtkosten den zur Verfügung stehenden Betrag im Bewilligungszeitraum überschreiten.

Auf die Übernahme der Fahrtkosten zum Teilhabeangebot besteht ein *Rechtsanspruch* (Beschluss des BVerfG vom 23.7.2014, Randziffer 132). Bei Schülerinnen und Schülern wird der Bedarf für Fahrten zum Teilhabeangebot regelmäßig bereits durch die kostenfreie Schülerbeförderung abgedeckt sein. In den übrigen Fällen (insbesondere bei Nicht-Schülern) sind die im Abschnitt 1.2 f) beschriebenen Fahrtkosten als Teilhabekosten zu übernehmen.

Für Aktivitäten außerhalb des Tarifbereiches ABC besteht ein monatlicher Anspruch auf Förderung der Fahrtkosten in Höhe von bis zu 15 Euro, die innerhalb des Bewilligungszeitraums monatlich oder in einer Summe ausgezahlt werden können. Die AV-BuT sehen in diesem Fall unter Umständen eine finanzielle Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Personen vor. Ein Eigenanteil wird nicht verlangt, wenn die 15 Euro-Pauschale für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten (siehe Abschnitt 1.3a) von dem Leistungsberechtigten voll ausgeschöpft wurde.

2. Einmalige Leistungen

Neben den laufenden Bedarfen zum Lebensunterhalt berücksichtigt die Grundsicherung für Arbeitsuchende auch einmalige Bedarfe.

Bitte beachten Sie

Die einmaligen Leistungen sind stets *gesondert* zu beantragen. Den Antrag müssen Sie stellen, bevor Sie die Anschaffung tätigen (§ 37 SGB II).

Leistungsberechtigte haben nach § 24 Abs. 3 SGB II Anspruch auf

- die Erstaussstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstaussstattungen für Bekleidung und die Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt und
- die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten, einschließlich der Miete von therapeutischen Geräten.

Ein Bedarf für die „Erstaussstattung“ liegt nach der Begründung des Gesetzgebers vor, wenn der Bedarf erstmalig oder zumindest aufgrund außergewöhnlicher Umstände erneut entsteht. Er ist zu unterscheiden vom Ersatzbedarf für bereits vorhandene Gegenstände (siehe in diesem Kapitel unter 2.4 „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“).

Gut zu wissen

Leistungen für die genannten Bedarfe erhalten auch Personen, die mit ihrem Einkommen zwar über dem Alg II-Bedarf liegen, aber größere Anschaffungen, zum Beispiel anlässlich der Geburt eines Kindes, nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. In diesem Fall *kann* das Einkommen in dem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Entscheidung über den Antrag mitberücksichtigt werden.

Die Erstausrüstungen für Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt werden in Berlin im Rundschreiben Soz. Nr. 06/2017 zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII vom 8.12.2017 näher geregelt. Die meisten Leistungen werden in pauschalierter Höhe bewilligt.

2.1 Erstausrüstungen für die Wohnung

Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung werden in Berlin unter anderem in folgenden Situationen gewährt:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung, zum Beispiel ein junger Erwachsener, der nach vorheriger Zusicherung des Jobcenters aus der Wohnung der Eltern auszieht,
- bei Neubezug einer Wohnung nach einem Wohnungsbrand, nach längerer Haft oder aus einem Untermietverhältnis heraus oder
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Trennung vom Ehegatten oder Lebenspartner.

Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung kann sich auf eine komplette Wohnungsausstattung oder auf einzelne Gegenstände beziehen. Infrage kommt beispielweise die Anschaffung folgender Gegenstände: Waschmaschine, Kühlschrank, Staubsauger, Rundfunkgerät (nicht Fernseher), Schränke, Tische, Stühle, Betten, Teppich, Gardinen und so weiter. Der konkrete Bedarf ist stets nachzuweisen.

Es besteht nur Anspruch auf eine einfache „Standard“-ausstattung. Leistungen können in Form von Geld- oder Sachleistungen, zum Beispiel durch Gutscheine für Möbellager, bewilligt werden. Der Umfang der Geldleistungen ist im oben genannten Rundschreiben und in der Anlage 1 zum Rundschreiben geregelt.

2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

In besonderen Situationen, zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand, nach Obdachlosigkeit oder nach einem krankheitsbedingten starken Gewichtsverlust, gewährt das Jobcenter Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung. Die Erstausrüstung erhalten auch Personen, denen vor der Anerkennung ihrer Asylberechtigung keine oder nur eine anteilige Bekleidungshilfe durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gewährt wurde.

Die Leistungen werden häufig in Form einer Pauschale für Sommerbekleidung und einer Pauschale für Winterbekleidung bewilligt. Die Gesamt-

pauschale beträgt – je nach Alter der Person – zwischen 346 und 379 Euro.

Schwangere und Mütter erhalten in Berlin zurzeit folgende Pauschalen:

- für die Schwangerschaftsbekleidung 206 Euro,
- für die Babyerstausrüstung 320 Euro,
- für einen Kinderwagen mit Matratze 100 Euro,
- für ein Kinderbett mit Matratze 100 Euro und
- für einen Hochstuhl 20 Euro.

Unser Rat

Schwangere und Familien *können* ergänzend zum Alg II und Sozialgeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten. Erkundigen Sie sich bei den hier genannten Beratungsstellen für Schwangere und für Familien.

2.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte

Die Kosten für orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind vorrangig durch die Kranken- oder Pflegekassen oder den Rehabilitationsträger zu übernehmen. Der Leistungsanspruch beschränkt sich dann auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil.



Gut zu wissen

Die Reparatur von therapeutischen Geräten schließt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Reparatur von Brillen ein (siehe Entscheidung des BSG vom 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R.

2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Einmalige Bedarfe, die nicht von den zuvor genannten Regelungen erfasst werden, übernehmen die Jobcenter unter folgenden Bedingungen als Darlehen (§ 24 Abs. 1 SGB II). In Betracht kommen nur einmalige Bedarfe, die

- im Regelbedarf bereits enthalten sind, aber aufgrund ihres Umfangs die Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten überfordern und
- unabweisbar sind.

„Unabweisbar“ ist ein Zusatzbedarf, wenn er ohne zeitlichen Aufschub gedeckt werden muss und sein Umfang es nicht erlaubt, ihn durch Einsparungen an anderer Stelle der Lebensführung aufzufangen. Bevor ein Darlehen gewährt wird, müssen Antragsteller ihr Vermögen einsetzen.

Typische Beispiele für einmalige Bedarfe in diesem Sinne sind der Ersatz oder die Reparatur von elek-

trischen Geräten, zum Beispiel Waschmaschine oder Kühlschrank, oder der Erwerb einer ärztlich verordneten Brille im unteren Preisbereich. Nicht dazu gehören der Erwerb oder die Reparatur eines Kraftfahrzeugs, da diese Kosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen bewilligt werden.

Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens beginnt nach dem Monat seiner Auszahlung. Vom Jobcenter werden monatlich zehn Prozent vom Regelbedarf einbehalten, bis das Darlehen getilgt ist.

Kapitel 8 | Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?

Wenn Sie erwerbsfähig sind, wird das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 2 SGB II). Das Jobcenter soll Sie bei der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung durch Beratung und erforderliche Fördermaßnahmen, sogenannte Eingliederungsleistungen, unterstützen (§ 14 SGB II).

1. Welche Arbeit ist zumutbar?

Im Prinzip ist nahezu jede Arbeit oder Fördermaßnahme zumutbar (§ 10 SGB II). Auch die Aufnahme oder Fortführung von Leiharbeit, Minijobs bis zu 450 Euro im Monat, befristete Arbeitsverhältnisse oder Gelegenheitsarbeiten können von Ihnen gefordert werden.

Unter folgenden Bedingungen ist eine Arbeit oder Maßnahme *unzumutbar*:

- Sie sind körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage, die Arbeit auszuüben oder die Maßnahme durchzuführen. Als Nachweis ist gewöhnlich ein Attest eines Arztes erforderlich. Das Jobcenter kann Ihre Gesundheit durch den Amtsarzt überprüfen lassen.
- Sie betreuen Ihr Kind unter drei Jahren oder das Ihres Partners im eigenen Haushalt und das Kind ist nicht in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter untergebracht. Wichtig: Nur *ein* Partner im Haushalt kann sich auf die Erziehung des Kindes berufen und ist deshalb von der Arbeit freigestellt.
- Die Pflege eines Angehörigen ist unvereinbar mit einer Arbeit oder Maßnahme und kann nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch einen Pflegedienst, sichergestellt werden. Bei den Pflegegraden 2 und 3 gelten für die Pflegeperson in der Regel bis zu 6 Stunden Arbeit pro Tag als zumutbar. Bei den Pflegegraden 4 und 5 ist keine Beschäftigung mehr zumutbar. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

- Sie haben einen anderen wichtigen Grund. Sie besuchen zum Beispiel eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, absolvieren aktuell Ihre Erstausbildung oder einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst.

2. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

In der Eingliederungsvereinbarung legen Sie und das Jobcenter fest,

- wie viele Bewerbungen oder welche anderen Eigenbemühungen Sie mindestens unternehmen müssen und wie Sie Ihre Aktivitäten nachweisen und
- welche Leistungen das Jobcenter erbringt, um Sie in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln (§ 15 SGB II).

Kommt eine Vereinbarung zustande, sind beide Seiten an das Vereinbarte gebunden. Verstoßen Sie gegen die Vereinbarung, droht Ihnen eine Sanktion (siehe 12. Kapitel „Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?“). Die Vereinbarung ist spätestens nach sechs Monaten von beiden Parteien *gemeinsam* zu überprüfen und fortzuschreiben.

Unser Rat

Sie müssen die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben, wenn Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Eine Sanktion kann das Jobcenter deswegen nicht verhängen. Daher: Prüfen Sie, ob die Vereinbarung Ihren Vorstellungen entspricht. Sie dürfen die Vereinbarung mit nach Hause nehmen und können Bedenkzeit verlangen. Sie können auch Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen, die Sie für sinnvoll halten.

Kommt keine Vereinbarung zustande, *soll* das Jobcenter die Eingliederungsbemühungen, die Sie

erbringen müssen, einseitig durch einen Verwaltungsakt festlegen. Gegen einen solchen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Die Pflichten aus dem Verwaltungsakt gelten jedoch zunächst weiter. Sie sollten diese unbedingt einhalten, sonst droht Ihnen eine Sanktion. Sie können beim Sozialgericht auch beantragen, dass der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung hat.

3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind fast ausnahmslos Ermessensleistungen. Das heißt, die Arbeitsvermittlung des Jobcenters hat einen Entscheidungsspielraum, ob und in welchem Umfang Sie gefördert werden.

Unser Rat

Um zum Beispiel eine Weiterbildung zu erhalten, müssen Sie Ihren Arbeitsvermittler davon überzeugen, dass die gewünschte Maßnahme aus Ihrer Sicht notwendig und geeignet ist, die Aufnahme einer Arbeit zu erreichen. Versuchen Sie dies anhand von Stellenanzeigen oder Artikeln aus Fachzeitschriften nachzuweisen.

Bitte beachten Sie

Stocken Sie Ihr Arbeitslosengeld mit Alg II auf, ist nicht das Jobcenter, sondern die Agentur für Arbeit für Ihre Vermittlung und Förderung zuständig.

Zu den Eingliederungsleistungen gehören zum Beispiel:

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), etwa die Übernahme der Kosten für Bewerbungen, von Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder der doppelten Haushaltsführung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme. Bitte beachten Sie: Diese Leistungen sind zu beantragen, *bevor* die Kosten entstehen!
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III), zum Beispiel Bewerbungstrainings, Praktika, die Kostenübernahme für private Arbeitsvermittler und kleinere Qualifizierungen, zum Beispiel ein Gabelstaplerführerschein,
- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung (§§ 81-87 SGB III),
- Eingliederungszuschüsse (§§ 88-92 SGB III), die an Arbeitgeber für die Einstellung von Arbeitslosen gezahlt werden,
- für Selbstständige ein Einstiegsgeld für Existenzgründer (§ 16b SGB II), ein begleitendes

Coaching und Darlehen oder Zuschüsse für Sachmittel (§ 16c SGB II),

- die Förderung von Arbeitsverhältnissen zur „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ für Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind (§ 16e SGB II),
- die Förderung einer Beschäftigung („Teilhabe am Arbeitsmarkt“) für Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und in der Regel sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Alg II bezogen haben (§ 16i SGB II),
- Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) mit einer Aufwandsentschädigung – in Berlin in Höhe von zwei Euro pro geleisteter Arbeitsstunde (§ 16d SGB II).

Die Aufnahme einer Arbeit *kann* durch Betreuungsleistungen für minderjährige oder behinderte Kinder, Schuldner- oder Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung unterstützt werden (§ 16a SGB II).

Solidarisches Grundeinkommen

Im Rahmen des Pilotprojekts „Solidarisches Grundeinkommen“ (SGE) finanziert das Land Berlin insgesamt 1000 in der Regel voll sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für zusätzliche, im öffentlichen Interesse des Landes Berlin liegende Tätigkeiten. Zielgruppe sind Alg II-Berechtigte in Berlin, die mindestens ein Jahr und nicht länger als drei Jahre arbeitslos sind, und deren Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Zugang haben auch Personen, die aufgrund besonderer Umstände erforderliche Zeiten der gemeldeten Arbeitslosigkeit nicht nachweisen können, zum Beispiel Wohnungslose.

Einstellungen sind höchstens bis Ende 2020 möglich. Das Land übernimmt für maximal fünf Jahre die Lohnkosten der SGE-Beschäftigten. Erfolgt in diesem Zeitraum kein Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt, ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung durch das Land Berlin möglich. Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift vom 2. Juli 2019 (Amtsblatt für Berlin, S. 4270ff.).

4. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?

Nach § 3 Abs. 2a SGB II haben die Jobcenter darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsbezieher, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, die für die Vermittlung in Arbeit notwendigen Sprachkenntnisse erwerben. Die Jobcenter greifen

hierfür auf die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angebotenen Förderungen zum Erlernen der deutschen Sprache zurück.

Dies sind vor allem:

- die Integrationskurse nach § 43 AufenthG für den allgemeinen Spracherwerb und
- die berufsbezogene Sprachförderung gemäß § 45a AufenthG.

Als Zielgruppen der Sprachförderung kommen Unionsbürger, Drittstaatenangehörige, Spätaussiedler oder Deutsche mit Migrationshintergrund infrage.

Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme zur Sprachförderung vor, werden Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung oder über einen Eingliederungsverwaltungsakt verpflichtet, sich bei einem Kursträger anzumelden und nach Annahme an der Maßnahme teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme unterbleibt, wenn bereits eine Verpflichtung durch die Ausländerbehörde vorliegt.

Kapitel 9 | Wie werden Einkommen angerechnet?

Einkommen sind Einnahmen, die Ihnen während des Bezugs von Alg II und Sozialgeld zufließen. Ob und inwieweit Einkommen auf Ihren Bedarf angerechnet werden dürfen, ist in den §§ 11-11b SGB II und in der Alg II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) geregelt.

1. Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?

Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld berücksichtigt. Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen zählen unter anderem Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Zinsen und Dividenden, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, die meisten Renten, Miet- und Pachteinahmen, Steuererstattungen und Schenkungen.

Leistungen, die einen Geldwert besitzen, aber keine Barmittel sind – sogenannte Sachbezüge –, sind nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu berücksichtigen. Ausnahme: Ihnen kommen Sachbezüge aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zugute.

Beispiel: Ein Arbeitgeber stellt die Verpflegung für seine Mitarbeiter während der Arbeitszeit bereit.

Die Anrechnung von Verpflegungsleistungen als Einkommen erfolgt nach pauschalen Sätzen. Andere geldwerte Leistungen des Arbeitgebers werden mit ihrem Marktwert berücksichtigt (§ 2 Abs. 5 und 6 Alg II-V).

Anrechnungsfreies Einkommen

Einnahmen, die nicht als Einkommen gelten, sind zum Beispiel:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Grundrenten, die in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes gezahlt werden, zum Beispiel für Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten oder politische Häftlinge,
- Leistungen der Stiftungen „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Hilfe für die Familie“,
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, ebenso Gehörlosengeld,
- Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung für die Pflege von Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Alg II-V),
- Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz in Vollzeitpflege für das erste und zweite Pflegekind sowie für das dritte Kind zu 75 Prozent (§ 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II),
- Schmerzensgeld nach § 253 Bürgerliches Gesetzbuch,
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe bis zu einer Höhe von 3.100 Euro (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-V),
- Einkommen von bis zu 1.200 Euro aus Erwerbstätigkeit von Schülern unter 25 Jahren, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, wenn sie die Tätigkeit in den Schulferien in einem Zeitraum von maximal vier Wochen pro Kalenderjahr ausüben (§ 1 Abs. 4 ALG II-V),
- Kindergeld, das nachweislich an das nicht im Haushalt lebende Kind des Hilfebedürftigen weitergeleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 ALG II-V),

- Einnahmen nach gesetzlichen Vorschriften, die einem anderen Zweck als das Alg II dienen (zum Beispiel Arbeitnehmersparzulage, Wohnungsbauprämie) (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II),
- gepfändete Einkommen.

Auch Darlehen bleiben in der Regel anrechnungsfrei, zum Beispiel ein Studienkredit der KfW-Bank. Angerechnet werden jedoch als Darlehen gewährte Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen.

Beispiel: Eine Studentin erhält Leistungen nach dem BAföG mit einem Darlehensanteil.

Bitte beachten Sie

Im Einzelfall prüft das Jobcenter, ob es sich bei dem Geldeingang tatsächlich um ein Darlehen und nicht etwa um eine anrechenbare Schenkung handelt.

Unser Rat

Leihen Sie sich während eines Zeitraums, in dem Sie Leistungen beanspruchen, von Bekannten oder Verwandten Geld, muss glaubhaft sein, dass Sie das Darlehen zurückzahlen wollen. Ein Darlehensvertrag sollte einen konkreten Rückzahlungstermin beziehungsweise ein Rückzahlungsverfahren enthalten. Haben Sie bereits in der Vergangenheit ein ähnliches Darlehen zurückgezahlt oder beim aktuellen Darlehen mit der Rückzahlung begonnen, belegt dies Ihre Glaubwürdigkeit.

Laufende und einmalige Einkommen

Sind Einkommen zu berücksichtigen, unterscheidet das SGB II zwischen laufenden und einmaligen Einnahmen (§ 11 Abs. 2 und 3 SGB II).

Monatlich wiederkehrende oder laufende Einnahmen, zum Beispiel das Gehalt, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Renten oder Kindergeld, werden im Kalendermonat des Zuflusses berücksichtigt.

Einmalige Einnahmen, zum Beispiel Weihnachtsgeld, Abfindungen oder auch Nachzahlungen von laufenden Einnahmen, werden entweder im Monat des Zuflusses, gegebenenfalls auch im Folgemonat, oder verteilt über sechs Monate auf den Bedarf angerechnet (mehr dazu in diesem Kapitel unter „5. Einmalige Einnahmen“).

2. Einkommen aus Arbeitnehbertätigkeit

Um das anrechenbare Einkommen berechnen zu können, benötigt das Jobcenter eine „Einkommensbescheinigung“ des Arbeitgebers über das

monatliche Brutto- und Netto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Beim Netto sind bereits abgezogen

- die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und
- die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit die Beträge tatsächlich anfallen (§ 11b Abs. 1 SGB II).

Vom Netto-Arbeitsentgelt jeder erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft sind dann

- die Grundpauschale für Erwerbstätige in Höhe von 100 Euro und
- der Erwerbstätigenfreibetrag, soweit das Brutto-Einkommen 100 Euro übersteigt, abzuziehen (§ 11b Abs. 1 SGB II).

Bitte beachten Sie

Die 100-Euro-Grundpauschale und der Erwerbstätigenfreibetrag gelten nur für *Erwerbseinkommen* und nur für Alg II-Berechtigte, nicht für Sozialgeld-Berechtigte (siehe 3. Kapitel unter 2. „Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?“). Ausnahme: Kinder unter 15 Jahren können ebenfalls monatlich 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Alg II-V).

Gegebenenfalls können Sie weitere Abzüge geltend machen. Das gilt zum Beispiel für von Ihnen erfüllte gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, die in einem Unterhaltstitel oder einer notariell beglaubigten Urkunde festgelegt sind, oder für Einkommensteile, die bereits bei der Berechnung von BAföG-Leistungen oder der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für Ihre Kinder berücksichtigt wurden.

100-Euro-Grundpauschale

Die monatliche Grundpauschale von 100 Euro ersetzt die typischen Aufwendungen von Erwerbstätigen und fasst sie in einem pauschalen Absetzbetrag zusammen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Erwerbseinkommen bis 100 Euro im Monat sind somit stets anrechnungsfrei. Hat eine Person mehrere Erwerbseinkommen gleichzeitig, ist die Pauschale nur einmal pro Monat zu berücksichtigen.

In der Grundpauschale sind unter anderem enthalten

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherung (pro Monat ein Zwölftel eines Jahresbeitrags), nicht jedoch für die Teil- oder Vollkaskoversicherung,

- eine monatliche 30-Euro-Versicherungspauschale, die alle freiwilligen Versicherungen abdeckt, auch wenn tatsächlich keine Versicherung abgeschlossen wurde; sie gilt in der Regel nur für volljährige Leistungsberechtigte,
- Beiträge zur „Riester-Rente“ in pauschalierter Höhe von drei Prozent des Bruttoeinkommens (bei Familien mit einem zulagenberechtigten Kind im Haushalt halbiert sich der Prozentwert, bei zwei zulagenberechtigten Kindern sinkt der Wert auf null), mindestens jedoch fünf Euro pro Monat und
- Werbungskosten, zum Beispiel für Fahrten zur Arbeit (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Entfernungskilometer, innerhalb Berlins in der Regel maximal in Höhe des Tarifs für ein Sozialticket der BVG und S-Bahn), Arbeitsmittel, Arbeitsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge bei Arbeitnehmern oder Ähnliches.

Unser Rat

Beträgt Ihr monatliches Brutto-Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro, können Sie eine höhere Grundpauschale als 100 Euro erhalten. Dazu müssen Ihre Aufwendungen, die durch die Pauschale ersetzt werden, in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen (§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Haben Sie zum Beispiel monatliche Kosten für Fahrten zur Arbeit außerhalb Berlins oder wegen einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung, die höher als 100 Euro sind, sollten Sie das Jobcenter darauf hinweisen.

Auch angemessene Beiträge zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung können in Einzelfällen vom Einkommen abgesetzt werden und zu einer Erhöhung der Grundpauschale führen. Voraussetzung ist, dass Sie nicht krankenversicherungspflichtig sind. Absetzbar ist nur der Teil der Krankenversicherungsbeiträge, der nicht vom Jobcenter bezuschusst wird (siehe 6. Kapitel „Wie sind Bezieher von Alg II und Sozialgeld kranken- und pflegeversichert?“). Abgesetzt werden können auch Beiträge zur Altersvorsorge, sofern Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Höhere Grundpauschale bei ehrenamtlicher Betätigung

Erhalten Sie aus einer nebenberuflichen Tätigkeit ein Arbeitsentgelt oder Honorar, das nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei ist, steht Ihnen eine monatliche Grundpauschale von bis zu 200 Euro (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II) zu. Nebenberuflich sind Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von höchstens einem Drittel einer Vollzeitstelle. Infrage kommen zum Beispiel

nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter oder Trainer in einem gemeinnützigen Sportverein, als Dozent an einer Volkshochschule, als Lehrer an einer Schule oder als Wahlhelfer. Im folgenden Unterabschnitt finden Sie unter dem Stichwort „Variante“ ein Beispiel.

Erwerbstätigenfreibetrag

Zusätzlich zur Grundpauschale erhalten Sie einen Erwerbstätigenfreibetrag für ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 100 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II), und zwar in Höhe von

- 20 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- zehn Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Haben Sie mindestens ein minderjähriges Kind, wird der Freibetrag auf ein Bruttoeinkommen von bis zu 1.500 Euro berechnet.

Das so bereinigte Arbeitsentgelt wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau A. lebt mit ihrem arbeitslosen Ehemann in einer Berliner Wohnung mit monatlich 572 Euro Warmmiete. Kinder leben nicht mehr im Haushalt. Sie verdient als Angestellte 1.630 Euro brutto im Monat, dies entspricht mit Steuerklasse III etwa 1.300 Euro netto. Weitere Einkommen und Vermögen sind nicht vorhanden. Wie berechnet sich das Alg II?

Der monatliche Bedarf des Ehepaars setzt sich aus den Regelbedarfen der beiden Partner in Höhe von jeweils 389 Euro und aus der Warmmiete in Höhe von 572 Euro zusammen. Er beträgt insgesamt 1.350 Euro.

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Monatliches Netto-Einkommen 1.300,00 Euro
abzüglich

– Grundpauschale 100,00 Euro

– Erwerbstätigenfreibetrag 180,00 Euro
(20 Prozent von 100 bis 1.000 Euro brutto)

– Erwerbstätigenfreibetrag 20,00 Euro
(10 Prozent von 1.000 bis 1.200 Euro brutto)

= anrechenbares Einkommen 1.000,00 Euro

Das monatliche Alg II ergibt sich aus dem Bedarf in Höhe von 1.350 Euro abzüglich des anzurechnenden Einkommens in Höhe von 1.000 Euro und beträgt 350 Euro.

Variante: Der Ehemann von Frau A. kann für einige Monate als angestellter Übungsleiter in einem gemeinnützigen Verein unterrichten und erhält dafür monatlich 250 Euro. Abzüge für Steuern und

Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Wie wird das zusätzliche Einkommen von Herrn A. in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt?

Monatliche Einnahmen in Höhe von 250 Euro abzüglich

- *erhöhte Grundpauschale aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit 200 Euro*
- *Erwerbstätigenfreibetrag 30 Euro (20% von 100 – 250 Euro)*
- = *anrechenbares Einkommen 20 Euro*

Das Ehepaar A. hat nach Abzug von 20 Euro noch einen Anspruch auf Alg II in Höhe von 330 Euro im Monat.

Sonderfall: Schwankendes Einkommen

Schwankt die Höhe des Arbeitsentgelts von Monat zu Monat, prognostiziert das Jobcenter anhand der vorliegenden Unterlagen ein monatliches Einkommen für den kommenden sechsmonatigen Bewilligungszeitraum und erteilt einen vorläufigen Bescheid (§ 41a SGB II).

Ihre Leistung muss stets so bemessen sein, dass Ihr monatlicher Bedarf durch Ihr Einkommen und das ergänzende Alg II in jedem Monat des Bewilligungszeitraums gedeckt ist (§ 41a Abs. 2 SGB II).

Unser Rat

Treten wesentliche Änderungen der Verhältnisse ein, zum Beispiel eine nicht vorhersehbare Verringerung Ihres Einkommens, können Sie einen veränderten vorläufigen Bescheid verlangen, in dem die Änderungen berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden Sie aufgefordert, Ihre Entgeltabrechnungen für die vergangenen sechs Monate vorzulegen. Das Jobcenter erteilt einen abschließenden Bescheid. Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs ist nach § 41a Abs. 4 SGB II im Regelfall für jedes Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen (BSG vom 11.7.2019 - B 14 AS 44/18 R).

Sie müssen dann entweder Leistungen erstatten, die Sie zu viel erhalten haben, oder Sie erhalten Leistungen nachgezahlt. Trifft das Jobcenter keine abschließende Entscheidung, wird der vorläufige Bescheid nach einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums endgültig.

Unser Rat

Hatten Sie im Bewilligungszeitraum weniger Einkommen als in der Prognose angenommen und hat das Jobcenter noch keine abschließende Entscheidung getroffen, können Sie einen abschließenden Bescheid verlangen (§ 41a Abs. 4 und 5 SGB II). Sie erhalten dann Alg II nachgezahlt.

3. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Das anrechenbare Einkommen aus Selbstständigkeit wird wie folgt ermittelt:

1. Schritt

Zunächst werden die zu erwartenden Einnahmen um die zu erwartenden Betriebsausgaben im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum vermindert. Die Angaben für die Einnahmen und Ausgaben beruhen auf Ihren Prognosen in der Anlage EKS (Einkommen Selbstständiger).

Unser Rat

Geben Sie in Ihrer Prognose nur Einkünfte an, die Sie im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich erzielen können. Änderungen der Prognose „nach unten“ im Laufe des Sechs-Monatszeitraums sind häufig nur mit Mühe durchzusetzen.

Steuerrechtliche Vorschriften gelten im SGB II nicht. Das Jobcenter prüft, ob Ihre Betriebsausgaben notwendig sind. Es erwartet, dass Selbstständige ihre Betriebsausgaben so gering wie möglich halten (§ 3 Abs. 2 und 3 Alg II-V).

Unser Rat

Teure Anschaffungen für Ihre Selbstständigkeit sollten Sie vorher mit dem Jobcenter abstimmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass die Ausgaben nicht anerkannt werden. Machen Sie glaubhaft, dass die Anschaffungen für den Fortbestand des Betriebs notwendig sind und sich dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit eher beenden lässt.

Anerkannte Ausgaben, zum Beispiel für eine notwendige PC-Ausstattung, werden in voller Höhe im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum berücksichtigt und nicht wie im Steuerrecht über längere Zeiträume abgeschrieben.

Der zu erwartende Gewinn (= Einnahmen abzüglich Ausgaben) wird gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum verteilt, gegebenenfalls nur auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wird.

2. Schritt

In einem zweiten Schritt wird der erwartete monatliche Gewinn um die gesetzlichen Absetzbeträge (§ 11b Abs. 1 SGB II) und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vermindert. Vom Gewinn sind abzuziehen

- die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und
- der Erwerbstätigenfreibetrag. Wie der Erwerbstätigenfreibetrag berechnet wird, ist in diesem Kapitel unter 2. „Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ erklärt. Hier ist zu beachten: Der Freibetrag wird errechnet vom Gewinn.

Bitte beachten Sie

Die 100-Euro-Grundpauschale und der Erwerbstätigenfreibetrag gelten nur für Alg II-Berechtigte, nicht für Sozialgeld-Berechtigte (siehe 3. Kapitel unter 2. „Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?“).

Gegebenenfalls sind weitere Abzüge vom Einkommen vorzunehmen, zum Beispiel

- Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Nachzahlungen an das Finanzamt,
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die eine Antragsversicherung nach § 28a SGB III abgeschlossen haben,
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, oder
- geleistete Unterhaltszahlungen unter den im 9. Kapitel unter 2. „Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ beschriebenen Voraussetzungen.

Bitte beachten Sie

Bei Einkommen aus Selbstständigkeit von mehr als 400 Euro im Monat ist es möglich, die 100-Euro-Grundpauschale zu erhöhen, wenn Ihre Aufwendungen in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen. Welche Aufwendungen berücksichtigt werden können, wird in diesem Kapitel unter 2. „Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ erläutert.

Das so bereinigte monatliche Einkommen wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau B. ist als freiberufliche Dolmetscherin im Bezirk Neukölln tätig. Sie hat im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 7.200 Euro. Ihre betriebsbedingten Ausgaben betragen im selben Zeitraum voraussichtlich 480 Euro. Sie hat eine Arbeitslosenversicherung auf Antrag (§ 28a SGB III) abgeschlossen und zahlt einen monatlichen Beitrag von etwa 76 Euro (2020).

Ihre monatliche Warmmiete beträgt 468 Euro.

Wie berechnet sich das Alg II?

Der monatliche Bedarf von Frau B. setzt sich aus dem Regelbedarf von 432 Euro und der Warmmiete von 468 Euro zusammen. Er beträgt insgesamt 900 Euro im Monat.

Ihr anrechenbares Einkommen wird wie folgt berechnet:

1. Schritt

Durchschnittliche Betriebseinnahmen im Monat von 1.200 Euro (7.200 Euro/6 Monate) abzüglich – der durchschnittlichen Betriebsausgaben im Monat von 80 Euro (480 Euro/6 Monate)
= 1.120 Euro Gewinn im Monat.

2. Schritt

Monatlicher Gewinn in Höhe von 1.120 Euro abzüglich – des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag Berlin-West) von etwa 76 Euro – der Grundpauschale von 100 Euro – des Erwerbstätigenfreibetrags (20 Prozent von 100 Euro bis 1.000 Euro) von 180 Euro – des Erwerbstätigenfreibetrags (10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.120 Euro) von 12 Euro
= anzurechnender Betrag in Höhe von 752 Euro

Das monatliche Alg II ergibt sich aus dem Bedarf in Höhe von 900 Euro abzüglich des anrechenbaren Einkommens in Höhe von 752 Euro. Es beträgt 148 Euro.

Gut zu wissen

Solange Sie selbstständig sind und „aufstockendes“ Alg II beziehen, sind sie über das Jobcenter krankenversichert. Es müssen dann keine weiteren Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden.

Vorläufige und abschließende Entscheidung

Bei Selbstständigen erteilt das Jobcenter zu Beginn des Bewilligungszeitraums immer einen vorläufigen Bescheid. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlässt das Jobcenter anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den abschließenden Bescheid.

Unser Rat

Fordert das Jobcenter Sie auf, für die abschließende Entscheidung Ihre Einnahmen und Ausgaben mitzuteilen, sollten Sie dies unbedingt tun. Die Jobcenter sind berechtigt, die vorläufig gezahlten Leistungen zurückzuverlangen, wenn Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen (§ 41a Abs. 3 SGB II). Haben Sie die Abgabefrist versäumt und for-

dert das Jobcenter von Ihnen die Leistungen zurück, sollten Sie unbedingt Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen und die abschließende EKS mit den geforderten Nachweisen nachreichen (siehe Entscheidung des BSG vom 12.9.2018 – B 4 AS 39/17 R).

4. „Mühelese“ Einkommen

Für Einkommen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Unterhalt, Erwerbsminderungsrenten oder Kindergeld, gelten die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und der Erwerbstätigenfreibetrag nicht.

Bei fast allen „mühelosen“ Einkommen kommen daher in der Regel als Abzüge nur die 30-Euro-Versicherungspauschale und – sofern tatsächlich Beiträge geleistet werden – die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Riester-Rente (in pauschalierter Höhe) in Betracht.

Besonderheiten beim Kindergeld

Im SGB II wird das Kindergeld den in Ihrem Haushalt lebenden Kindern als Einkommen zugerechnet. Die Versicherungspauschale kann dann regelmäßig nur bei volljährigen Kindern vom Kindergeld abgezogen werden.

Verfügt Ihr Kind über ein eigenes existenzsicherndes Einkommen, zum Beispiel durch Kindergeld und Unterhalt, wird der Teil des Kindergeldes, den Ihr Kind nicht mehr zur Existenzsicherung benötigt, als Einkommen beim kindergeldberechtigten Elternteil berücksichtigt. Der Einkommensübertrag ist auf das Kindergeld beschränkt.

Von dem übertragenen Kindergeld sind regelmäßig die 30-Euro-Versicherungspauschale, gegebenenfalls auch Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und Riester-Rente, abzuziehen. Bedingung ist insbesondere, dass diese Absetzbeträge nicht bereits beim Kindergeldberechtigten berücksichtigt worden sind.

Freibeträge

Von einigen „mühelosen“ Einkommen sind Freibeträge abzuziehen:

- 100 Euro im Kalenderjahr von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden) (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V); absetzbar sind außerdem die auf die Einkünfte entfallenden Kapitalertragssteuern und der Solidaritätszuschlag,
- mindestens 100 Euro im Monat von der Berufsausbildungsbeihilfe für betrieblich Auszubildende, dem Ausbildungsgeld nach dem SGB III, der

Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder den vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke (§ 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II), sofern nicht bereits die 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige, zum Beispiel aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung, berücksichtigt wurde. Betragen die notwendigen ausbildungsbedingten Ausgaben zusammen mit der 30 Euro-Versicherungspauschale mehr als 100 Euro im Monat, können die höheren Kosten geltend gemacht werden.

- bis zu 300 Euro pro Monat von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz,
- 200 Euro pro Monat vom Taschengeld, das Leistungsberechtigte im Rahmen eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes erhalten (§ 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II),
- bis zu 300 Euro im Monat vom Elterngeld, soweit bei seiner Berechnung auf das Erwerbseinkommen vor der Geburt zurückgegriffen wurde; der entsprechende Freibetrag halbiert sich bei Personen, die das ElterngeldPlus erhalten (50 Prozent des Elterngelds bei doppelter Bezugsdauer) (§ 10 Abs. 1 und 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG).

Beispiel: Die alleinerziehende Frau S. bezieht Alg II und den Elterngeld-Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro im Monat. Im Jahr vor der Geburt ihres Kindes hatte sie in einem Minijob einen Verdienst von durchschnittlich 200 Euro im Monat. Nach der Geburt nimmt Frau S. eine berufliche Auszeit (Elternzeit). Andere Einkommen oder Vermögen hat Frau S. nicht.

Wie wird das Elterngeld angerechnet?

Der Elterngeld-Freibetrag beträgt 200 Euro im Monat. Das ist in diesem Beispiel der Betrag, den Frau S. vor der Geburt ihres Kindes verdient hat. In Höhe dieses Betrags wird das Elterngeld nicht auf das Alg II angerechnet. Vom übrigen Elterngeld in Höhe von 100 Euro ist die 30 Euro-Versicherungspauschale abzusetzen. Im Ergebnis werden Frau S. wegen des Elterngeldes 70 Euro im Monat vom Alg II abgezogen.

5. Einmalige Einnahmen

Zu den einmaligen Einnahmen gehören zum Beispiel Abfindungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Steuererstattungen und Nachzahlungen von Arbeitsentgelten und Sozialleistungen, zum Beispiel Elterngeld oder Kindergeld.

Einmalige Einnahmen werden im Monat des Zuflusses oder, wenn die Alg II-Zahlung für den Monat des Einkommenszuflusses bereits erfolgt ist,

im Folgemonat berücksichtigt. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahmen in dem betreffenden Monat entfallen, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 SGB II).

Die Bereinigung der einmaligen Einnahme ist zum Teil kompliziert (§ 11b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Es folgt ein einfaches Beispiel.

Beispiel: Das monatliche Alg II des Ehepaars E. beträgt 1.300 Euro. Herr E. erhält nach einem Gerichtsurteil Arbeitslosengeld in Höhe von 1.800 Euro nachgezahlt. Seine Frau besitzt ein Auto (Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 360 Euro im Jahr).

1. Schritt: Die Einmalzahlung übersteigt den monatlichen Bedarf des Ehepaars.
2. Schritt: Verteilung der Einmaleinnahme auf sechs Monate
 $1.800 \text{ Euro} / 6 \text{ Monate} = 300 \text{ Euro pro Monat}$
3. Schritt: Bereinigung der verteilten Einmaleinnahme 300 Euro abzüglich 30-Euro-Versicherungspauschale und 30 Euro für die Kfz-Haftpflichtversicherung
 = monatlich 240 Euro anrechenbares Einkommen in den folgenden sechs Monaten



Bitte beachten Sie

Der Leistungsanspruch entfällt komplett, wenn nach Verteilung der bereinigten Einmaleinnahme ein Leistungsanspruch in allen sechs Monaten nicht mehr besteht. Die Mittel aus der Einmaleinnahme, die nicht verbraucht wurden, gelten nach den sechs Monaten als Vermögen.

Kapitel 10 | Wie wird Vermögen angerechnet?

Vermögen sind insbesondere Geld- und Sachwerte, die Sie bereits vor Ihrer Antragstellung hatten. Zum Vermögen gehören zum Beispiel Bargeld, Geld auf dem Girokonto, Sparbücher, Aktien oder sonstige Wertpapiere, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und Sachwerte wie Kraftfahrzeuge, Wohneigentum oder Grundstücke.

1. Welches Vermögen ist verwertbar?

Vermögen ist verwertbar, wenn es durch Verkauf, Vermietung oder – in Ausnahmefällen – Beleihung für den Lebensunterhalt eingesetzt werden kann.

Folgende Vermögenswerte (§ 12 Abs. 3 SGB II) sind unter anderem von der Verwertung ausgenommen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kfz (Auto, Motorrad oder Moped) für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft. Als angemessen gilt ein Kfz, wenn sein Verkaufserlös 7.500 Euro (abzüglich bestehender Kreditverbindlichkeiten) nicht übersteigt.
- eine selbst genutzte angemessene Immobilie (Eigenheim oder Eigentumswohnung). Als angemessen gilt zum Beispiel bei einer Eigentumswohnung für ein bis zwei Personen eine Wohn-

fläche von in der Regel bis zu 80 Quadratmeter.

- die Altersvorsorge in Form von „Riester-Renten“,
- Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes,
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, zum Beispiel das betrieblich genutzte Kfz (§ 7 Abs. 1 Alg II-V),
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde.

2. Welche Freibeträge gibt es?

Vom verwertbaren Vermögen sind folgende Freibeträge abzuziehen (§ 12 Abs. 2 SGB II):

- 150 Euro pro Lebensjahr für jede volljährige Person in der Bedarfsgemeinschaft, mindestens aber – unabhängig vom Alter – 3.100 Euro pro Person (Grundfreibetrag). Der Höchstbetrag je Person liegt zurzeit bei 9.750 Euro (65 Jahre x 150 Euro).
- zuzüglich 750 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft (Freibetrag für notwendige Anschaffungen).

Für Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, gelten als Grundfreibetrag 520 Euro pro Lebensjahr und 33.800 Euro als Höchstbetrag (§ 65 Abs. 5 SGB II). Diese Personen sind aufgrund ihres Alters vom Alg II/Sozialgeld ausgeschlossen (siehe 3. Kapitel unter 1. „Altersgrenzen“). Sie gehören aber als Partner einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft.

Zusätzlich wird ein Freibetrag für Vermögen gewährt, das der Altersvorsorge dient. Der Freibetrag für die Altersvorsorge beträgt

- 750 Euro pro Lebensjahr für die erwerbsfähige Person und deren Partner in der Bedarfsgemeinschaft. Der Höchstbetrag je Person liegt zurzeit bei 48.750 Euro.

Damit Lebensversicherungen oder private Rentenversicherungen als „Altersvorsorge“ anerkannt werden, sollten die entsprechenden Verträge möglichst erst mit Eintritt in den Ruhestand enden. Außerdem muss die Verwertung des Vermögens bis zu diesem Datum ausgeschlossen sein. Der Verwertungsausschluss muss unwiderruflich mit dem Versicherer vereinbart sein.



Bitte beachten Sie

Nach den Weisungen der BA reicht es auch aus, wenn die Versicherungsverträge mit dem 60. Geburtstag oder danach enden *und* die Verwertung des Vermögens vor diesem Datum ausgeschlossen ist. Damit Ihr Vermögen nach Auslaufen des Verwertungsausschlusses weiterhin als Altersvorsorge anerkannt werden kann, müssen Sie anhand der Höhe Ihrer zukünftigen Rente eine „Versorgungslücke“ nachweisen. Weitere Voraussetzung ist, dass das Vermögen bis zum Eintritt in den Ruhestand, zum Beispiel als Festgeld, weiter angelegt wird.

Bei der Vermögensprüfung von (Ehe-)Paaren ist es unerheblich, wem die einzelnen Vermögensbestandteile gehören. Die Freibeträge der Partner werden zu einem gemeinsamen Grundfreibetrag und einem gemeinsamen Altersvorsorgefreibetrag addiert und dem Vermögen beider Partner gegenübergestellt.

Die Freibeträge der Kinder werden getrennt von denen der Eltern und für jedes Kind gesondert berechnet. Allein der Freibetrag für notwendige Anschaffungen (750 Euro pro Person) kann von den Kindern auf die Eltern verschoben werden, wenn die Kinder ihn nicht benötigen.

Beispiel: Frau D., 35 Jahre, ist verheiratet und hat ein Geldvermögen von 12.500 Euro. Ihr Mann, 35 Jahre, hat kein eigenes Vermögen. Im Haushalt der

Eltern lebt ihr minderjähriges Kind, das 2.000 Euro gespart hat.

Der Vermögensfreibetrag der Eltern errechnet sich wie folgt:

1. Schritt: 35 Jahre + 35 Jahre = 70 Jahre
2. Schritt: $70 \times 150 \text{ Euro} = 10.500 \text{ Euro}$
(Grundfreibetrag)
3. Schritt: $10.500 \text{ Euro} + 750 \text{ Euro} + 750 \text{ Euro} = 12.000 \text{ Euro}$

(Grundfreibetrag zuzüglich Freibetrag für Anschaffungen)

Ergebnis: Das Vermögen des Kindes ist geschützt, da es unterhalb der Mindestgrenze von 3.100 Euro liegt. Seinen Freibetrag für Anschaffungen (einmalig 750 Euro) braucht es daher nicht. Das Vermögen der Eltern in Höhe von 12.500 Euro liegt über ihrem eigenen Freibetrag von 12.000 Euro. Es ist dennoch geschützt, da der Freibetrag des Kindes für Anschaffungen (750 Euro) auf die Eltern übertragen werden kann.

3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Grenze der Freibeträge übersteigt?

Übersteigt das verwertbare Vermögen Ihre Freibetragsgrenzen, sind Sie nicht hilfebedürftig bis das Vermögen, das über den Freibetragsgrenzen liegt, aufgebraucht ist.

Übersteigt das Vermögen eines Kindes unter 25 Jahren, das im Haushalt der Eltern lebt, den Freibetrag des Kindes, ist nur das Kind nicht hilfebedürftig. Dies führt zum Ausschluss des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft und dem Leistungsbezug (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II).

Kapitel 11 | Wie werden Unterhaltsansprüche berücksichtigt?

Wird Ihnen ein Unterhalt von Dritten gewährt, wird der Unterhalt als sogenanntes müheloses Einkommen angerechnet und zwar unabhängig davon, ob er aufgrund eines Rechtsanspruchs oder freiwillig gezahlt wurde.

Haben Sie einen Unterhaltsanspruch, wird aber tatsächlich kein Unterhalt an Sie gezahlt, stehen Ihnen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in vollem Umfang zu. Soweit das Jobcenter an Sie Leistungen auszahlt, gehen Ihre Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter über. Die Ämter können sich dann die an Sie gezahlten Leistungen von der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, zurückholen.

Der Übergang von Ansprüchen (§ 33 SGB II) ist nur möglich bei Unterhaltsansprüchen von

- minderjährigen unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern,
- Kindern unter 25 Jahren gegen ihre Eltern, wenn die Erstausbildung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern gegen ihre Partner oder
- Frauen während der Schwangerschaft und Müttern bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gegen die Kindesväter, wenn die Schwangere beziehungsweise Mutter wegen des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

Der Unterhaltsanspruch geht nicht auf das Jobcenter über, wenn Sie mit der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das Gleiche gilt für Unterhaltsansprüche

von Kindern gegen ihre Eltern, wenn das unterhaltsberechtigten Kind schwanger ist oder ein leibliches Kind, das jünger als sechs Jahre ist, betreut.



Bitte beachten Sie

Das Jobcenter ist nicht berechtigt, die Zahlung der Leistung davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Unterhalt zuvor von Ihnen eingeklagt wird.

Folgende Unterhaltsansprüche werden nur berücksichtigt, wenn Unterhaltsberechtigte sie geltend gemacht haben:

- Eltern gegen ihre Kinder,
- volljährige Kinder nach Abschluss der Erstausbildung gegen die Eltern oder
- Enkel gegen die Großeltern.

Verwandte des 2. und 3. Grades des Leistungsberechtigten, zum Beispiel Geschwister, Tanten und Onkel, bleiben ganz außer Betracht, da in diesen Fällen grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

Unser Rat

Wenn Sie hilfebedürftig werden und aufgrund eines Unterhaltstitels unterhaltsverpflichtet sind, bleiben Ihre Unterhaltsverpflichtungen unverändert bestehen. Sie können in diesem Fall beim Familiengericht einen Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels stellen. Wenden Sie sich an einen Anwalt oder an das Familiengericht.

Kapitel 12 | Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?

Ihnen drohen Leistungskürzungen, sogenannte Sanktionen, wenn Sie Pflichten verletzen, die Ihnen durch Gesetz oder in der Eingliederungsvereinbarung auferlegt sind, oder wenn Sie sogenannte Meldeversäumnisse begehen.

1. Was sind Meldeversäumnisse?

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie Alg II oder Sozialgeld beziehen und einer Aufforderung

des Jobcenters, sich persönlich zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, ohne wichtigen Grund nicht nachkommen (§ 32 SGB II).

Als „wichtige Gründe“ kommen zum Beispiel eine Einladung zu einem Vorstellungstermin zum gleichen Zeitpunkt wie der Meldetermin, eine ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung („Arbeitsunfähigkeit“).

Wie werden Unterhaltsansprüche berücksichtigt?

Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?

higkeitsbescheinigung“) in Betracht.

Bitte beachten Sie

Die Jobcenter weisen mitunter in ihren Einladungen darauf hin, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreicht, um ein Nichterscheinen zu begründen. Wenn Sie dann zu dem Termin nicht erscheinen können, muss Ihnen Ihr Arzt bestätigen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Termin wahrzunehmen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Jobcenter eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses verhängt.

Der Eintritt einer Sanktion setzt voraus, dass Sie über die Folgen Ihres Fernbleibens vorher schriftlich belehrt wurden. Eine korrekte Belehrung muss richtig, eindeutig, umfassend und für Sie verständlich sein. Sie hat zeitnah und im Zusammenhang mit dem geforderten Verhalten zu erfolgen. Auf die *schriftliche* Belehrung kann nur verzichtet werden, wenn Sie die Rechtsfolgen Ihres Handelns oder Nichthandelns in der konkreten Situation *kannten* – ein bloßes „Kennen-Müssen“ reicht nicht aus.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion erfüllt, führt das Meldeversäumnis zu einer Kürzung der Leistung um zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2020: 43,20 Euro pro Monat bei Alleinstehenden) für einen Zeitraum von drei Monaten. Die Sanktion beginnt im Monat nach dem Zugang des Sanktionsbescheids. Bei mehreren Meldeversäumnissen in Folge sind auch mehrere Sanktionen gleichzeitig möglich. Die Kürzungsbeträge werden dann addiert. Zu den Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 erfahren Sie mehr im übernächsten Abschnitt.

2. Was sind Pflichtverletzungen?

Als Alg II-Berechtigter begehen Sie eine Pflichtverletzung, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen beziehungsweise trotz deren Kenntnis und ohne wichtigen Grund

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder dem Eingliederungsverwaltungsakt festgelegte Pflichten zu erfüllen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Zustandekommen durch ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für einen Abbruch geben (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Eine Pflichtverletzung besteht zum Beispiel auch, wenn

- Alg II-Berechtigte ohne wichtigen Grund ihr Beschäftigungsverhältnis beenden oder durch einen Verstoß gegen den Arbeitsvertrag Anlass für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geben oder
- volljährige Alg II- oder Sozialgeldberechtigte Einkommen oder Vermögen in der Absicht verringern, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Als wichtige Gründe kommen vor allem nachgewiesene Erkrankungen oder Behinderungen in Frage, die die Aufnahme oder die Weiterführung einer Arbeit oder Maßnahme nicht möglich machen, oder die Unzumutbarkeit einer Arbeit oder Maßnahme (siehe 8. Kapitel unter 1. „Welche Arbeit ist zumutbar?“).

3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) die Sanktionen bei Pflichtverletzungen für Alg II-Berechtigte ab 25 Jahren teilweise für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung haben die Richter Übergangsregelungen geschaffen, die die verfassungskonforme Auslegung der gesetzlichen Sanktionsbestimmungen gewährleisten soll. Es gilt Folgendes:

Grundsätzlich dürfen Jobcenter nach jeder Pflichtverletzung das Alg II für drei Monate um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2020: 129,60 Euro pro Monat bei Alleinstehenden) kürzen (§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II, also bei einem Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung oder den Eingliederungsverwaltungsakt, bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit oder bei Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme, müssen die Jobcenter allerdings Einschränkungen beachten.

- Eine Sanktion ist nicht zulässig, wenn sie im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände für den Leistungsberechtigten eine außerordentliche Härte darstellt. Eine Minderung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn dadurch die Integration in Arbeit oder die Verringerung der Hilfebedürftigkeit gefährdet sind. Eine außergewöhnliche Härte *könnte* beispielsweise vorliegen, wenn durch die Mittelkürzung *konkret* Wohnungslosigkeit oder der Verlust des Kontaktes mit dem Jobcenter droht. Die Verringerung der

Geldleistung für sich allein soll keine außergewöhnliche Härte begründen.

- Die Sanktion darf nicht volle drei Monate dauern, wenn Alg II-Berechtigte vor Ablauf der Sanktionen bei der Erfüllung ihrer Pflichten mitwirken, zum Beispiel an einer vom Jobcenter vorgeschlagenen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen. Ist dies nicht mehr möglich, *kann* die Sanktionsdauer ebenfalls verkürzt werden, wenn Leistungsberechtigte sich nachträglich glaubhaft bereit erklären, künftig ihren Pflichten nachzukommen. Die Sanktion darf dann ab dem Zeitpunkt der Mitwirkung oder Erklärung des Leistungsberechtigten nicht länger als einen Monat dauern.
- Jobcenter dürfen bei wiederholten Pflichtverletzungen auch mehrmals Sanktionen verhängen. Minderungen der Leistungen um 60 Prozent oder sogar 100 Prozent, wie sie im SGB II bei wiederholten Pflichtverletzungen zurzeit noch vorgesehen sind, sind allerdings nicht mehr möglich. Die

Sanktionen dürfen 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs im Monat nicht übersteigen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Jobcenter angewiesen, die Übergangsregelungen des Bundesverfassungsgerichts wie folgt umzusetzen (Weisung 201912003 vom 03.12.2019) :

Das Urteil des Verfassungsgerichts ist auf alle Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II und auch auf Alg II-Berechtigte unter 25 Jahren anzuwenden. Laufen Sanktionen als Folge von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen parallel, bleibt es bei der Begrenzung der monatlichen Minderung auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Sanktionen wegen Meldeversäumnissen parallel verlaufen. Bei *jedem* Meldeversäumnis ist außerdem zu prüfen, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, die Mitwirkungspflicht nachgeholt wurde oder die Bereitschaft erklärt wurde, Meldepflichten zukünftig zu erfüllen.

Kapitel 13 | Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 bis 64 SGB II). Deshalb gilt:

- Sie müssen alle Tatsachen bei der Antragstellung angeben, die für die Leistung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere wahrheitsgemäße Angaben zu Einkommen, Vermögen, Familienstand, Anzahl und Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.
- Sie müssen Änderungen in den Verhältnissen nach der Antragstellung unverzüglich mitteilen. Dazu gehören Mitteilungen über Ein- und Auszug von Mitbewohnern, über Änderungen beim Einkommen und Vermögen, über die Aufnahme einer Arbeit und über Guthaben im Zusammenhang mit Betriebs- und Heizkostenabrechnungen.
- Sie müssen auf Verlangen des Jobcenters erforderliche Unterlagen vorlegen oder der Erteilung der erforderlichen Auskünfte Dritter zustimmen. Dazu gehört die Vorlage von Kontoauszügen und des Mietvertrags.
- Sie müssen sich auf Verlangen des Jobcenters ärztlichen oder medizinischen Untersuchungen oder Heilbehandlungen unterziehen oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation) teilnehmen.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und dadurch die Aufklärung eines Sach-

verhalts erheblich erschweren, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB II). Vor der Versagung oder Entziehung der Leistungen müssen Sie auf die Rechtsfolgen schriftlich hingewiesen werden und es muss Ihnen eine angemessene Frist zur Mitwirkung eingeräumt werden.

Wurden Ihre Leistungen eingestellt und holen Sie die Mitwirkung nach, *kann* das Jobcenter die Leistungen nachzahlen (§ 67 SGB II).

Haben Sie Ihre Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch zu hohe Leistungen vom Jobcenter erhalten, *kann* das Jobcenter ein Bußgeld gegen Sie verhängen (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 und Abs. 2 SGB II). Zusätzlich sind von Ihnen die überzahlten Geldbeträge zu erstatten.

Bitte beachten Sie

Es gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten, Auskunft über Einkommen und Vermögen Dritter, zum Beispiel Unterhaltspflichtiger, zu geben. Wenn Dritte nicht mitwirken, darf Ihnen deswegen die Sozialleistung nicht verweigert werden.

Das Jobcenter darf Sie auffordern, vorrangige Sozialleistungen wie zum Beispiel Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, eine vorzeitige Altersrente oder Erwerbsminderungsrente zu beantragen, wenn dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit vermieden, verringert oder verkürzt werden kann. Auf Wohngeld und Kinderzuschlag darf das Jobcenter Sie nur verweisen, wenn die Bedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft dadurch für mindestens drei Monate überwunden wird (§ 12a SGB II).

Weigern Sie sich trotz Aufforderung durch das Jobcenter, vorrangige Leistungen zu beantragen, *kann* das Jobcenter selbst den Antrag bei dem anderen Sozialleistungsträger stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Die SGB II-Leistungen dürfen deshalb nicht vom Jobcenter versagt oder eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf Ihre Leistung kann es allerdings haben, wenn der Antrag bereits vom Jobcenter gestellt wurde und Sie im laufenden Verwaltungsverfahren nicht mitwirken, etwa not-

wendige Unterlagen nicht beibringen. Ausnahme: Hat das Jobcenter für Sie einen Antrag auf eine vorzeitige Altersrente gestellt, brauchen Sie nicht mitzuwirken.

Bitte beachten Sie

Fragen zum Datenschutz können in dieser Broschüre nicht beantwortet werden.

Unser Rat

Sollten Sie Fragen zum Schutz Ihrer Sozialdaten im Jobcenter oder Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Datenschutz haben, wenden Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ihrem Jobcenter oder direkt an den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn.

Kapitel 14 | Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?

Müssen Sie für das Jobcenter erreichbar sein, können Sie nach *vorheriger* Zustimmung des Jobcenters für drei Wochen im Kalenderjahr in Urlaub fahren. In dieser Zeit erhalten Sie Ihre vollen Leistungen zum Lebensunterhalt und sind krankenversichert (§ 3 Abs. 1 EAO).

Die „Ortsabwesenheit“ können Sie in der Regel erst ein bis zwei Wochen vor Beginn Ihres Urlaubs beantragen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn während der Zeit Ihrer Abwesenheit Bewerbungsgespräche, eine Vermittlung in Arbeit oder eine Fördermaßnahme anstehen.

Unser Rat

Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben und auf die Schulferien als Urlaubszeit angewiesen sind, sollten Sie das Jobcenter bei der Beantragung des Urlaubs darauf hinweisen. Das erhöht Ihre Chancen, den Urlaub genehmigt zu bekommen.

Die „Ortsabwesenheit“ kann für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen genehmigt werden. Leistungen werden dann allerdings nur für die ersten drei Wochen gezahlt. Dauert der Urlaub zusammenhängend länger als sechs Wochen, gibt es auch für die ersten drei Wochen kein Alg II und Sozialgeld (§ 3 Abs. 4 EAO).

Kapitel 15 | Der Kinderzuschlag – eine Alternative zu Alg II und Sozialgeld?

Der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist für Familien mit geringem Einkommen als Alternative zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gedacht. Häufig kann der KiZ auch mit Wohngeld kombiniert werden.

KiZ gibt es auf Antrag bei der zuständigen Familienkasse. Geben Sie auf der Internetseite der Familienkasse unten rechts Ihre Postleitzahl in das Feld „Dienststelle finden“ ein.

Voraussetzungen für den KiZ sind, dass Sie

- für Ihr im Haushalt lebendes unverheiratetes Kind unter 25 Jahren Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung haben (§ 4 BKGG), und
- Einkommen in Höhe von mindestens 900 Euro brutto (ohne Wohngeld und Kindergeld) beziehen, bei Alleinerziehenden reichen 600 Euro brutto im Monat.

Bitte beachten Sie

Der Kinderzuschlag ist nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes. Die Familienkasse fordert daher gegebenenfalls Alleinerziehende auf, sich um Unterhalt zu bemühen oder Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Gut zu wissen

Sie können den KiZ auch bekommen, wenn Sie aufgrund der Trennung vom Partner nur zeitweise mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die Familienkasse das Kindergeld an Sie und nicht an den anderen Elternteil auszahlt.

Der KiZ ist möglich, wenn Sie *im Monat der Antragstellung* zusammen mit dem KiZ über so viel Einkommen verfügen, dass Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Bedarfe für Bildung und Teilhabe bleiben hierbei außer Betracht.

Für Familien, die aktuell keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder beantragt haben, gibt es eine „erweiterte Zugangsmöglichkeit“. Sie bekommen den Zuschlag auch dann, wenn

- die Eltern ein *Erwerbseinkommen* von mindestens 100 Euro im Monat erzielen und
- der Familie mit allen SGB II-bereinigten Einkommen, einschließlich KiZ und Wohngeld, höchstens

100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung mehr Familien im Niedriglohnbereich, die einen Anspruch auf Grundsicherung haben, ihn aber nicht wahrnehmen („verdeckte Armut“), den Zugang zum KiZ ermöglichen. Die Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Gut zu wissen

Bezieher von KiZ haben – wie Alg II- und Sozialgeldberechtigte – einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (§ 6b BKGG) und auf eine beitragsfreie Kita-Zeit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Höhe und Dauer

Die Familienkasse bewilligt den KiZ für die Dauer von sechs Monaten (Bewilligungszeitraum).

Jedes zu berücksichtigende Kind erhält einen KiZ in Höhe von maximal 185 Euro im Monat. Der tatsächliche Zahlungsbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der Eltern und des jeweiligen Kindes. Die Berechnung des KiZ ist kompliziert – es können daher nur einige Hinweise gegeben werden.

Ausgangspunkt der Einkommensanrechnung ist das durchschnittliche monatliche Einkommen aus den sechs Monaten *vor* Beginn des Bewilligungszeitraums. Kindergeld, KiZ, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II bleiben dabei unberücksichtigt. Das Einkommen wird in einem weiteren Schritt um die Frei- und Absetzbeträge nach dem SGB II bereinigt (siehe dazu 9. Kapitel „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

Gut zu wissen

Spätere Änderungen des Einkommens oder der Unterkunftskosten während des Bewilligungszeitraums des KiZ bleiben unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Höhe des KiZ. Kommen neue Mitglieder zur Bedarfsgemeinschaft hinzu oder scheiden aus ihr aus, müssen Sie das der Familienkasse melden.

Unser Rat

Verringert sich Ihr Einkommen oder erhöhen sich Ihre Unterkunftskosten im Laufe des Bezugs von KiZ und entsteht dadurch Hilfebedürftigkeit, können Sie – ergänzend zum KiZ – Alg II und Sozialgeld erhalten.

Das so ermittelte Einkommen eines Kindes, etwa Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder die Ausbildungsvergütung, wird zu 45 Prozent auf den KiZ-Anspruch des Kindes angerechnet, also von den 185 Euro abgezogen. Bei mehreren Kindern werden die für jedes Kind ermittelten Zuschläge zu einem Gesamtkinderzuschlag zusammengefasst.

Das Einkommen der Eltern mindert den KiZ oder Gesamt-KiZ erst, wenn es den Bedarf der Eltern übersteigt. Das übersteigende Erwerbseinkommen wird mit einem Anteil von 45 Prozent vom KiZ abgezogen, anderes Einkommen, wie zum Beispiel eine Rente, wird oberhalb des Elternbedarfs zu 100 Prozent auf den KiZ angerechnet.

Bei der Ermittlung des Elternbedarfs gelten die Regel- und Mehrbedarfe aus dem SGB II. Zusätzlich werden als Wohnkosten der Eltern die folgenden Anteile am Wohnbedarf zu Grunde gelegt.

Übersicht 13

Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag

Alleinerziehende mit	Wohnanteil von Alleinerziehenden	Elternpaare mit	Wohnanteil des Elternpaares
1 Kind	77 %	1 Kind	84 %
2 Kindern	63 %	2 Kindern	72 %
3 Kindern	53 %	3 Kindern	63 %
4 Kindern	46 %	4 Kindern	56 %
5 Kindern	40 %	5 Kindern	50 %

Auch Vermögen ist gegebenenfalls zu berücksichtigen. Für die Eltern gelten die Regelungen zum Schonvermögen und zu den Freibeträgen aus dem SGB II (siehe 10. Kapitel „Wie wird Vermögen angerechnet?“). Bei Kindern wird als *Grundfreibetrag* stets ein Betrag in Höhe von 3.100 Euro zu Grunde gelegt, zuzüglich eines Freibetrags für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro. Jedem Familienmitglied steht damit mindestens ein Vermögensfreibetrag von 3.850 Euro zu.

Verbleibt nach Abzug der Freibeträge ein zu berücksichtigendes Vermögen, das höher als ein monatlicher Zahlungsbetrag des KiZ ist, entfällt der Anspruch auf KiZ.

Beispiel: Frau G. ist alleinerziehend mit zwei Kindern (2 und 4 Jahre alt). Sie verdient monatlich 1.600 Euro brutto (etwa 1.230 Euro netto). Die Kinder erhalten Kindergeld (jeweils 204,00 Euro im Monat) und einen Unterhaltsvorschuss (jeweils 165 Euro im Monat). Die Familie bezieht außerdem aufstockend Alg II und Sozialgeld in Höhe von etwa 160 Euro im Monat. Die monatliche Warmmiete beträgt 712,48 Euro. Vermögen ist nicht vorhanden. Zur Vereinfachung wird hier angenommen, dass das in den letzten sechs Monaten erzielte Einkommen unverändert ist.

Kann die Familie vom Alg II/Sozialgeld in den KiZ wechseln?

Berechnung:

1. Schritt:

Die Mindesteinkommensgrenze von 600 Euro brutto im Monat wird von Frau G. erreicht.

2. Schritt:

Der Unterhaltsvorschuss der Kinder mindert den KiZ um jeweils 74,25 Euro (45 Prozent von 165 Euro). Der verbliebene KiZ beträgt pro Kind monatlich 110,75 Euro (185 Euro abzüglich 74,25 Euro), der Gesamt-KiZ 221,50 Euro.

3. Schritt:

Es wird kein Elterneinkommen vom KiZ abgezogen, da das anrechenbare Einkommen von Frau G. nicht ihren eigenen Bedarf übersteigt.

a.) Der monatliche Bedarf nach dem SGB II von Frau G. setzt sich wie folgt zusammen:

432,00 Euro (Regelbedarf für Alleinerziehende)
+ 155,52 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
+ 448,86 Euro anteiliger Wohnbedarf (63 Prozent von 712,48 Euro)
= 1.036,38 Euro.

b.) Das nach dem SGB II anrechenbare Einkommen von Frau G. beträgt

1.230,00 Euro (Nettoarbeitsentgelt)
- 330,00 Euro (Freibeträge wegen Erwerbstätigkeit)
= 900,00 Euro.

4. Schritt:

Mit dem KiZ und den übrigen Einkommen wird im Antragsmonat die Hilfebedürftigkeit der Familie vermieden: Das anrechenbare Familieneinkommen ist höher als der SGB II-Bedarf der Familie.

a.) Der monatliche Bedarf der Familie setzt sich zusammen aus

432,00 Euro (Regelbedarf für Alleinerziehende)
+ 155,52 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
+ 250 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
+ 250 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
+ 712,48 Euro (Warmmiete)
= 1.800 Euro

b.) Die monatlichen anrechenbaren Einkommen der Familie betragen

900,00 Euro (anrechenbarer Teil des Nettoarbeitsentgelts)
 + 408,00 Euro Kindergeld
 + 330,00 Euro Unterhaltsvorschuss
 + 221,50 Euro KiZ
 = 1.859,50 Euro

Ergebnis: Frau G. kann zum KiZ wechseln. Die Familie hat dann rund 60 Euro mehr zur Verfügung als im Bezug von Alg II und Sozialgeld. Zusätzlich kann die Familie Wohngeld erhalten.

KiZ als Alternative zum Alg II oder Sozialgeld?

Die Jobcenter fordern Familien häufig auf, KiZ und Wohngeld zu beantragen. Beide Leistungen sind vorrangig gegenüber Alg II und Sozialgeld. Auf KiZ und Wohngeld darf das Jobcenter Sie aber nur verweisen, wenn die Bedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft dadurch für mindestens drei Monate überwunden wird (§ 12a SGB II). Kommen Sie der Aufforderung nicht nach, können die Ämter die Anträge selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Sie selbst können während des Bezugs von Alg II ebenfalls nur zum KiZ wechseln, wenn nach dem Wechsel zum KiZ die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft beendet ist. Dafür muss der KiZ, gegebenenfalls zusammen mit Wohngeld, mindestens die Höhe des Alg II und Sozialgelds erreichen.

Beantragen Sie nach Ablauf des Alg II-Bewilligungsabschnitts nicht erneut Alg II, ist der Wechsel zum KiZ und Wohngeld bereits möglich, wenn Ihnen mit dem KiZ und anderen Einkommen zusammen höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden. Welche konkreten Voraussetzungen Sie für den „erweiterten Zugang“ zum KiZ erfüllen müssen, können Sie am Beginn dieses Kapitels nachlesen.

Machen Sie von dieser Option Gebrauch, dann haben Sie etwas weniger Geld zur Verfügung als im Alg II-Bezug. Es ist Ihnen jedoch freigestellt, zu einem späteren Zeitpunkt – auch während des Bewilligungszeitraums des KiZ – wieder ergänzend Alg II und Sozialgeld beantragen.

Bitte beachten Sie

Bei einem Wechsel zum KiZ sind Sie nicht mehr durch das Jobcenter krankenversichert. Haben Sie ein versicherungspflichtiges Einkommen, zum Beispiel ein Arbeitnehmereinkommen oder Arbeitslosengeld, sind Sie weiter darüber krankenversichert. Sind Sie ohne Einkommen und der Ehepartner ist Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, besteht in der Regel eine Familienversicherung (§ 10 SGB V). Beachten Sie auch, dass bei einem Wechsel zum KiZ einige Vergünstigungen, die an den Bezug von Alg II gekoppelt sind, entfallen können (siehe 18. Kapitel „Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld“).

Kapitel 16 | Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Alg II ausgeschlossen sind?

Ausländer, die vom Alg II und Sozialgeld ausgeschlossen sind (siehe 3. Kapitel unter 4.1 „Leistungsausschlüsse“), können sich unter Umständen auf das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) berufen. Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien.

Nach Art. 1 des EFA sind Angehörigen der Unterzeichnerstaaten in gleicher Weise wie Inländern Fürsorgeleistungen zu gewähren, wenn sie sich „erlaubt“ in einem anderen EFA-Staat aufhalten. Es gilt dann das Gleichbehandlungsgebot mit Deutschen. Die Bundesregierung hat die Anwen-

dung des EFA für das SGB II zwar außer Kraft gesetzt, nicht aber für das SGB XII.

Da das Bundessozialgericht die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossenen erwerbsfähigen EFA-Staatsbürger dem SGB XII zuordnet, haben diese einen Anspruch auf die meisten Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Der Anspruch umfasst insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII), die in der Höhe dem Alg II entspricht, Unterstützung im Fall der Erkrankung und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Zuordnung von Erwerbsfähigen zum SGB XII ist zwar umstritten, mittlerweile haben aber auch viele Sozial- und Landessozialgerichte in diesem Sinne entschieden.

Voraussetzung ist allerdings ein „erlaubter Aufenthalt“ in Deutschland. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist dazu eine „materielle“ Freizügigkeitsberechtigung oder eine anderes Aufenthaltsrecht erforderlich, also entweder

- ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO (EU) Nr. 492/2011 (siehe 3. Kapitel unter 4. „Besonderheiten bei Ausländern“) oder
- ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Das Recht zur Arbeitsuche gilt für Unionsbürger regelmäßig für sechs Monate und darüber hinaus, wenn weiterhin Arbeit gesucht wird und begründete Aussicht auf eine Einstellung besteht.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales geht sogar von einem „erlaubten Aufenthalt“ aus, solange eine gültige Aufenthaltserlaubnis vorliegt oder noch keine wirksame Verlustfeststellung nach dem Freizügigkeitsgesetz ergangen ist (Rundschreiben Soz Nr. 04/2017 über Leistungen nach dem SGB XII für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom 12. November 2017, Punkt II.8.).

Ausländer, die vom Alg II/Sozialgeld ausgeschlossen sind und keine EFA-Staatsbürger sind, haben nach dem Willen des Gesetzgebers „bis zur Ausreise“ nur Anspruch auf eingeschränkte Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII. Sie erhalten, längstens für einen Monat,

- Leistungen für Ernährung sowie für Gesundheits- und Körperpflege (rund 180 Euro für Alleinstehende),
 - Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser,
 - erforderliche ärztliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie
 - Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.
- Eine *Ausreiseabsicht* des Ausländers wird vom Gesetz nicht verlangt.

In besonderen Härtefällen, wenn eine Ausreise binnen eines Monats nicht möglich oder nicht zumutbar ist, zum Beispiel bei einer amtsärztlich festgestellten Reiseunfähigkeit, müssen die Überbrückungsleistungen länger als einen Monat bewilligt werden. Darüber hinaus sind auch andere als die zuvor genannten Leistungen zu erbringen.

Nach einem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sollen betroffene *Unionsbürger* – auch ohne materielles Aufenthaltsrecht – im Rahmen der Härtefallregelung auch über einen Monat hinaus Überbrückungsleistungen erhalten. Die Leistungen sollen erst dann nicht mehr gezahlt werden, wenn die Ausländerbehörde eine bestandskräftige Verfügung erlassen hat, die den Aufenthalt beendet und mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot verbunden ist. Dafür muss die Ausländerbehörde in der Regel den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen (Rundschreiben Soz Nr. 4/2017 über Leistungen nach dem SGB XII für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom 12. November 2019, II Punkt 7.a). Die Senatsverwaltung folgt damit der (nicht rechtskräftigen) Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Juli 2019 (Az.: L 15 SO 181/18).



Bitte beachten Sie

Unionsbürger sollten die Sachbearbeiter des Sozialamts – wenn nötig – auf die betreffenden Passagen im Rundschreiben hinweisen. Die Sozialgerichte sind an die Verwaltungsvorschrift jedoch nicht gebunden.

Unser Rat

Da die Überbrückungshilfen nicht existenzsichernd sind, sollten Sie in einem möglichen Widerspruch oder Eilantrag vor dem Sozialgericht Gründe nennen, warum Sie zusätzliche Leistungen, etwa für Kleidung, Haushaltsenergie oder für ein Sozialticket, benötigen und warum Überbrückungsleistungen länger als einen Monat gezahlt werden müssen, etwa wegen Schwangerschaft oder schwerer Krankheit.

Die Überbrückungsleistungen dürfen nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich werden auf Antrag die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. Das Darlehen kommt auch für die Personen in Betracht, deren Hilfebedürftigkeit allein durch die Kosten der Rückreise entsteht (§ 23 Abs. 3a SGB XII).

Anträge auf SGB XII-Leistungen sind bei den Berliner Sozialämtern zu stellen.

Kapitel 17 | Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid?

Was können Sie tun?

1. Widerspruch

Innerhalb einer Frist von einem Monat können Sie gegen einen Bescheid des Jobcenters Widerspruch einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist. Heben Sie für den Streitfall den Briefumschlag mit dem Poststempel als Nachweis auf oder notieren Sie sich das Datum des Briefeingangs.

Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden. Er muss Ihren Namen, Ihre Adresse und das Datum des Bescheids enthalten, gegen den sich Ihr Widerspruch richtet. Es sollten auch Ihre Unterschrift und die Nummer Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht fehlen.

Ihren Widerspruch sollten Sie begründen. Dafür müssen Sie keine Gesetzestexte oder Paragraphen nennen. Es reicht, wenn Sie zum Beispiel schreiben, dass der Bescheid einen Fehler enthält oder dass Sie die Berechnung nicht nachvollziehen können. Sollten Sie nur wenige Tage bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist haben, können Sie Ihren Widerspruch zunächst ohne Begründung einreichen und darauf hinweisen, dass Sie die Begründung später nachreichen.

Unser Rat

Den Widerspruch sollten Sie per Post mit Einschreiben an Ihr Jobcenter senden oder ihn gegen Empfangsstempel auf einer Kopie im Eingangsbereich Ihres Jobcenters abgeben. So können Sie später nachweisen, dass Sie den Widerspruch fristgerecht eingelegt haben, falls er im Jobcenter verloren geht.



Gut zu wissen

Der Widerspruch hat bei Bescheiden über die Erstattung von Leistungen eine aufschiebende Wirkung. In diesem Fall müssen Sie bis zur Entscheidung des Jobcenters über den Widerspruch keine Rückzahlungen leisten.

2. Klage

Wird Ihr Widerspruch vom Jobcenter ganz oder teilweise abgelehnt, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbeseids Klage vor dem Berliner Sozialgericht erheben.

Die Klage können Sie schriftlich einreichen oder mündlich bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts (Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin, Telefon: (0 30) - 9 02 27 - 12 90) zu Protokoll geben. Für die Klage müssen Sie keine Gerichtskosten zahlen.

Unser Rat

Wenn Sie Ihre Klage bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts mündlich zu Protokoll geben, nehmen Sie eine Kopie des Bescheids und eine Kopie des Widerspruchsbeseids des Jobcenters mit, möglichst auch eine Kopie Ihres Widerspruchs. Weisen Sie darauf hin, was Ihres Erachtens an den Bescheiden fehlerhaft ist. Die Mitarbeiter der Rechtsantragstelle fassen die Klage für Sie schriftlich ab.

Es kann sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der Sie vor Gericht vertreten soll. Dafür gewährt der Staat Ihnen gegebenenfalls „Prozesskostenhilfe“. Mehr dazu in diesem Kapitel unter 6. „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“.

3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag

Haben Sie die Widerspruchsfrist versäumt, muss auf Ihren Antrag ein fehlerhafter und für Sie nachteiliger Bescheid nochmals überprüft werden (§ 44 SGB X). Begründen Sie Ihren Antrag und nennen Sie den Bescheid mit Datum, gegen den sich Ihr Überprüfungsantrag richtet. Im Unterschied zum Widerspruch entfaltet der Überprüfungsantrag keine aufschiebende Wirkung bei Erstattungsanforderungen des Jobcenters. Wird der Bescheid zu Ihren Gunsten korrigiert, gibt es Nachzahlungen vom Jobcenter nur für das laufende und das vorherige Kalenderjahr.

4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage

Das Jobcenter muss über einen Widerspruch innerhalb von drei Monaten und über einen Antrag innerhalb von sechs Monaten abschließend entscheiden. Geschieht das nicht und gibt es keinen Grund für die Verzögerung, ist eine Untätigkeitsklage zulässig.

Unser Rat

Bevor Sie eine Untätigkeitsklage erheben, sollten Sie das Jobcenter schriftlich auf den Ablauf der gesetzlichen Frist hinweisen und die Klage androhen, für den Fall, dass es nicht innerhalb der Frist entscheiden sollte. Meistens reicht das aus, um eine Entscheidung zu erzwingen.

5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag

Können Sie die Entscheidung über Ihren Antrag oder Ihren Widerspruch nicht abwarten, weil Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können Sie beim Sozialgericht einen Eilantrag („Antrag auf einstweilige Anordnung“) stellen. Auch das ist in der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts möglich (siehe in diesem Kapitel unter 2. „Klage“).

6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten

Im Widerspruchsverfahren und in den Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten gegen das Jobcenter können Sie sich selbst vertreten. Gerichtsgebühren und Kosten der Gegenseite (Jobcenter) entstehen Ihnen als SGB II-Leistungsberechtigtem nicht. Kosten können sich für Sie jedoch ergeben, wenn Sie einen Anwalt beauftragen.

Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, die keinen Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft haben, können die Kosten für eine anwaltliche Beratung und gerichtliche Prozessvertretung vom Staat bezahlt bekommen.

Zu unterscheiden ist zwischen der

- Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz während des Widerspruchsverfahrens und der
- Prozesskostenhilfe (PKH) nach den §§ 114 der Zivilprozessordnung bei Klagen oder Eilverfahren vor Gericht.

Für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung müssen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen eingehalten werden. Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, liegen mit ihrem Einkommen regelmäßig innerhalb der Einkommensgrenzen. Beim Vermögen gelten allerdings die Grenzen des § 90 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Danach steht Alleinstehenden ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro und Verheirateten von insgesamt 10.000 Euro zu. Für jede weitere Person, die überwiegend vom Leistungsberechtigten unterhalten wird, insbesondere Kinder, kommen 500 Euro hinzu. Wer mehr

Vermögen hat, bekommt keine Beratungshilfe. Bei der PKH ist Vermögen über dem Freibetrag einzusetzen, es mindert den PKH-Bedarf.

7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?

Die Beratungshilfe beantragen Sie bei der Rechtsantragsstelle des für Ihre Wohnanschrift zuständigen Amtsgerichts. Nehmen Sie die notwendigen Unterlagen und Nachweise mit. Dazu gehören insbesondere der Bescheid des Jobcenters, gegen den Sie vorgehen wollen, Ihr aktueller Alg II-Bescheid sowie Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen.

Der Antrag auf Beratungshilfe kann auch über den Rechtsanwalt nachträglich beim Gericht gestellt werden. Der Anwalt ist berechtigt, für Beratung und Rechtsvertretung eine Eigenbeteiligung von 15 Euro von Ihnen zu verlangen.

Die PKH beantragen Sie bei dem Sozialgericht, bei dem Sie oder Ihr Anwalt die Klage einreichen. Ihr Antrag auf PKH wird nur bewilligt, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat.



Bitte beachten Sie

Verbessert sich Ihre wirtschaftliche Lage in einem Zeitraum von vier Jahren nach Prozessende wesentlich, kann die PKH ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Unser Rat

Wir empfehlen Ihnen für die Vertretung in Jobcenter-Angelegenheiten nicht irgendeinen Rechtsanwalt, sondern einen Fachanwalt für Sozialrecht zu beauftragen. Adressen von Fachanwälten finden Sie unter dem Stichwort „Anwaltssuche“ bei der Rechtsanwaltskammer Berlin.

8. Ombudsstellen in den Jobcentern

Die Jobcenter Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg und Charlottenburg-Wilmersdorf haben jeweils für ihre Leistungsberechtigten kostenfreie Ombudsstellen (Beschwerde- und Schlichtungsstellen) eingerichtet. Diese Stellen stehen Ihnen bei Konflikten mit dem Jobcenter vermittelnd zur Seite.

Unser Rat

Wenn Sie eine Ombudsstelle in Anspruch nehmen, sollten Sie nicht auf Ihre gesetzlichen Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage verzichten. Beachten Sie die dafür geltenden Fristen. Legen Sie keinen Widerspruch ein, können Ihnen rechtliche Nachteile entstehen.

Kapitel 18 | Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld

1. Arztbesuch und Medikamente

Wenn Sie Alg II oder Sozialgeld beziehen und gesetzlich krankenversichert sind, gibt es für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft spezielle Härtefallregelungen und Befreiungen bei Zuzahlungen für medizinische Leistungen. Entsprechende Vergünstigungen gelten auch für privat Krankenversicherte im Basistarif (Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Basistarif).

Härtefallregelung beim Zahnersatz

Sie haben bei Zahnersatz – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – Anspruch auf den doppelten Festzuschuss (= 100 Prozent der Regelversorgung), höchstens jedoch auf einen Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (§ 55 SGB V). Wählen Sie einen über die Regelversorgung hinausgehenden Zahnersatz, müssen Sie die Mehrkosten selbst tragen.

Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten

Sie sind – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – im laufenden Kalenderjahr von weiteren Zuzahlungen beim Medikamentenkauf, bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder bei notwendigen Krankentransporten befreit, wenn Sie die pauschale Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (12 x 432 Euro) erreicht haben (§ 62 Abs. 2 Satz 6 SGB V). Die Belastungsgrenze liegt im Jahr 2020 bei 103,68 Euro. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von einem Prozent, das sind 51,84 Euro im Jahr 2020. Wer als „chronisch krank“ gilt, regelt die sogenannte Chroniker-Richtlinie. Die jeweilige Belastungsgrenze gilt für die Zuzahlungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind aber, mit Ausnahme von Fahrkosten, von allen Zuzahlungen befreit.

Unser Rat

Sammeln Sie alle Quittungen und Belege über Ihre Zuzahlungen und reichen Sie diese bei Ihrer Krankenkasse ein, wenn Sie Ihre Belastungsgrenze erreicht haben. Die Krankenkasse stellt Ihnen nach Prüfung eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlung für das laufende Kalenderjahr aus.

Kostenlose Verhütungsmittel

Bis zum 22. Geburtstag erhalten Sie auf Rezept empfängnisverhütende Mittel kostenlos als Leistung Ihrer Krankenkasse (§ 24a SGB V). Alle ande-

ren Personen mit Meldeadresse in Berlin können in den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung die Kostenübernahme für ihre ärztlich verordneten Verhütungsmittel beantragen, wenn sie Alg II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen oder über ein anderes geringes Einkommen verfügen. Die Zentren arbeiten überbezirklich und befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf.

2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Als Empfänger von Alg II oder Sozialgeld können Sie sich auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld können sich nicht befreien lassen. Eine Befreiung ist aber in *besonderen Härtefällen* möglich, zum Beispiel wenn Ihr anrechenbares monatliches Einkommen weniger als 17,50 Euro über dem Alg II-Bedarf liegt (§ 4 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Wie Ihr Einkommen angerechnet wird, erfahren Sie im 9. Kapitel „Wie werden Einkommen angerechnet?“. Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de. Die Informationen werden in vielen Sprachen angeboten. Eine Bescheinigung für den Beitragsservice liegt Ihrem Alg II-Bewilligungsbescheid bei.

3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen

In Berlin erhalten die Schüler der Grundschule alle Lernmittel, insbesondere Schulbücher, Arbeitshefte, Wörterbücher und Atlanten, kostenlos als Leihgabe der Schule. Auf den weiterführenden Schulen – ab der 7. Klasse – müssen sich die Eltern mit einem Eigenanteil von höchstens 100 Euro pro Schüler und Schuljahr an den Lernmitteln beteiligen.

Wenn Sie zum Beispiel Alg II, Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG oder Asylbewerberleistungen erhalten, sind Sie von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Die Schule stellt Ihrem Kind nach Vorlage des Berlin-Passes BuT alle benötigten Lernmittel kostenfrei zur Verfügung. Die Leistungsvoraussetzungen müssen zum Schuljahresbeginn am 1. August des Jahres erfüllt sein und der Schulleitung in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien nachgewiesen werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.berlin.de.

[de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel/#Befreiung](https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel/#Befreiung).

4. Berlin-Pass und mehr

Wenn Sie Alg II oder Sozialgeld beziehen, können Sie in Berlin zahlreiche Vergünstigungen erhalten. Häufig ist der Berlin-Pass dafür Voraussetzung.

Berlin-Pass

Den Berlin-Pass erhalten Sie bei den Bürgerämtern der Bezirksämter. Sie benötigen dafür den Bescheid des Jobcenters und ein Passfoto. Außerdem müssen Sie Ihren Personalausweis oder Pass vorlegen. Den Berlin-Pass erhalten unter anderem auch Empfänger von Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungen. Der Bezug von Kinderzuschlag alleine, ohne Wohngeld, reicht nicht aus.

Berlin-Ticket S (Sozialticket)

Wer einen Berlin-Pass hat, kann das persönliche Berlin-Ticket S für Busse und Bahnen für 27,50 Euro bei allen Verkaufsstellen der S-Bahn und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) bekommen. Das Ticket besteht aus dem Berlin-Pass mit Lichtbild und dem Wertabschnitt für den jeweiligen Monat. Das verbilligte Ticket erhalten auch Personen, die Wohngeld beziehen.

Kostenloses Schülerticket

Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag in Berlin ein kostenloses Schülerticket für den öffentlichen Nahverkehr. Für den Tarifbereich AB können die meisten Schüler die „fahrCard“ als Fahrberechtigung nutzen und unter www.bvg.de/schuelerticket bestellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie im 7. Kapitel unter 1. f) „Schülerbeförderung“.

Familien-Pass

Zum Preis von sechs Euro erhalten Sie ein ganzes Jahr lang attraktive Preisnachlässe bei Schwimmbädern, bei Konzerten, in Kinos, Theatern, Museen sowie bei vielen weiteren Einrichtungen in Berlin und Umgebung. Außerdem gibt es Extras für Familien mit geringem Einkommen. Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkulturservice.de.

Super-Ferien-Pass

Zum Preis von neun Euro haben junge Leute aus Berlin bis einschließlich 18 Jahre an allen Ferientagen freien Eintritt in die Frei- und Hallenbäder der Berliner Bäder-Betriebe. Auch Zoo und Tierpark oder Funk- und Fernsehturm können mit dem Pass einmalig kostenlos besucht werden. Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkulturservice.de.

Kostenlose Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Der gemeinnützige Verein Kulturleben Berlin vermittelt freie Plätze für kulturelle Veranstaltungen kostenlos an Menschen mit geringem Einkommen. Mehr erfahren Sie unter: <https://kulturleben-berlin.de>.

3-Euro-Ticket für Kulturveranstaltungen

Zahlreiche Berliner Bühnen und Konzerthäuser bieten Karten zum Preis von drei Euro für Bezieher von Alg II oder Sozialgeld an, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind. Mehr: www.berlin.de/kultur-und-tickets/tipps/3288311-1678259-ermaessigtes-kulturticket.html

Kostenlos Bibliotheken nutzen

Als Empfänger von Sozialleistungen können Sie die Berliner Bibliotheken kostenlos nutzen. Dort bekommen Sie nicht nur Bücher, sondern auch Tageszeitungen und Zeitschriften, CDs oder DVDs. Die öffentlichen Bibliotheken Berlins bieten Ihnen auch die Möglichkeit, kostenlos ins Internet zu gehen. Adressen und weitere Informationen: <https://service.berlin.de/stadtbibliotheken/>

Volkshochschulen (VHS)

Die Berliner VHS bieten für zahlreiche Personengruppen ermäßigte Preise für Kurse an. Mehr unter www.berlin.de/vhs.

Musikschulen

Die Entgelte können nach sozialen Gesichtspunkten ermäßigt werden. Fragen Sie in Ihrer Musikschule nach. Adressen: www.berlin.de/sen/kultur/kultureinrichtungen/musikschulen/adressen/.

Strom sparen

Die Aktion „Stromspar-Check“ der Caritas hilft Menschen mit niedrigem Einkommen, ihren Stromverbrauch zu senken. Neben Informationen zum Energiesparen bekommen Sie kostenlos Energiesparlampen oder schaltbare Steckerleisten. Außerdem gibt es 100 Euro für den neuen Kühlschrank, wenn Sie Ihren alten gegen ein energiesparendes Modell ersetzen wollen. Adressen: www.stromspar-check.de/standorte/standorteliste.html.

Lebensmittel für Zuhause

Wer wenig Geld hat, kann einmal pro Woche in einer Ausgabestelle der Berliner Tafel für einen Euro Lebensmittel bekommen. Adressen: www.berliner-tafel.de/berliner-tafel.

Sozialmärkte und Sozialkaufhäuser

Spielsachen, aufgearbeitete Fahrräder und vieles mehr erhalten Sie für wenig Geld auf den Sozialmärkten von Goldnetz. Sie finden regelmäßig einmal im Monat statt. Adressen: www.goldnetz-berlin.org/sozialwerkstaetten.htm. Kleidung,

Haushaltswaren, Möbel und Elektrogeräte zu kleinen Preisen gibt es in den Sozialkaufhäusern. Adressen: In Ihrer Suchmaschine „Sozialkaufhaus Berlin“ eingeben.

Kapitel 19 | Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

1. Alg II-Beratung

Auf unserer Internetplattform www.beratung-kann-helfen.de finden Sie unter dem Menü „Beratung“ eine Auswahl unabhängiger Beratungsangebote zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in den Berliner Bezirken. Unter dem gleichen Menü befindet sich eine Übersicht über Sozialdienste zu vielen weiteren Themen.

Die Stationen unserer mobilen Alg II-Beratung finden Sie unter www.beratung-kann-helfen.de. Von April bis Oktober steht unser Beratungsbus direkt vor einem der Berliner Jobcenter.

Die Beratung ist jeweils kostenlos und vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Bitte bringen Sie zu Ihrem Beratungstermin die notwendigen Unterlagen mit.

2. Mietrechtliche Beratung

Einige Berliner Bezirke, zum Beispiel Charlottenburg-Wilmersdorf, Pankow, Spandau und Mitte, bieten eine kostenlose mietrechtliche Beratung an. Erkundigen Sie sich in den Bürgerämtern.

Mieter aus Friedrichshain-Kreuzberg können sich bei mietrechtlichen Fragen an die Gesellschaft Asum wenden. Die Beratung ist kostenlos. Mehr: www.asum-berlin.de/mieterberatung

Die Beratung durch den Berliner Mieterverein oder die Berliner Mietergemeinschaft setzt voraus, dass Sie dort Mitglied sind. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII gibt es einen ermäßigten Sozialtarif. In Einzelfällen übernimmt das Jobcenter die Kosten für die Mitgliedschaft (siehe 5. Kapitel unter 3.4 e) „Mitgliedschaft in einem Mieterverein“).

3. Schuldnerberatung

Anerkannte Beratungsstellen

Hier bekommen überschuldete Personen fachgerechte und kostenlose Unterstützung: www.berlin.de/sen/soziales/themen/schuldnerberatung/anerkannte-beratungsstellen/.

Energieschulden

Die Verbraucherzentrale Berlin bietet eine Beratung zu Energieschulden an.

www.verbraucherzentrale-berlin.de/energie/energieschuldenberatung-25165

4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie

Allgemeine Schwangerenberatung

Die Beratungsstellen informieren Sie über Mutterschutz und Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Kindergeld, Leistungen für Alleinerziehende und Arbeitslose sowie Leistungen der Krankenkassen während der Schwangerschaft und nach der Geburt. www.berlin.de/sen/gesundheits/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/allgemeine-schwangerenberatung

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung hilft schwangeren Frauen in einer Not- oder Konfliktlage. Eine Beratung ist nach deutschem Recht erforderlich, damit ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden kann. www.berlin.de/sen/gesundheits/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/schwangerschaftskonfliktberatung

Stiftung Hilfe für die Familie

Schwangere und Familien in Berlin können ergänzend zum Alg II und Sozialgeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten.

Unterstützung für Schwangere:

www.stiftunghilfe.de/index.php?id=50

Unterstützung für Familien:

www.stiftunghilfe.de/index.php?id=67

Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Die Zentren beraten zu Schwangerschaft, Familienplanung, Ehe und Partnerschaft sowie zu sexuell übertragbaren Infektionen, auch HIV und Aids. www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentren/artikel.723900.php (mit Hinweis auf andere Bezirke)

5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit

Sie können Hilfe bekommen, wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht oder wenn Sie keine Wohnung oder keine andere Wohnmöglichkeit mehr haben.

Soziale Wohnhilfe der Bezirke

Örtlich zuständig ist das Amt für Soziales des Bezirks, in dem Sie wohnen. Für Personen ohne festen Wohnsitz oder Meldeanschrift in Berlin gelten gesonderte Regelungen. Standorte:

<https://service.berlin.de/standorte/sozialaemter>

Unabhängige Beratungsstellen

- Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot
Levetzowstraße 12a, 10555 Berlin,
Telefon: (0 30) 3 90 47 40
Offene Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr.
Nur für Berufstätige: Mi 15–18 Uhr.
www.wohnungslos-berlin.de
- Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung GEBEWO pro
Taborstraße 17, 10997 Berlin,
Telefon: (0 30) 53 15 68 50
Offene Sprechzeiten: Mo-Mi 9–13 Uhr,
Do 14–18 Uhr, Fr nach Vereinbarung.
www.gebewo-pro.de/beratungsstelle
- Immanuel Beratung Lichtenberg
Beratungsstelle
Bornitzstraße 73-75, Haus B, 10365 Berlin,
Telefon: (0 30) 5 50 09 118
Offene Sprechzeiten: Di, Do 10–13 Uhr.
beratung.immanuel.de/wo-wir-sind/berlin-lichtenberg/beratungsstelle/

Wegweiser der Kältehilfe Berlin

Adressen von Notübernachtungen, Nachtcafés, Tagesstätten, Treffpunkten, Suppenküchen, Medizinischer Versorgung für Wohnungslose, Beratung, Kleiderkammern, Hygiene. Für IOS und Android ist auch eine kostenlose Kältehilfe App verfügbar. www.kaeltehilfe-berlin.de

6. Migrationsberatung

Benötigen Sie Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Sprachkurs? Haben Sie Fragen zu Papieren von Ämtern und Behörden? Brauchen Sie Unterstützung, um eine Schule, eine Ausbildung oder einen Beruf zu finden?

Willkommenszentrum Berlin

Erste Anlaufstelle für Fragen zu Aufenthalts- und Sozialrecht, Arbeitsmarktzugang sowie Aus- und

Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Beratung erfolgt in vielen Sprachen. Adresse: Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin, Telefon: (0 30) 90 17 23 26
Internetseite in neun Sprachen: www.berlin.de/willkommenszentrum

Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Die Migrationsberatung informiert, berät und begleitet Sie zu allen Fragen. Die Beratungen können, je nach Beratungsstelle, auch in Arabisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch stattfinden.

Übersicht zu Angeboten in den Berliner Bezirken: www.berlin.de/labo/_assets/zuwanderung/beratung-liga-wohlfahrtsverbaende.pdf (Download)

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA

Das BEMA unterstützt zugewanderte Erwerbstätige dabei, ihre Arbeits- und Sozialrechte wahrzunehmen. Das BEMA berät in 13 verschiedenen Sprachen. Mehr unter: www.bema.berlin

Flüchtlingsrat Berlin

Hilfreiche Hinweise zu ausländer- und sozialrechtlichen Fragen sowie ein umfassendes Adressbuch über die Flüchtlingsberatung in Berlin: www.fluechtlingsrat-berlin.de. Das Asylberatungs-Infoblatt enthält Beratungsstellen für aufenthaltsrechtliche Probleme von Migranten.

7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung

Die Clearingstelle der Berliner Stadtmission berät Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Personen aus EU-Staaten und Drittstaaten sowie Deutsche ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz. In der Beratung können Sie klären lassen, ob Sie einen Zugang in die Krankenversicherung bekommen können. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und mehrsprachig. Kontakt: Lehrter Straße 68 (in der Nähe des Hauptbahnhofs), Telefon: (0 30) 6 90 33 59 72.

Das Medibüro Berlin vermittelt Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung anonyme und kostenlose Behandlung durch qualifiziertes medizinisches Fachpersonal. Mehr: <https://medibuero.de>

Über den Malteser Hilfsdienst finden Menschen ohne Krankenversicherung ebenfalls Ärzte und medizinische Fachkräfte, die die Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei plötzlicher Erkrankung, Verletzung und Schwangerschaft vornehmen. Mehr: www.malteser-berlin.de/angebote-und-leistungen/medizin-fuer-menschen-ohne-krankenversicherung.

8. Weiterbildungsberatung

Eine Übersicht über die vom Land Berlin geförderten Beratungsstellen zur beruflichen Weiterbildung bietet Ihnen unsere Internetplattform www.beratung-kann-helfen.de.

Spezifische Beratungsangebote

Die Jugendberufsagentur Berlin berät und unterstützt junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren an zwölf Standorten dabei, die passende Ausbildung oder das geeignete Studium zu finden.

Frauen können sich in Fragen der beruflichen Neuorientierung und Weiterbildung auch über das kostenlose Beratungstelefon 0800 4 54 02 99 (Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr) beraten lassen. Mehr erfahren Sie über „Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen“ unter www.frauen-berufsperspektive.de/fiona-infoline.html.

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen können zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) in Anspruch nehmen. Die EUTB wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Adressen von Beratungsstellen in Berlin finden Sie unter www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb.

Anhang

I. Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung (inklusive Warmwasser bei zentraler Warmwasserversorgung) in Berlin ab 1. Dezember 2019

Bitte beachten Sie

Solange Sie Arbeitslosengeld II beziehen, darf bei einer Neuankmietung Ihre Bruttokaltmiete nicht über den Richtwert (Spalte 2) und Ihre Heizkosten nicht über dem Grenzwert (Spalte 4) – gegebenenfalls mit Zu- und Abschlägen – liegen. Bei bestehenden Mietverträgen wird Ihre Warmmiete (Bruttokaltmiete und Heizkosten) vom Jobcenter vollständig übernommen, wenn sie nicht die Werte der zulässigen Gesamtaufwendungen überschreitet (Spalten 5 bis 7).

Bei Heizöl

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in €	Gebäude- fläche in m ²	Grenzwert Heizkosten mtl. in €	zulässige Gesamtaufwendungen mtl. in €		
				Summe aus Spalte 2 und 4	inklusive Umzugs- vermeidungszu- schlag (10%)	inklusive Umzugs- vermeidungszu- schlag und Härtefallzuschlag (je 10%)
1	2	3	4	5	6	7
1	421,50	100-250	76,00	498	512	552
		251-500	72,50	494	509	549
		501-1000	70,00	492	506	547
		> 1000	68,00	490	505	545
2 (Paare)	495,00	100-250	91,20	Für die Berechnung der zulässigen Gesamtaufwendungen gelten bei Paaren dieselben Werte wie bei Alleinerziehenden mit einem Kind.		
		251-500	87,00			
		501-1000	84,00			
		> 1000	81,60			
2 (Allein- erziehende mit einem Kind)	509,60	100-250	98,80	608	659	710
		251-500	94,25	604	655	706
		501-1000	91,00	601	652	703
		> 1000	88,40	598	649	700
3	627,20	100-250	121,60	749	812	874
		251-500	116,00	743	806	869
		501-1000	112,00	739	802	865
		> 1000	108,80	736	799	861
4	705,60	100-250	136,80	842	913	984
		251-500	130,50	836	907	977
		501-1000	126,00	832	902	973
		>1000	122,40	828	899	969
5	848,64	100-250	155,04	1004	1089	1173
		251-500	147,90	997	1081	1166
		501-1000	142,80	991	1076	1161
		>1000	138,72	987	1072	1157
für jede weitere Person	99,84	100-250	18,24	118	128	138
		251-500	17,40	117	127	137
		501-1000	16,80	117	127	137
		>1000	16,32	116	126	136

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in € pro Monat
1 Person	6
2 Personen (Paare)	8
Alleinerziehende mit einem Kind	8
3 Personen	10
4 Personen	11
5 Personen	13
für jede weitere Person	2

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten 10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Bei Erdgas

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in €	Gebäude- fläche in m²	Grenzwert Heizkosten mtl. in €	zulässige Gesamtaufwendungen mtl. in €		
				Summe aus Spalte 2 und 4	inklusive Umzugs- vermeidungszu- schlag (10%)	inklusive Umzugs- vermeidungs- zuschlag und Härtefallzuschlag (je 10%)
1	2	3	4	5	6	7
1	421,50	100-250	68,50	490	532	574
		251-500	63,00	485	527	569
		501-1000	58,50	480	522	564
		> 1000	55,50	477	519	561
2 (Paare)	495,00	100-250	82,20	Für die Berechnung der zulässigen Gesamtaufwendungen gelten bei Paaren dieselben Werte wie bei Alleinerziehenden mit einem Kind.		
		251-500	75,60			
		501-1000	70,20			
		> 1000	66,60			
2 (Allein- erziehende mit einem Kind)	509,60	100-250	89,05	599	650	701
		251-500	81,90	592	642	693
		501-1000	76,05	586	637	688
		> 1000	72,15	582	633	684
3	627,20	100-250	109,60	737	800	862
		251-500	100,80	728	791	853
		501-1000	93,60	721	784	846
		> 1000	88,80	716	779	841
4	705,60	100-250	123,30	829	899	970
		251-500	113,40	819	890	960
		501-1000	105,30	811	881	952
		>1000	99,90	806	876	947
5	848,64	100-250	139,74	988	1073	1158
		251-500	128,52	977	1062	1147
		501-1000	119,34	968	1053	1138
		>1000	113,22	962	1047	1132
für jede weitere Person	99,84	100-250	16,44	116	126	136
		251-500	15,12	115	125	135
		501-1000	14,04	114	124	134
		>1000	13,32	113	123	133

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in € pro Monat
1 Person	6
2 Personen (Paare)	8
Alleinerziehende mit einem Kind	8
3 Personen	10
4 Personen	11
5 Personen	13
für jede weitere Person	2

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten 10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Bei Fernwärme

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in €	Gebäude- fläche in m²	Grenzwert Heizkosten mtl. in €	zulässige Gesamtaufwendungen mtl. in €		
				Summe aus Spalte 2 und 4	inklusive Umzugs- vermeidungszu- schlag (10%)	inklusive Umzugs- vermeidungs- zuschlag und Härtefallzuschlag (je 10%)
1	2	3	4	5	6	7
1	421,50	100-250	89,00	511	553	595
		251-500	84,00	506	548	590
		501-1000	79,50	501	543	585
		> 1000	76,50	498	540	582
2 (Paare)	495,00	100-250	106,80 €	Für die Berechnung der zulässigen Gesamtaufwendungen gelten bei Paaren dieselben Werte wie bei Alleinerziehenden mit einem Kind.		
		251-500	100,80 €			
		501-1000	95,40 €			
		> 1000	91,80 €			
2 (Allein- erziehende mit einem Kind)	509,60	100-250	115,70	625	676	727
		251-500	109,20	619	670	721
		501-1000	103,35	613	664	715
		> 1000	99,45	609	660	711
3	627,20	100-250	142,40	770	832	895
		251-500	134,40	762	824	887
		501-1000	127,20	754	817	880
		> 1000	122,40	750	812	875
4	705,60	100-250	160,20	866	936	1007
		251-500	151,20	857	927	998
		501-1000	143,10	849	919	990
		>1000	137,70	843	914	984
5	848,64	100-250	181,56	1030	1115	1200
		251-500	171,36	1020	1105	1190
		501-1000	162,18	1011	1096	1181
		>1000	156,06	1005	1090	1174
für jede weitere Person	99,84	100-250	21,36	121	131	141
		251-500	20,16	120	130	140
		501-1000	19,08	119	129	139
		>1000	18,36	118	128	138

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in € pro Monat
1 Person	6
2 Personen (Paare)	8
Alleinerziehende mit einem Kind	8
3 Personen	10
4 Personen	11
5 Personen	13
für jede weitere Person	2

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten 10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

II. Quellen und Dokumente

Gesetze und Verordnungen

Alle im Text erwähnten Gesetze und Verordnungen finden Sie in aktueller Fassung unter www.gesetze-im-internet.de. Geben Sie unter der Rubrik „Titelsuche“ den Namen oder die Abkürzung des jeweiligen Gesetzes oder der Verordnung ein.

Das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU sind dort auch in einer englischen Version abgelegt, allerdings nicht in der aktuellen Fassung.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zum Freizügigkeitsgesetz/EU finden Sie unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm.

Entscheidungen deutscher Gerichte

Viele Entscheidungen deutscher Sozial- und Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts sind in einer Datenbank unter www.sozialgerichtsbarkeit.de abrufbar. Wenn Sie das Aktenzeichen der Entscheidung kennen, geben Sie dieses in die Suchmaske ein. Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts werden auf der Webseite www.bsg.bund.de bereitgestellt.

Weisungen des Senats von Berlin

Alle im Text erwähnten Berliner Verwaltungsvorschriften finden Sie jeweils in aktueller Fassung auf unserer Beratungsplattform unter: www.beratung-kann-helfen.de/service-und-infos/gesetze-und-co. Sozialgerichte sind an die behördeninternen Weisungen nicht gebunden.

Weisungen und Anordnungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Weisungen und Anordnungen geben die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu einzelnen Rechtsnormen wieder. Die Mitarbeiter der BA haben sich an die Weisungen zu halten. Die Sozialgerichte sind nicht an die Weisungen gebunden. Da die Hinweise zu den Weisungen und Änderungen im Internetangebot der BA häufig umziehen, finden Sie die Links besser über unsere Beratungsplattform: www.beratung-kann-helfen.de/service-und-infos/gesetze-und-co. Zu ausgewählten Fragen bietet die Bundesagentur für Arbeit außerdem die Wissensdatenbank an: www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbii.

Erreichbarkeitsanordnung (EAO)

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013034.pdf

Weisung201611028 vom 21.11.2016 (Dolmetscher-/Übersetzungsdienste)

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung201611028_ba014503.pdf

Europäisches Recht

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

- In deutscher Sprache:
www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168006379f
- In englischer Sprache:
www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016800637c2
- In französischer Sprache:
www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016800637f1
- In russischer Sprache:
www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168006380f

Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02004R0883-20140101>
 (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Verordnung (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011R0492>
 (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Deutsch-Österreichisches Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008233

III. Weitere Informationen

Anträge, Ausfüllhinweise und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Über das Download-Center Center oder die Internetseite „Formulare A – Z“ der Bundesagentur für Arbeit haben Sie Zugang zu Anträgen und Formularen zu den Themen Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Selbstständigkeit, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Über den Link können Sie auch Merkblätter und Ausfüllhinweise herunterladen. Viele Anträge, Merkblätter und Ausfüllhinweise, insbesondere zum Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, gibt es dort auch in anderen Sprachen.

Download-Center der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos

Formulare A – Z: www.arbeitsagentur.de/formulare-a-z

Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Integrationskurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Berufsbezogene Sprachkurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html?nn=282656

Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Soziale Sicherheit im Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die Broschüre „Soziale Sicherheit im Überblick“ heraus. Behandelt werden die Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, die Bereiche Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Erziehungsgeld, die Rehabilitation behinderter Menschen, Wohngeld und Sozialhilfe.

Die Broschüre gibt es auch zum Download in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch: www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a721-soziale-sicherung-ueberblick.html.

Diese Broschüre gibt es zurzeit in den Sprachen

Arabisch, Bulgarisch, Deutsch, Englisch,
Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Spanisch
und Türkisch.

Download:

www.beratung-kann-helfen.de/algii-ratgeber

Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)

Geschäftsstelle (keine Beratung)

Kirchstr. 4, 14163 Berlin

Telefon: (0 30) 2 00 09 40 15

vorstand@berliner-arbeitslosenzentrum.de

www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

www.beratung-kann-helfen.de

Mitglied der Landesarmutskonferenz Berlin

